

EILDienst

9/2020



- Gesetz zur Isolierung der Corona-bedingten Belastungen in den kommunalen Haushalten
- Schwerpunkt „Integration in Arbeit und Ausbildung“
- Gesundheitsämter und Kassenärztliche Vereinigungen: Zusammenspiel und Aufgabenteilung in der Corona-Pandemie



Corona-Pandemie: Chance für die Verkehrspolitik im kreisangehörigen Raum

Die Corona-Pandemie hat bei allen Verkehrsträgern zu erheblichen Einbrüchen der Ertragssituation geführt, vor allem im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Zwar hat es im ÖPNV-Sektor zu keinem Zeitpunkt eine infektionsschutzrechtliche Einschränkung der Verkehrsleistungen gegeben. Allerdings ist mit Schulschließungen und der Schließung weiterer öffentlicher Einrichtungen und dem Rückgang des beruflichen und gesellschaftlichen Lebens ein erheblicher Einbruch der Fahrgastzahlen einhergegangen. Auch nach dem Wiederanfahren des öffentlichen Lebens gibt es teilweise eine verbleibende Zurückhaltung bei der Benutzung des ÖPNV.

In der Zeit des weitgehenden Lockdowns im März und April 2020 ist der sogenannte Barverkauf – der Einzelfahrausweisverkauf – um bis zu 90 Prozent eingebrochen. Annähernd die Hälfte der Einnahmeverluste hat die Krise als Aufgabenträger unmittelbar getroffen. Viele kleinere Verkehrsunternehmen stehen wirtschaftlich vor dem Abgrund. Somit kann die Covid-19-Pandemie zu einer flächendeckenden Versorgungskrise im ÖPNV-Sektor führen. Genau deshalb haben Bund und Länder

beschlossen, die Mindereinnahmen im ÖPNV-Sektor – jedenfalls für das Jahr 2020 – soweit wie möglich zu kompensieren. Durch eine einmalige Erhöhung der Regionalisierungsmittel schießt der Bund insgesamt 2,5 Mrd. Euro für den ÖPNV zu. Hiervon entfallen 424 Mio. Euro auf das Land NRW. Das Land NRW will zudem aus eigenen Mitteln 200 Mio. Euro für den ÖPNV-Sektor mobilisieren und überdies bis zum Ende des Jahres 2020 prüfen, ob weitere Hilfen zur Deckung der Mindereinnahmen notwendig sind.

Dies ist klar positiv zu bewerten. Ohne die massive Unterstützung der Verkehrsunternehmen und der Aufgabenträger würde der heutige Stand des ÖPNV nicht gehalten werden können. Die Folge wäre ein irreversibler Rückschlag bei der allgemein intendierten Verkehrswende.

Wichtig erscheint hier, möglichst umfassend für eine unbürokratische Weiterreichung der Finanzmittel an die Verkehrsunternehmen zu sorgen: Es darf nicht sein, dass jetzt noch große Beträge für Beraterleistungen ausgegeben werden, nur um komplexe europarechtliche Anforderungen einzuhalten. Im Notfall – und die Corona-Krise stellt unzweifelhaft einen Notfall dar – muss es auch möglich sein, beschleunigt durch die verschiedenen Stufen des Vergaberechts, des EU-Beihilfenrechts und der EU-ÖPNV-Verordnung zu kommen.

In dieser Krise kann jedoch auch zugleich eine Chance für eine Neujustierung gesehen werden. So hat sich gezeigt, dass eine weitere Digitalisierung der wirtschaftlichen und technischen Gegebenheiten im Verkehrssektor und insbesondere im ÖPNV-Sektor unabdingbar ist. Dies betrifft vor allem die Möglichkeit zum E-Ticketing, den Ausbau digital gesteuerter bedarfsorientierter Verkehre und die Eröffnung digitaler Verkehrsstromanalysen. Durch einen verstärkten Trend zur Digitalisierung der Arbeitswelt – insbesondere durch den vermehrten Einsatz digitaler Arbeitsinstrumente wie Homeoffice oder Videokonferenzen – können zunehmend auch Verkehrswege eingespart werden; dies gilt für den Weg zur Arbeit genauso wie für viele Dienst- und Geschäftsreisen. Hier bieten sich trotz des damit verbundenen Rückgangs der Fahrgastzahlen auch Chancen für wegfallende Verkehrsspitzen und Qualitätsverbesserungen. Gerade auch im kreisangehörigen Raum muss künftig die Kundenausrichtung stärker auf alle Fahrgastgruppen ausgedehnt werden, um damit die vielerorts noch bestehende, zum Teil einseitige Ausrichtung auf Schüler- und Ausbildungsverkehre zumindest abzumildern.

In der Covid-19-Pandemie haben sämtliche Verkehrsträger ihre Berechtigung erwiesen; auch und vor allem im kreisangehörigen Raum. Dies betrifft vor allem den Fahrradverkehr und hier die deutlich verstärkte Nutzung von E-Bikes. Geboten ist eine umfassende Vernetzung der einzelnen Verkehrsträger, vom Fuß- über den Radverkehr bis hin zum ÖPNV, aber auch die Einbeziehung des motorisierten Individualverkehrs. Der motorisierte Individualverkehr – gerade im kreisangehörigen Raum – hat in Krisenzeiten durch seine Flexibilität und Individualität Vorteile aufgezeigt, die man nicht auf allen Verbindungen und zu allen Verkehrszeiten durch andere Verkehrsträger kompensieren kann. Auch in Zukunft muss es deshalb Angebote für den motorisierten – und möglichst ökologisch ausgerichteten – Individualverkehr im kreisangehörigen Raum und für die Pendlerverkehre geben.

Letztlich kommt es auf das Zusammenspiel aller Verkehrsträger bei gleichzeitiger Effizienzsteigerung und Qualitätsverbesserung durch Digitalisierung an – unter Neujustierung der Verkehrsströme im Stadt-Umland-Verhältnis mit digitalen und virtuellen Arbeitsformen. Dann bietet die Corona-Krise zugleich die Initialzündung für eine zukunftsfähige Ausrichtung des Verkehrs in Stadt und Land.

Dr. Martin Klein
Hauptgeschäftsführer
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Kavalleriestraße 8
 40213 Düsseldorf
 Telefon 02 11/300491-0
 Telefax 02 11/300491-660
 E-Mail: presse@lkt-nrw.de
 Internet: www.lkt-nrw.de

IMPRESSUM

EILDienst – Monatszeitschrift
 des Landkreistages
 Nordrhein-Westfalen

Herausgeber:
 Hauptgeschäftsführer
 Dr. Martin Klein

Redaktion:
 Erster Beigeordneter Dr. Marco Kuhn
 Beigeordneter Dr. Kai Friedrich Zentara
 Referent Karim Ahajliu
 Hauptreferent Dr. Markus Faber
 Hauptreferentin Dr. Andrea Garrelmann
 Hauptreferentin Dorothee Heimann
 Pressereferentin Rosa Moya
 Referent Christian Müller
 Referent Roman Shapiro
 Referent Martin Stiller

Quelle Titelbild:
 AdobeStock Daniel Ernst

Redaktionsassistentz:
 Gaby Drommershausen
 Astrid Hälker
 Heike Schützmann

Herstellung:
 ALBERSDRUCK GMBH & CO KG
 Leichlinger Straße 11
 40591 Düsseldorf
 www.albersdruck.de

ISSN 1860-3319



AUF EIN WORT 381

THEMA AKTUELL

Gesetz zur Isolierung der Corona-bedingten Belastungen
 in den kommunalen Haushalten 384

AUS DEM LANDKREISTAG

Gesundheitsämter und Kassenärztliche Vereinigungen:
 Zusammenspiel und Aufgabenteilung in der Corona-Pandemie 389

SCHWERPUNKT:

Ein Blick auf die Landesinitiative
 „Durchstarten in Ausbildung und Arbeit“ 390

Teilhabemanagement im Kreis Düren: Eng vernetzt zum Erfolg 393

Sprachförderung als Baustein zur Integration
 in Arbeit und Ausbildung 395

Durchstarten auf unwägbarem Gelände – Die Wegbereitung
 neuer Pfade in Ausbildung und Arbeit im Kreis Euskirchen 396

Schule macht Arbeit: Integrationsarbeit auf vielen Ebenen 398

Wer früh hilft, hilft doppelt – Der Ausbau von BuT-
 Lernförderung und soziokultureller Teilhabe im Kreis Warendorf 400

Beruflich mobil auf Weiden und Wiesen – ein Beispiel
 gelungener Inklusion 402



THEMEN

Anhörung im Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen des Landtags NRW zum Thema Kommunale Altschulden 406

Wie der „Digitale Zwilling“ das kommunale Bauen revolutioniert 407

Weg vom Auto hin zu umweltschonenden Alternativen 408

Bundesweite Vertrauenskampagne #BesserWeiter: Bus und Bahn sind auch in Corona-Zeiten eine saubere Sache! 410

Erfolgreich digital lernen: Die Helen-Keller-Förderschule des Oberbergischen Kreises hat ein Programm 411

Betriebliches Eingliederungsmanagement als interkommunale Kooperation im Kreis Steinfurt 412

DAS PORTRÄT

Regierungspräsident Hans-Josef Vogel, Bezirksregierung Arnsberg:
 „In Zeiten, in denen so vieles sich verwandelt, haben die Kommunen die besondere Aufgabe, einen Vertrauensort zu bilden.“ 415

IM FOKUS

Kohleausstieg: Der Rhein-Erft-Kreis will gestärkt aus dem Strukturwandel hervorgehen 418

MEDIENSPEKTRUM 421

KURZNACHRICHTEN 421

HINWEISE AUF VERÖFFENTLICHUNGEN 427

Gesetz zur Isolierung der Corona-bedingten Belastungen in den kommunalen Haushalten

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW hatte Gelegenheit, am 21. August 2020 eine Stellungnahme in der Anhörung des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen zum Gesetzentwurf zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten und zur Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit (Drucksache 17/9829) abzugeben. Diese ist im Folgenden wiedergegeben:

A. Zum Gesetzentwurf

Artikel 1: Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen

Vorbemerkung

Insbesondere mit Artikel 1 des Gesetzentwurfs wird der Versuch unternommen, das kommunale Haushaltsrecht für einen unvorhergesehenen Katastrophenfall anzupassen – es gleichsam um einen temporären „Krisenmodus“ zu ergänzen. Das reguläre Haushaltsrecht ist auf derartige Krisen schlicht nicht in ausreichender Weise ausgelegt und vorbereitet. Dennoch stellte es ohne entsprechende Anpassung zwingendes Recht für die Städte, Kreise und Gemeinden dar.

Der vorgelegte Gesetzentwurf ist daher grundsätzlich positiv zu bewerten. Erfreulich ist, dass insbesondere die Darstellung der zu isolierenden Corona-bedingten Finanzschäden nunmehr greifbar ist. Die kommunale Ebene wird in die Lage versetzt, die Corona-bedingten, erheblichen Belastungen haushaltsrechtlich neutral zu verarbeiten. Ein „Abrutschen“ in die Haushaltssicherung wird aus diesem Grund zunächst vermieden.

Nicht unerwähnt darf bleiben, dass die damit verbundene Bilanzierungshilfe in der kommunalen Familie differenziert betrachtet wird. Hervorzuheben ist insbesondere, dass eine Bilanzhilfe nicht die dringend benötigte finanzielle Unterstützung der Gemeinden und Gemeindeverbände ersetzt. Die Kommunen können die Lasten der Pandemie auch dann nicht allein tragen, wenn haushaltsrechtliche Folgewirkungen durch bilanzielle Maßnahmen vermieden werden. Darüber hinaus wird die haushaltsmäßige Belastung von den nächsten Generationen von Steuerzahlern zu tragen sein. Zusätzliche Hilfen durch Land und Bund sind hier unerlässlich.

Allgemeines

Im Gesetzentwurf (S. 28) wird angekündigt, dass zugleich mit dem Gesetzentwurf eine Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen – KomHVO NRW) erlassen werden soll. Der Verordnungsentwurf wurde dem Landtag mit der Vorlage 17/3444 vorgelegt. Darüber hinaus kann der Verordnungsentwurf der Vorlage 17/3629 (am Ende) entnommen werden. Auf die Änderungsvorschläge in der KomHVO gehen wir im späteren Verlauf der Stellungnahme ein (B.)

§ 1 NKF-CIG

Nach § 1 NKF-CIG erstreckt sich der Anwendungsbereich des Gesetzes auf die Gemeinden und Gemeindeverbände. Damit einher geht auch eine Betrachtung des Verhältnisses umlagezahlender Kommunen zu den Gemeindeverbänden vor dem Hintergrund des Regelungsvorhabens. Etwaige Wechselwirkungen sind nicht per se ausgeschlossen. Wir verstehen den Grundgedanken des Gesetzes so, dass jede kommunale Ebene die bei ihr anfallenden finanziellen Verluste in eigener Verantwortung isoliert und entweder durch zeitlich gestreckte Abschreibungen oder durch eine evtl. Verrechnung mit vorhandenen Rücklagen ausgleicht.

Zur Ausweitung des Anwendungsbereichs auf Eigenbetriebe ist anzumerken, dass lediglich ca. 5 % der Eigenbetriebe von der Möglichkeit des § 27 der Eigenbetriebsverordnung Gebrauch gemacht haben und die NKF-Regeln anwenden. Die Neuregelungen führten demnach zu einer unterschiedlichen Behandlung von Eigenbetrieben, die im Rahmen ihrer Haushaltswirtschaft das NKF anwenden, und denen, die das HGB anwenden.

Nach dem bisherigen Gesetzentwurf bleibt unklar, ob auch Zweckverbände, für wel-

che in der Verbandssatzung die sinngemäße Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Bestimmungen auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen verantwortet sind, unter den Anwendungsbereich fallen. Wir empfehlen eine Klarstellung.

§ 2 NKF-CIG

Nachtragsatzungen (Abs. 1)

Die Pflichten zur Aufstellung einer Nachtragsatzung entfallen für das Haushaltsjahr weitgehend. § 81 Abs. 2 Satz 1 Nummern 1 und 2 GO NRW sollen 2020 außer Kraft gesetzt werden. Hinsichtlich § 81 Abs. 2 Satz 1 Nummer 3 GO NRW sollen Erleichterungen vorgesehen werden. Wir begrüßen diese Änderungen ausdrücklich.

Nachtragshaushalte sind zum derzeitigen Zeitpunkt nicht umsetzbar. Die Änderungen der Regelungen zu den Nachtragsatzungen werden von den Kommunen dringend erwartet. Wir hatten gegenüber dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung (MHKBG) bereits frühzeitig ein beschleunigtes Gesetzgebungsverfahren mit Blick auf die kommunalen Nachtragsatzungen angeregt. Mit Erlass vom 8. Juli 2020 kam das MHKBG den Kommunen bereits entgegen und bat zunächst die Kommunalaufsichten, für den Fall, dass Kommunen die Regelung des § 2 Abs. 1 NKF-CIG aktuell bereits anwenden, von einer Durchsetzung der ggf. bestehenden Verpflichtung zur Aufstellung einer Nachtragsatzung mit Mitteln der Kommunalaufsicht bis zum Inkrafttreten der vorgenannten Regelungen abzusehen.

Perspektivisch könnte es 2021 zudem zu zeitversetzten finanziellen Belastungen kommen. Sollten sich die Anzeichen hierfür mehren, möchten wir anregen, die verfahrensmäßigen Erleichterungen 2021 erneut aufzugreifen.

Anwendung des § 83 GO NRW (Abs. 1) Zusätzliche Aufwendungen und Mehr-

aufwendungen, für die im Haushaltsplan 2020 keine oder keine ausreichenden Ansätze vorhanden sind, sollen ausweislich der Begründung – ungeachtet ihrer Höhe – als überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 GO NRW behandelt werden. Ausweislich des Erlasses des MHKBG vom 6. April 2020 sei es zulässig, die Deckung nicht im laufenden Haushaltsjahr, sondern im folgenden Haushaltsjahr darzustellen, soweit die Auszahlungen zur Bewältigung der Pandemie erforderlich sind.

Die Praxis erbittet mit Blick auf die Anwendung des § 83 GO NRW noch um Anwendungshinweise des MHKBG. In der Praxis stellt sich insbesondere die Frage nach der Deckung in der Finanzrechnung. Diese Fragestellung ist insbesondere für Kommunen mit einem Doppelhaushalt für die Jahre 2020/2021 relevant, da ein Vorgriff auf das Jahr 2021 und damit eine jahresübergreifende Deckung nicht möglich ist.

Berichtspflicht der Kämmerin oder des Kämmerers (Abs. 2)

Die Neuregelung sieht weiterhin eine Berichtspflicht der Kämmerin oder des Kämmerers über die finanzielle Lage an das für den Beschluss über die Haushaltssatzung zuständige Organ vor. Diese Regelung greift unnötigerweise in die Autonomie der Kommunen ein. Aus § 25 Abs. 1 KomHVO ergeben sich ohnehin diverse Berichtspflichten. Darüber hinaus haben eine Vielzahl von Städten, Kreisen und Gemeinden ein eigenes Berichtswesen in der Krise implementiert. Dieses erfolgt anlassbezogen bzw. zu selbst gesetzten Stichtagen. Wir schlagen daher vor, auf die zusätzliche Berichterstattung zu verzichten oder die in der Gesetzesbegründung gewählte Formulierung „regelmäßig über die Entwicklung der kommunalen Finanzwirtschaft zu informieren“ in den Gesetzesentwurf zu übernehmen.

§ 3 NKF-CIG

§ 3 NKF-CIG sieht vor, dass zur Anpassung des Höchstbetrags für die Aufnahme von Liquiditätskrediten weiterhin eine Nachtragsatzung notwendig sei, die jedoch in einem beschleunigten Fachverfahren beschlossen werden kann. Im Hinblick auf die Aktivierung der Corona-bedingten Lasten sind die Möglichkeiten zur zusätzlichen Kreditaufnahme auch nur konsequent. Die vorgesehene Regelung stellt eine Verfahrenserleichterung dar und ist zu begrüßen.

§ 4 NKF-CIG

Aufstellung Haushaltssatzungen 2021 (Abs. 1-5)

§ 4 NKF-CIG regelt Besonderheiten für die Aufstellung der Haushaltssatzungen für das Haushaltsjahr 2021. Bereits bei der Aufstellung der Haushaltssatzung für 2021 ist die infolge der COVID-19-Pandemie zu prognostizierende Haushaltsbelastung zu isolieren. Hierzu ist eine Gegenüberstellung des im Rahmen der Aufstellung der Haushaltssatzung für 2021 erstellten Ergebnisplans mit einer Nebenrechnung für das Haushaltsjahr 2021 vorzunehmen. Das nähere Verfahren ergibt sich aus den Absätzen 2 bis 5 sowie aus der Begründung zum Gesetzentwurf (auch für Doppelhaushalte). Für ein ökonomisches Vorgehen bei der Erstellung dieser Nebenrechnung wird auf die in den Haushaltsunterlagen 2020 beziehungsweise in einem Doppelhaushalt 2019/2020 vorhandene mittelfristige Finanzplanung für das Jahr 2021 gemäß § 84 GO NRW zurückgegriffen werden.

In der Praxis stellen sich gerade mit Blick auf das dargestellte Verfahren Anwendungsfragen. Diese sind zeitnah und in Zusammenarbeit mit der Praxis zu erörtern. Zu begrüßen ist insoweit die nunmehr erfolgte Einladung des MHKBG zu einer Facharbeitsgruppe, in der die Anwendung des Verfahrens gemeinsam mit Praktikern aus den Kommunen erörtert werden soll.

Vorlage der Haushaltssatzungen/Haushaltssanierungspläne (Abs. 6 und 7)

Abweichend von § 80 Abs. 5 Satz 3 GO (bzw. von § 6 Abs. 3 des Stärkungspaktgesetzes) darf die Anzeige der Haushaltssatzung (bzw. die Vorlage des Haushaltssanierungsplans) für das Haushaltsjahr 2021 spätestens bis zum 1. März 2021 erfolgen. Die angestrebte zeitliche Flexibilisierung ist zu begrüßen. Aufgrund der neben COVID-19-Pandemie ebenfalls zu berücksichtigenden Neukonstituierung der Stadt- und Gemeinderäte sowie Kreistage und der erschwerten Möglichkeiten, Sitzungen durchzuführen, wäre eine Ausweitung um einen weiteren Monat aus unserer Sicht zielführend. Analog zu dieser Fristverlängerung empfehlen wir zusätzlich die Frist zur Erstellung des Entwurfes des Jahresabschlusses gem. § 95 V GO für den Jahresabschluss 2020 zu verlängern.

Daneben steht die Option, von der Regelung des Absatzes 7 Gebrauch machen zu können. Durch die Anhebung der möglichen Grenze der zulässigen Kreditaufnahme auf die Hälfte des Gesamtbetrages der in der Haushaltssatzung 2020 vorgesehenen Kredite für Investitionen sollen Finan-

zierungsengpässe weitestgehend vermieden werden können. Die Vorschrift ist auf den Zeitraum vom Jahresbeginn bis zum 1. März 2021 beschränkt. Die Regelung wird von der kommunalen Praxis für sinnvoll erachtet. Bei einer Umsetzung der oben angeregten Verlängerung wäre auch diese Befristung anzupassen.

Aus der Praxis wurde darüber hinaus angeregt, die Regelung nicht ausschließlich für die Fortsetzung von Investitionsmaßnahmen vorzusehen, sondern auf neue Investitionsmaßnahmen auszuweiten. Der Anregung liegen folgende Gedanken zugrunde: Neue investive Projekte könnten landesweit zunächst nicht beginnen. Dies könnte sich negativ auf die ohnehin geschwächte Konjunktur auswirken. Darüber hinaus kann der Grundgedanke der Änderung des § 81 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 GO NRW hinzugezogen werden. Diese Regelung soll ausweislich der Begründung für „[...] Investitionsauszahlungen [...], mit denen Unternehmen und Beschäftigung aktuell wie für die Zeit nach der COVID-19-Pandemie gesichert werden können“ gelten.

Wir möchten außerdem betonen, dass die Regelung des Abs. 7 abermals nur technische Voraussetzungen schafft, für die Aufrechterhaltung der gemeindlichen Investitionsfähigkeit jedoch in erster Linie echte Finanzhilfen benötigt werden.

§§ 5 und 6 NKF-CIG

Im Rahmen des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2020 soll die Belastung infolge der Covid-19-Pandemie ermittelt werden. § 5 NKF-CIG gibt damit die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Isolation Corona-bedingter Finanzschäden vor: Die Erfassung der Haushaltsbelastung erstreckt sich auf Mindererträge und Mehraufwendungen. Eine gesonderte Erfassung der konkreten Belastungen ist dabei vorrangig. Soweit die Belastungen nicht konkret ermittelt werden können, wird in einer Nebenrechnung ein Abgleich mit dem Ergebnisplan vorgenommen. Bei dieser Abgrenzung der Corona-bedingten Finanzschäden greift der Gesetzentwurf die Empfehlungen einer Arbeitsgruppe des Finanzausschusses des Städtetags NRW auf. Diese hatte empfohlen, soweit möglich, konkrete Belastungen zu erheben und die übrigen Bereiche zu schätzen. Der im Gesetzentwurf vorgesehene Abgleich mit den Plandaten entspricht den in den Empfehlungen der Arbeitsgruppe aufgezeigten Möglichkeiten, diese Schätzung vorzunehmen.

Die Differenz zwischen dem geplanten Jahresergebnis und dem Jahresergebnis nach dem Entwurf der Ergebnisrechnung stellt die zu isolierende Haushaltsbelastung dar. Die Darstellung erfolgt final als gesonderter Bilanzposten. Diese Bilanzierungshilfe soll beginnend im Haushaltsjahr 2025 linear über längstens 50 Jahre ergebniswirksam abgeschrieben werden. Im Jahr 2024 kann einmalig die Bilanzierungshilfe ganz oder in Teilen gegen das Eigenkapital ausgebucht werden. Darüber hinaus sollen außerplanmäßige Abschreibungen zulässig sein.

Mit Blick auf die grundsätzliche finanzpolitische Bewertung der Bilanzierungshilfe (Aktivierung und Abschreibung über 50 Jahre) besteht eine differenzierte Positionierung in der kommunalen Familie. Teilweise wird die vorgeschlagene Bilanzierungshilfe grundsätzlich als geeignet angesehen, kommunale Haushalte „schnell zu sichern“ und Kommunen nicht in die Haushaltssicherung zurück zu werfen. Ganz überwiegend wurde der Lösungsansatz bislang kritisch bewertet, da er der Systematik des Neuen Kommunalen Finanzmanagements grundsätzlich entgegenstehe. Deutlich werden muss, dass der Jahresabschluss 2020 und die Jahresabschlüsse der Folgejahre kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage darstellen (vgl. § 95 Abs. 1 Satz 3 GO). Ein solcher Lösungsansatz birgt darüber hinaus zukünftig die Gefahr, bei anderweitigen besonderen Ereignissen Anwendung zu finden und die Aussagekraft des Neuen Kommunalen Finanzmanagements dauerhaft zu verändern. Unbestritten ist, dass eine Bilanzhilfe nicht die dringend benötigte finanzielle Unterstützung der Gemeinden und Gemeindeverbände ersetzt. Die Kommunen können die Lasten der Pandemie auch dann nicht allein tragen, wenn haushaltsrechtliche Folgen durch bilanzielle Maßnahmen vermieden werden.

Es ist darüber hinaus zu erwähnen, dass mit der vorgeschlagenen Isolation den Städten, Kreisen und Gemeinden ein nicht unerheblicher Aufwand und Eingriff in die kommunale Finanzhoheit verbunden sein wird. Die Kommunen verbinden deshalb mit dem Gesetz die Hoffnung, dass das Land die gewonnenen Informationen nutzen wird, um sich mit eigenen Mitteln an der Abschreibung in erheblichem Umfang zu beteiligen.

Die Ausgestaltung der Bilanzierungshilfe im Gesetzentwurf lässt unterschiedliche Gestaltungen zu: So wird zum einen der Abschreibungszeitraum 50 Jahre als

maximale Grenze aufgeführt, d. h. kürzere Abschreibungszeiträume könnten kommunal-individuell festgelegt werden. Zum anderen ermöglicht der Gesetzentwurf, die Bilanzhilfe ganz oder in Teilen mit der Ausgleichsrücklage oder der allgemeinen Rücklage zu verrechnen. Dies kann einmalig vor dem Eintritt in den Abschreibungszeitraum im Jahr 2024 erfolgen.

Für die Kreise und einen Teil der kreisangehörigen Kommunen greift diese Lösung allerdings zu kurz: Die zwingende landesweite Isolation und Aktivierung wird den unterschiedlichen Situationen vor Ort nicht gerecht und grenzt die kommunale Finanzhoheit unangemessen ein. Unter der Voraussetzung, dass eine Kommune ihrer Verpflichtung zum Haushaltsausgleich nachkommen kann, muss es ihr überlassen bleiben, ob sie die COVID-19-Belastungen sofort ausgleicht, oder von der neuen Möglichkeit der Bilanzierung Gebrauch macht. Daher sprechen sich LKT und StGB NRW dafür aus, die Instrumente der Isolation und Aktivierung als Option im Gesetz zu verankern und den Kommunen eine zeitlich unbeschränkte Möglichkeit der Ausbuchtung gegen Rücklagen zu ermöglichen. Es ist grundsätzlich anzumerken, dass diese Haushaltslasten die Kommunen ab 2025 für einen Zeitraum von bis zu 50 Jahren belasten und damit die Ziele zur Erreichung ausgeglichener Haushalte und die Rückführung des negativen Eigenkapitals erschweren.

Zum Gesetzentwurf sind zudem Einzelfragen offen:

Im derzeitigen Entwurf wird lediglich eine Regelung der Isolation der Finanzschäden in einer Bilanzierungshilfe für 2020 getroffen. Darüber hinaus lässt sich ableiten, dass eine Isolation auf 2021 erfolgen wird. Da sich die finanziellen Belastungen voraussichtlich auch auf die Folgejahre erstrecken werden (insbesondere verminderte Steuereinnahmen), wird eine Ausweitung der Regelungen bis 2024 als erforderlich angesehen. Dies hat auch Relevanz für die Mittelfristplanungen, auch bei Kommunen mit einem Doppelhaushalt 2020/2021. Die Information, wie mit den pandemiebedingten Finanzbelastungen in der Mittelfristplanung umzugehen ist, ist für den Rat entscheidend. Auch ist die Frage offen, wie im Jahresabschluss 2021 die pandemiebedingten Belastungen zu behandeln sind. Eine Klarstellung ist hier wünschenswert. Bei vielen Kommunen sind in 2020 nicht unerhebliche Corona-bedingte Ertragsausfälle in den Gebührenhaushalten, z. B. beim Rettungsdienst zu verzeichnen. Die Gebührenhaushalte werden grundsätzlich nicht aus dem kommunalen Haushalt

gegenfinanziert, sondern aus den Gebühren auf der Grundlage des § 6 KAG NRW. Ein evtl. Defizit (Kostenunterdeckung) in einem Gebührenhaushalt soll durch die Gebührenkalkulation der nächsten vier Jahren vom Gebührenzahler ausgeglichen werden (§ 6 Abs. 2 KAG NRW). Die Erfahrung zeigt aber, dass aus Gründen der Rücksichtnahme auf den Gebührenzahler Unterdeckungen häufig auch durch den allgemeinen Haushalt getragen werden.

Es ist zu prüfen, ob eine coronabedingte Kostenunterdeckung der Gebührenhaushalte im Jahresabschluss 2020 und 2021 ebenfalls isoliert werden kann. Um eine Gleichbehandlung mit den NKF-CIG-Bestimmungen für die kommunalen Haushalte zu erreichen, wäre es sinnvoll, dass coronabedingte Kostenunterdeckungen gem. § 6 KAG NRW auch abgeschrieben werden können. Damit würde die Belastung der Gebührenzahler nicht nur auf die folgende Kalkulationsperiode begrenzt, sondern sich analog zur Belastung der kommunalen Haushalte auf einen längeren Zeitraum verteilen.

§ 6 Abs. 2 NKF CIG sieht die Möglichkeit einer einmaligen Verrechnung der Bilanzhilfe mit der Ausgleichs- oder der Allgemeinen Rücklage im Jahr 2024 vor. Es ist aus Sicht des Landkreistages und eines Teils der kreisangehörigen Kommunen nicht nachvollziehbar, warum eine Ausbuchtung gegen das Eigenkapital nicht bereits früher und auch häufiger möglich sein sollte (s.o.). Der Landkreistag sieht dabei auch einen Widerspruch zu § 6 Abs. 3 NKF CIG, der eine – wohl – zeitlich unbeschränkte außerplanmäßige Abschreibung zulässt. Diese erfolgt entweder auch durch Inanspruchnahme der Rücklagen – käme somit zum gleichen Ergebnis – oder würde durch Einnahmen erwirtschaftet werden müssen – was zu ungewünschten politischen Diskussionen führt.

§ 7 NKF-CIG

Das für Kommunales zuständige Ministerium wird ermächtigt, ergänzend Regelungen durch Rechtsverordnung zu treffen. Die Gesetzesbegründung nennt beispielsweise Aufstellung, Inhalt, Gestaltung, Prüfung und Aufbewahrung der Jahresabschlüsse 2020, Abschreibung des besonderen Bilanzpostens auf der Aktivseite und Aufstellung, Inhalt und Gestaltung der Haushaltsatzung 2021 einschließlich der erforderlichen Nebenrechnung sowie den Umgang mit Liquiditätskrediten gemäß § 3 NKF-CIG. Ferner kann das für Kommunales zuständige Ministerium ergänzende Verwaltungsvorschriften erlassen sowie

zur Ausführung dieses Gesetzes erforderliche Muster bekanntgeben.

Eine frühe Einbindung der kommunalen Spitzenverbände hinsichtlich relevanter Einzelfragen bleibt notwendig. An dieser Stelle wird übergreifend für die vorgelegten Entwürfe erbeten, die neben den vorgestellten gesetzlichen Vorgaben erforderlichen Verwaltungsvorschriften und Muster zeitnah zu erstellen und den Kommunen zur Verfügung zu stellen. Eine Kontierungsrichtlinie wurde aus der Praxis angeregt.

Artikel 2: Gesetz zur Gewährung von Sonderhilfen an die am Stärkungspakt teilnehmenden Gemeinden (Sonderhilfengesetz Stärkungspakt)

Die finanziellen Folgen der Corona-Pandemie treffen alle nordrhein-westfälischen Kommunen in bislang ungekannter Höhe. Expertenschätzungen beziffern Schäden in einer Größenordnung zwischen 6 und 9 Milliarden Euro. Der nun im Bund beschlossene pauschale Ausgleich der Gewerbesteuerverluste wird maßgeblich dazu beitragen, diese Schäden zu vermindern. Die hälftige Übernahme der Gewerbesteuerausfälle durch das Land ist ein wichtiger Schritt. Dieser kann die Lücken in den Haushalten aber nicht vollständig schließen. Es ist nicht ausreichend, den Folgen der Corona-Pandemie ausschließlich mit Kreditleichterungen und bilanziellen Hilfen zu begegnen. Aus diesem Grunde begrüßen alle Spitzenverbände echte Finanzhilfen ausdrücklich.

Mit Blick auf das Sonderhilfengesetz Stärkungspakt gibt es allerdings unterschiedliche Bewertungen, ob die bevorzugte Behandlung der Stärkungspaktkommunen in diesem Umfang gerechtfertigt ist.

Der Städtetag NRW betont, dass die Städte und Gemeinden, die am Stärkungspakt teilnehmen, von der Krise in einer besonders schwachen strukturellen Ausgangslage getroffen werden. Angesichts weitgehend aufgezehrter und teilweise nicht mehr vorhandener Rücklagen würden sie von Mindereinnahmen und Mehrausgaben in besonderer Härte getroffen und unterlägen zugleich einem engeren haushaltsrechtlichen Regelungskatalog als die übrigen NRW-Kommunen. Vor diesem Hintergrund seien die Sonderhilfen für die Stärkungspaktkommunen als eine erste Sofortmaßnahme der Landesregierung zu begrüßen. Der Einsatz der Restmittel aus dem Stärkungspaktfonds könne in begrenztem Umfang helfen, den Aufbau neuer Kassenkredite zu vermindern. Der Städte- und Gemeindebund NRW weist

darauf hin, dass auch die Stärkungspakt-Teilnehmer nach dem Konzept des Gesetzentwurfs ihre sämtlichen Corona-Schäden isolieren müssten und die vorgesehene Entwicklung ihrer Haushaltssanierungspläne dadurch gar nicht tangiert werde. Stattdessen müssten auch die Stärkungspakt-Teilnehmer erst ab 2025 und dann über längstens 50 Jahre die isolierten Schäden abtragen. Natürlich würden die Soforthilfen den in 2020 und 2021 zu isolierenden Betrag schmälern. Als Vorteil wirke sich dies aber erst 2025 aus, und damit zu einer Zeit, in der der Stärkungspakt beendet sei und die jetzigen Stärkungspakt-Teilnehmer Kommunen wie alle anderen auch sein werden. Zugleich wird unterstellt, dass die Soforthilfen nicht primär dazu dienen, die – schon anderweitig, etwa durch das Programm „Kommunal-Corona“ gewährleistete – Liquiditätsversorgung sicherzustellen. Auch wenn das an der Notwendigkeit von kurzfristigen echten Hilfen auch und gerade für Stärkungspakt-Teilnehmer nichts ändere, müsse aus Sicht der Städte- und Gemeindebundes gefragt werden, was die Stärkungspakt-Teilnehmer vor diesem Hintergrund von Kommunen außerhalb des Stärkungspakts, jedenfalls solchen mit strukturellen Haushaltsproblemen, überhaupt noch unterscheide. Hinzu komme, dass die Mittel des Stärkungspaktfonds zu einem erheblichen Teil von der kommunalen Familie insgesamt aufgebracht wurden. Insgesamt ist festzuhalten, dass die Mittel aus dem Sonderhilfengesetz nur einen Teil der nordrhein-westfälischen Kommunen erreichen, obwohl die gesamte kommunale Ebene die Folgen der Krise bewältigen muss. Notwendig sind weitere Finanzhilfen des Landes, die alle Kommunen erreichen. Mit dem in Aussicht gestellten anteiligen liquiditätswirksamen Ausgleich Corona-bedingter Schäden aus dem NRW-Rettungsschirm ist dieser Punkt des Kommunalschutzpakets noch offen und wartet auf eine Konkretisierung durch das Land.

Artikel 3: Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Änderung des § 60 GO NRW

Die vorgesehene Änderung des § 60 GO NRW sieht eine Klarstellung der Rechtslage vor. Entscheidungen des Hauptausschusses bedürfen nach einer entsprechenden Delegation durch den Rat für die Pandemiezeit keiner nachträglichen Genehmigung durch den Rat. Die vorangegangene Änderung des § 60 GO NRW durch das Gesetz zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie ließ Interpretationsspielräume offen, die bislang nur durch einen Erlass des MHKBG konkretisiert worden waren. Diese gesetzliche Klarstellung ist grundsätzlich zu begrüßen.

§ 96 a GO NRW

Durch § 96 a GO NRW soll es dem für Kommunales zuständige Ministerium ermöglicht werden, in Ausnahmefällen Abweichendes zum Achten Teil der GO NRW durch Rechtsverordnung, die mit Zustimmung des Landtags erlassen wird, zu regeln.

Das Interesse, auch in möglichen künftigen außergewöhnlichen Lagen ein schnelles und effektives Handeln des Staates zur Krisenbewältigung zu gewährleisten, kann nachvollzogen werden. Die Möglichkeit, Sachverhalte durch Rechtsverordnung – statt Gesetz – zu regeln, erscheint hierfür grundsätzlich ein geeignetes Instrument.

Jedoch ist diese Vorschrift nicht unkritisch. Jedes Rechtsetzungsvorhaben ist einzelfallbezogen in Bezug auf seine Dringlichkeit zu prüfen. Eine Gesetzesabweichung durch Rechtsverordnung für bestimmte temporäre Notfälle ist an sich bereits eine seltene Regelung. Dann ist nach dem Entwurf überhaupt nicht absehbar, welche Regelung des kommunalen Haushaltsrecht außer Kraft gesetzt werden können/sollen, zudem umfassen die Tatbestandsvoraussetzungen die unklar definierten „Katastrophen“. Inhaltlich halten wir eine solche Norm für systemwidrig in der Topographie der Gemeindeordnung, in der Sache zudem auch nicht für erforderlich. Verfassungsrechtlich dürfte die Weite der Norm gegen die Bestimmtheitstrias in Art. 70 LVerf NRW sprechen. In der Praxis wäre zudem nicht viel gewonnen, da der Landtag einer solchen Verordnung sowieso noch zustimmen müsste. Ein ordnungsgemäßes Beteiligungsverfahren ist in jedem Fall zu gewährleisten.

Änderung des § 108b Abs. 1 GO NRW und § 134 Satz 2 GO NRW

Die Tatsache, dass lediglich zwei Städte von der Option des § 108 b GO Gebrauch gemacht haben, spricht dafür, dass in der Praxis kein großer Bedarf für eine Verlängerung des § 108 b GO besteht. Allerdings sprechen die positiven Rückmeldungen aus diesen Städten dafür, dass die Regelung des § 108 b GO als Option auch über den 28. Februar 2021 hinaus verlängert werden könnte, um kommunale Spielräume nicht einzuengen. Insofern kann eine Verlängerung des § 108 b GO als Option zur Abweichung von der in § 108 a GO NRW geregelten Drittelparität mitgetragen werden.

Artikel 4: Änderung der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Die Verfahrenserleichterungen werden mit Blick auf die Ausnahmesituation begrüßt.

Artikel 5: Änderung der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

und

Artikel 6: Änderung des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr

Keine Anmerkungen.

Artikel 7: Änderung des Gesetzes zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen

Der Bund hat den Förderzeitraum für die Finanzhilfen zur Stärkung der Investitionstätigkeit finanzschwacher Kommunen nach Artikel 104b des Grundgesetzes (Kapitel 1) und für die Finanzhilfen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen nach Artikel 104c des Grundgesetzes (Kapitel 2) sowie die Umsetzungsfristen des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz – KInvFG) jeweils um ein Jahr verlängert. Mit den in Artikel 7 vorgesehenen Veränderungen wird die Verlängerung der Umsetzungsfrist des KInvFG um ein Jahr auf das Landesausführungsgesetz übertragen. Für eine Verlängerung der Fristen hatten sich die kommunalen Spitzenverbände auf Bundes- und Landesebene eingesetzt.

B. Zum Entwurf einer „Verordnung zur Änderung der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen“

Der Entwurf einer „Verordnung zur Änderung der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen“ ist nicht unmittelbar Bestandteil der eingangs genannten Sachverständigenanhörung. Dennoch erlauben

wir uns, in der gebotenen Kürze zu diesem Entwurf Stellung zu nehmen:

Änderung des § 25 KomHVO

§ 25 KomHVO wird um einen dritten Absatz ergänzt. Die Möglichkeit zur Haushaltssperre durch die Kämmerin oder den Kämmerer wird für das Haushaltsjahr 2020 aufgehoben. Anordnungen zur Steuerung der Bewirtschaftung der Haushaltsansätze bleiben davon unberührt. Die Änderung des § 25 KomHVO tritt gem. Artikel 2 des Verordnungsentwurfs am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Diese Änderung schließt sich an die Änderung des Art. 81 GO NRW durch das „Gesetz zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie“ vom 14. April 2020 an. Die Änderung entspricht der Ankündigung aus dem Kommunalschutz-Paket, ebenfalls Änderungen an der Kommunalhaushaltsverordnung vorzunehmen.

Aus Sicht des Städtetages Nordrhein-Westfalen wird die Aufhebung der Möglichkeit zum Erlass einer Haushaltssperre ist vor dem Hintergrund des sonst prozyklischen Konsolidierens als richtig angesehen. Gleichwohl bleibt es wichtig, steuernd in die Bewirtschaftung der Haushaltsansätze eingreifen zu können.

Der Städte- und Gemeindebund und der Landkreistag vertreten die Position, dass die Entscheidung über den Erlass einer Haushaltssperre am besten dezentral vor

Ort getroffen werden kann und rechtlich angesichts der kommunalen Finanzhoheit auch dort belassen werden sollte. Sie halten die Regelung des § 81 Abs. 4 GO NRW für rein deklaratorisch. Dem Rat bzw. Kreistag steht das Recht, Haushaltssperren zu erlassen, bereits unabhängig davon aufgrund seiner Budgethoheit zu. Zudem bleiben auch im Haushaltsjahr 2020 Konstellationen denkbar, die eine Haushaltssperre aus Gründen notwendig machen, die mit der COVID-19-Pandemie nichts zu tun haben. Auch in diesen Fällen wäre dann nur der Erlass von Bewirtschaftungsregelungen unterhalb einer Haushaltssperre zulässig.

Änderung des § 26 KomHVO

§ 26 Abs. 1 KomHVO wird neu gefasst. Die geplanten Änderungen des § 26 Abs. 1 KomHVO ergeben sich aus den mit der Bekanntmachung des Erlasses vom 12.06.2020 erfolgten Änderungen der kommunalen Vergabegrundsätze. Die Änderungen sind aus unserer Sicht unschädlich.

Einfügen des § 33 a KomHVO

§ 33 a KomHVO greift die Änderungen des Entwurfs eines „Gesetzes zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten und zur Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften“ auf.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2020 20.10.01.3

Gesundheitsämter und Kassenärztliche Vereinigungen: Zusammenspiel und Aufgabenteilung in der Corona-Pandemie

Die Infektionszahlen in NRW sind in den Sommerferien angestiegen. Mit dem erhöhten Infektionsgeschehen hat die Landesregierung die Testungen angepasst und die Schutzmaßnahmen verschärft. Nachdem das Land NRW zunächst beschlossen hatte, Schul- und Kitabeschäftigten kostenlose Tests anzubieten, hat der Bund allen Reiserückkehrern ebenfalls kostenlose Test ermöglicht und eine Testpflicht für Einreisende aus Risikogebieten eingeführt. Die Ausweitung der Tests stellt Kommunen und Gesundheitsämter vor große Herausforderungen. Kassenärztliche Vereinigungen müssen ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Versorgung der Bevölkerung nachkommen.

Während der Corona-Pandemie war an Urlaub im Ausland lange Zeit nicht zu denken. Mit dem Beginn der NRW-Schulferien Ende Juni 2020 änderte sich die Lage: Es war wieder möglich in die meisten EU-Länder zu reisen. Viele machten sich trotz Corona-Pandemie auf den Weg in die Sommerferien. Und obwohl Urlaub in Deutschland an Beliebtheit gewann, füllten sich auch wieder die klassischen Reiseziele am Mittelmeer.

Mit der sukzessiven Öffnung hin zu einer sogenannten „neuen Normalität“ und schließlich mit der Öffnung der Ferienorte stiegen auch vielerorts die Infektionszahlen, zunächst im Ausland und zum Ende der Sommerferienzeit und Beginn des Schulbetriebs auch in NRW. Um dem entgegenzutreten passte die Landesregierung nach und nach ihre Teststrategie an.

Schon in der ersten Pandemie-Phase war es mancherorts zu Problemen in der Zusammenarbeit der Gesundheitsämter mit den Kassenärztlichen Vereinigungen bzw. den niedergelassenen Ärzten gekommen. Während die Kooperation in einigen Kreisen gut lief, berichten andere Kreise schon früh über fehlende Unterstützung und offene Punkte bei Abrechnungsfragen. Zum Teil haben die Kreise schon damals Aufgaben übernommen, die eigentlich den niedergelassenen Ärzten obliegen.

Wenige Wochen nach Ferienstart wurde die Liste der Corona-Risikogebiete wieder länger – mit Folgen für die Urlauber. Denn Einreisende und Rückreisende aus Risikogebieten müssen sich für zwei Wochen vorsorglich in Quarantäne begeben. Am 12. Juli 2020 wurde die Corona-Einreiseverordnung NRW angepasst, um die prinzipiell gewünschten Testungen der Einreisenden und Rückreisenden aus den vom Robert-Koch-Institut festgelegten Risiko-

ländern durchzuführen. Somit wurden Reisende nach einem negativen Test von der Quarantänepflicht entbunden.

Kurz darauf folgte die bundesweite Testpflicht für Einreisende aus Risikogebieten, die am 7. August 2020 in Kraft trat. Zugleich wurde allen Reisenden aus Nicht-Risikogebieten die Möglichkeit eröffnet, sich freiwillig auf Corona testen zu lassen. Diese Tests sollten in Testzentren an den Flughäfen und bei den Hausärzten durchgeführt werden. Die neue Regelung sorgte für harsche Kritik: Mediziner bemängelten die fehlende Vorbereitungszeit und unklare Abrechnungsmodalitäten. Nicht selten sahen sich die Gesundheitsämter veranlasst, mit eigenen Angeboten einzuspringen, da die Kassenärzte nicht in der Lage waren, ihren gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen.

Mit Blick auf die geplante Wiederaufnahme des Regelbetriebs in Kindergärten sowie des Präsenzunterrichts an Schulen eröffnete das Land NRW den dort Beschäftigten die Möglichkeit, sich vom 3. August bis zum 9. Oktober 2020 – also bis zum Beginn der NRW-Herbstferien – freiwillig alle 14 Tage auf das Corona-Virus testen zu lassen. Dies betrifft nach Angaben der Landesregierung rund 153.000 Beschäftigte in der Kindertagesbetreuung und mehr als 210.000 Beschäftigte an den Schulen.

Auch Einzel- und Reihentestungen auf Veranlassung der Gesundheitsämter bleiben bestehen. Das Robert-Koch-Institut empfiehlt weiterhin einen Test bei Menschen mit konkretem Risiko, also bei jedem, der an sich Symptome beobachtet oder als Kontaktperson eines Infizierten gilt. Personen mit entsprechenden Symptomen sollten sich umgehend an ihren Hausarzt oder an die zentrale Rufnummer der Kassenärztlichen Vereinigungen 116 117

wenden. Auf „Veranlassung“ des Gesundheitsamtes können schließlich auch Menschen getestet werden, die als Patienten oder Bewohner in eine medizinische oder pflegerische Einrichtung einziehen oder im Krankenhaus oder in der Pflege beschäftigt sind.

Es ergeben sich nun drei Hauptfallkonstellationen mit jeweils unterschiedlichen Rechts- und Kostenfolgen:

- **Tests für Reiserückkehrer**

Die Testungen von Reiserückkehrern sind bundesrechtlich geregelt. In diesen Fällen sind die Kassenärzte zur Durchführung verpflichtet. Einige Kreise und kreisfreie Städte haben sich gleichwohl dazu entschlossen, Reiserückkehrer Testungen durch ihre Gesundheitsämter anzubieten. Die Laborkosten für diese Testungen gehen zu Lasten der gesetzlichen Krankenkassen.

- **Freiwillige Testungen für Schul- und Kitapersonal**

Anlässlich der Aufnahme des Regelbetriebs an Schulen und Kindergärten hat das Land NRW freiwillige Testungen für die Beschäftigten eröffnet. In diesem Fall hat das Land NRW einen entsprechenden Durchführungsvertrag mit den Kassenärztlichen Vereinigungen geschlossen und übernimmt die Kosten für die Testungen.

- **Einzel- und Reihentestungen der Gesundheitsämter**

Sofern die Gesundheitsämter die Notwendigkeit sehen, im Einzelfall oder im Zuge sogenannter Reihentestungen (etwa bei Alten- und Pflegeeinrichtungen oder Einrichtungen der Eingliederungshilfe) Testungen durchzuführen, können sie die Tests entweder mit eigenen Kräften bzw. mit Unterstüt-

zung, z.B. einer Hilfsorganisation, selbst durchführen, oder sich niedergelassener Ärzte bedienen. In letzterem Fall kann der auf Initiative von Landkreistag und Städtetag NRW mit den Kassenärztlichen Vereinigungen und dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) Ende Juli 2020 ausgehandelte Rahmenvertrag angewandt werden.

Als weitere flexible Lösungen vor Ort kommen in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Bezirksstellen der Kassenärztlichen

Vereinigungen verschiedene Mischformen des Betriebs von Testzentren oder mobiler Teams zum Einsatz, wobei auch hier kommunale Eigenmittel eingesetzt werden.

Steigen die Infektionszahlen im Herbst weiter an, steht der öffentliche Gesundheitsdienst vor einer erneuten Belastungsprobe. Umso wichtiger werden ein gutes Zusammenspiel und eine sinnvolle Aufgabenteilung zwischen Kreisen und kreisfreien Städten als Träger der Gesundheitsämter und Kassenärztlichen Vereinigungen als

Verantwortliche für die ärztliche Versorgung.

Entscheidend für die Eindämmung der Pandemie ist auch die Kontaktpersonennachverfolgung durch den öffentlichen Gesundheitsdienst. Abhängig vom jeweiligen Ausbruchsgeschehen und der Anzahl positiver Testbefunde kann ein umfangreicher Personaleinsatz erforderlich werden.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2020 53.01.00

Ein Blick auf die Landesinitiative „Durchstarten in Ausbildung und Arbeit“

von Minister Dr. Joachim Stamp, Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen und Minister Karl-Josef Laumann, Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

50 Millionen Euro hat das Land den Kreisen und kreisfreien Städten für die Umsetzung der Landesinitiative „Durchstarten in Ausbildung und Arbeit“ zur Verfügung gestellt. Ziel ist die Integration von jungen Geflüchteten zwischen 18 und 27 Jahren in Ausbildung und Arbeit. Zum Start der Umsetzung kam der „Corona-Lockdown“, der die Kommunen auf einem jeweils unterschiedlichen Stand der Vorbereitung getroffen hat.

Ein Jahr lang ist die Initiative intensiv von zwei Landesministerien und den integrations- und arbeitsmarktpolitischen Akteuren in den Kreisen und kreisfreien Städten Nordrhein-Westfalens vorbereitet worden.

Passgenaue Angebote vor allem für Geduldete und Gestattete

Bereits Ende 2018 hat sich das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (MKFFI) an der Initiative „Gemeinsam klappt's“ als Vorläufer und später Teil von „Durchstarten in Ausbildung und Arbeit“ beteiligt. Dieses Anliegen der Landesregierung stieß auf große Resonanz. Es gab einen breiten Konsens darüber, dass gerade für die ca. 23.000 jungen Erwachsenen im Alter von 18 bis 27 Jahren, die sich nur mit Duldung oder Gestattung in den Kommunen aufhalten und keinen Zugang zu SGB-Leistungen haben, etwas getan werden muss, weil ihre Teilhabechancen gering sind.

Besonders nach den vermehrten Zuzügen von Geflüchteten ab 2015 wurde dies immer deutlicher. Viele der heute volljährigen Geflüchteten sind 2015 minderjährig angekommen und haben oft nur wenige Jahre eine Schule in Deutschland besuchen können, die sie ohne Abschluss verlassen haben. Aufgrund ihrer Volljährigkeit unterlagen sie nicht mehr der Schulpflicht.

Weitere Integrationsleistungen der Schule sowie der Kinder- und Jugendhilfe stehen ihnen nicht selbstverständlich offen. Deshalb müssen sie für sich und in manchen Fällen auch für ihre Familien realistische Perspektiven entwickeln. Entweder finden sie diese im deutschen Asylsystem und können sich trotz großer Unsicherheiten den Anforderungen des Ausbildungs- und/oder Arbeitsmarktes stellen oder sie suchen eine Perspektive für ihr künftiges Leben im Herkunftsland.

Zugleich müssen Wirtschaft, Gewerkschaften, Arbeitsverwaltung, Kommunen und Schulen für diese Menschen neue Inte-

grationschancen schaffen, wenn man eine dauerhafte Abhängigkeit von Sozialleistungen vermeiden und Fachkräfte gewinnen möchte. Nur wenn wir diesen Menschen potentialorientierte passgenaue Angebote machen, wird ihre Integration gelingen.

„Wir haben den politischen Willen und Auftrag, junge volljährige Flüchtlinge nicht länger im Schatten der Integrationspolitik sitzen zu lassen. Unsere Initiative zielt darauf ab, den Aufenthalt junger volljähriger Geflüchteter so zu gestalten, dass wir am Ende alle gewinnen, auch dann wenn die jungen Menschen in ihre Heimatländer zurückkehren“, so Minister Dr. Joachim Stamp.

Sechs Bausteine – viel Flexibilität und viel Eigenverantwortung für die Kommunen

Der Landtag hat der Landesregierung im Frühjahr 2019 50 Millionen Euro zur Integration von Geflüchteten in Ausbildung



Minister Dr. Joachim Stamp



Minister Karl-Josef Laumann

und Arbeit zur Verfügung gestellt. Der Auftrag lautete, gerade für die 23.000 jungen Geflüchteten mit Duldung und Gestattung in Nordrhein-Westfalen Maßnahmen zu entwickeln, die an das persönliche Potenzial und den individuellen Bedarfs- und Lebenslagen der Menschen anknüpfen, so dass sie bei ihrer Integration in Ausbildung und Arbeit unterstützt werden.

Allen Beteiligten war klar: Ohne einen Schulabschluss oder eine Berufsausbildung ist die Teilhabe auf dem deutschen Arbeitsmarkt fast unmöglich. Ebenso wenig gelingt die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Sprache, (Aus-)Bildung und Arbeit sind der Schlüssel für eine gelingende Integration.

Die gemeinsam vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales und Ministerium für Kinder, Familien, Flüchtlinge und Integration getragene Initiative will deshalb vor allem Bildungschancen anbieten. Insbesondere Geduldete und Gestat-

tete, die sonst keinen oder nachrangigen Zugang zu Leistungen der Arbeitsförderung oder Integrationskursen haben, sollen von den Angeboten profitieren.

„Wir wollen, dass die jungen Menschen, solange sie hier sind, ihre Zeit sinnvoll nutzen. Deshalb sollen sie, so früh wie es nur geht, unsere Sprache lernen, sich weiterqualifizieren und eine Ausbildung oder Arbeit aufnehmen“, so Minister Karl-Josef Laumann.

Das Ergebnis der intensiven Vorbereitungen zwischen den Akteuren vor Ort und den Landesministerien sind sechs Förderbausteine, die die Kommunen nun zur Unterstützung der jungen Geflüchteten nutzen können:

1. Coaching
2. Berufsbegleitende Qualifizierung und/oder Sprachförderung
3. Nachträglicher Erwerb des Hauptschulabschlusses

4. Schul-, ausbildungs- und berufsvorbereitende Kurse sowie Teilnahme an Jugendintegrationskursen
5. Innovationsfonds für innovative Maßnahmen und Projekte
6. Teilhabemanagement

Zusätzlich werden Fahrtkosten und Kinderbetreuung mit einer Pauschale gefördert, damit Eltern von Kleinkindern, die keine anderweitigen Betreuungsmöglichkeiten haben, dennoch an den Integrationsangeboten teilnehmen können. Die Förderbausteine berücksichtigen den besonderen Bedarf der jungen Menschen, die in ihrer Vorbildung oder beruflichen Erfahrungen sehr heterogen sind. Sie bringen auch fluchtbedingt besondere Lebenslagen mit sich und benötigen deshalb vielseitige Ansätze mit individueller, aber kontinuierlicher Unterstützung.

„Gerade bei jungen Geflüchteten kann eine Nachqualifizierung ihre Chancen auf

Quelle: Land NRW

Quelle: Land NRW

dem Arbeitsmarkt enorm erhöhen. Wenn wir es schaffen, mit diesen Bildungsangeboten die jungen Menschen in Ausbildung und Arbeit zu bringen, die seit 2015 in unserem Land sind, dann erreichen wir eine ‚Win-Win-Situation‘ sowohl für die Betroffenen als auch für die Wirtschaft in NRW“, ebenso Minister Laumann.

Lokale Bündnisse für das Erreichen von Teilhabechancen

Nicht nur die Bedarfe der Geflüchteten sind vielseitig, sondern auch die Kommunen in Nordrhein-Westfalen, in denen die Geflüchteten leben, unterscheiden sich in ihren Rahmenbedingungen und Voraussetzungen. Um diese Vielfalt aufzugreifen, hat das Land mit einer hohen Flexibilität im Programm reagiert. Eine Besonderheit von „Durchstarten in Ausbildung und Arbeit“ besteht darin, dass die Kreise und kreisfreien Städte zur Umsetzung der Förderbausteine 1 bis 4 eine Art Budget zur Selbstbewirtschaftung erhalten. Dieses Budget ist auf der Grundlage des FlüAG-Schlüssels (Flüchtlingsaufnahmegesetz) ermittelt worden und berücksichtigt die Anzahl der Geflüchteten, insbesondere der Geduldeten, vor Ort. Danach können die Kommunen relativ „frei“ das Geld bis Ende 2022 planen und je nach Bedarf vor Ort die Förderbausteine einsetzen. Wird das Geld im ersten Jahr nicht völlig ausgeschöpft, kann es im nächsten Jahr weiterverwendet werden.

Diese Flexibilität bedeutet zugleich auch viel Eigenverantwortung für die Kommunen. Alle Kreise und kreisfreie Städte mussten im Vorfeld genau schauen, wie viele Menschen aus der Zielgruppe bei ihnen wohnen, wie ihre Bedarfslagen aussehen, welche Voraussetzungen die jungen Menschen mitbringen und welche Unterstützung sie benötigen. Dies war Grundlage für die Beantragung entsprechender Förderbausteine.

Im Rahmen von „Gemeinsam klappt's“ wurden die Kommunen dabei unterstützt, vor Ort lokale Bündnisse für junge volljährige Geflüchtete zu bilden. Jede beteiligte Kommune hat zur Steuerung dieses Prozesses eine geschäftsführende Stelle eingerichtet. Diese haben die Bildung von „Bündnikerngruppen vorangetrieben, in denen sich sämtliche am Integrationsprozess beteiligte Akteure rechtskreisübergreifend zusammengefunden haben. Dazu gehören unter anderem Akteure aus der Kommunen, von Bildungsträgern, Jugendmigrationsdiensten, Berufskollegs, örtlichen Ausländerbehörden und Jobcen-

tern. Ziel ist es vor allem, die Bedarfe zu analysieren und die Datenlage zu verbessern, Angebotslücken zu schließen und die Qualität der Angebote zu überprüfen.

Das hat vielerorts erst die Voraussetzungen geschaffen, um heute die Initiative „Durchstarten in Ausbildung und Arbeit“ einzusetzen. Je bedarfsgerechter die Mittel und die Förderbausteine eingesetzt werden, umso größer ist die Chance, dass die Teilnehmenden mittel- und langfristig ihren Lebensunterhalt selbständig bestreiten können und in Folge die Haushalte der Kommunen entlasten.

Der Förderbaustein 6 mit den Teilhabemanagerinnen und Teilhabemanager bildet das Bindeglied zwischen der Kommune und den Geflüchteten vor Ort. Personen, die von einer Komm-Struktur nicht erreicht werden, sollen durch die Teilhabemanagerinnen und Teilhabemanager über aufsuchende Sozialarbeit angesprochen werden. Ihre Bildungsverläufe werden dokumentiert, Teilhabechancen und -hemmnisse ausgelotet. Anschließend erhalten sie konkrete Angebote zur Qualifizierung und Ausbildung. Dabei werden die Geflüchteten von den Teilhabemanagerinnen und Teilhabemanager in die Förderbausteine 1 bis 4 der Initiative „Durchstarten in Ausbildung und Arbeit“ vermittelt oder in andere zu den Bedarfen des Geflüchteten passende Angebote. Das Teilhabemanagement hat dabei eine steuernde Funktion in Bezug auf das insgesamt vorhandene Hilfe-, Qualifizierungs- und Unterstützungssystem.

„Von der Initiative profitieren auch die Unternehmen, die unbürokratischere Möglichkeiten zur Deckung des Fachkräftedarfs erhalten und die Kommunen, die ihnen zugewiesenen jungen Flüchtlingen Wege aufzeigen können, ihren Lebensunterhalt selbständig zu sichern – unabhängig von Transferleistungen“, dazu Minister Stamp angelehnt an die Presseerklärung zur Inkraftsetzung der Richtlinie im Dezember 2019

Als es endlich losgehen sollte, kam der „Corona-Lockdown“

Die Kommunen befanden sich mitten in den Planungen, als der „Corona-Lockdown“ kam. Dennoch haben von 54 Kreisen und kreisfreien Städten 52 fristgerecht die Förderanträge gestellt. Die Corona-Pandemie hat die Arbeit nun deutlich erschwert. Die Bündnisse vor Ort konnten persönliche Treffen nicht mehr oder nur sehr eingeschränkt stattfinden lassen.

Auch die Maßnahmenträger hatten Probleme ihre Arbeit weiterzuführen. Ganz davon abgesehen, sind viele Geflüchtete digital nicht erreichbar, weil sie keine entsprechenden Endgeräte besitzen. Umso erfreulicher ist es, dass in den Kommunen trotz dieser Erschwernisse weitergearbeitet wurde, um mindestens ab der zweiten Jahreshälfte 2020 gut aufgestellt zu sein.

Die Kommunen, die bereits vor der Pandemie gut ihre Bedarfe vor Ort analysiert hatten, in denen erste vertrauensvolle Kontakte zwischen den Teilhabemanagerinnen und Teilhabemanager sowie den jungen Geflüchteten aufgebaut werden konnten, fällt dies etwas leichter. Die anderen sind nun sehr engagiert dabei, die durch die Corona-Pandemie eingebüßte Zeit wieder einzuholen. Um die Kommunen auch darin zu unterstützen, hat das Land die Dauer der Förderung bis Ende 2022 verlängert. Mit dem Ende des „Lockdowns“ gewinnt die Umsetzung der Landesinitiative „Durchstarten in Ausbildung und Arbeit“ wieder an Fahrt.

Ein Zeichen dafür sind auch die etwa 100 Projektbewerbungen, die im Rahmen des Förderbausteins 5, dem Innovationsfonds, eingereicht worden sind. Da oftmals in den Kommunen, bei Unternehmen oder bei Trägern selbst die besten Ideen entstehen und praxisnahe Lösungsansätze gefunden werden, hat die Landesregierung hierfür im Innovationsfonds fünf Millionen Euro bereitgestellt. Anders als bei den Förderbausteinen 1 bis 4, in denen den Kreisen und kreisfreien Städten ein Budget zur Selbstbewirtschaftung zur Verfügung gestellt wird, galt für den Förderbaustein 5 das Wettbewerbsprinzip. Kommunen, Unternehmen oder Träger waren aufgerufen, innovative Maßnahmen und kreative Projektideen zur Integration von jungen Geflüchteten in Ausbildung und Arbeit einzureichen. Gerade im Innovationsfonds war es dem Land wichtig, auch spezielle Angebote für die Integration von Frauen zu schaffen. Von etwa 100 eingegangenen Projektbewerbungen haben die 20 besten Ideen den Zuschlag für eine Förderung erhalten.

Die gesamte Vorgehensweise und die engagierte Arbeit in den Kommunen auch unter den erschwerten Bedingungen durch die Corona-Pandemie lassen einen optimistischen Ausblick zu, wesentliche Verbesserungen für die jungen geduldeten und gestatteten Menschen in Nordrhein-Westfalen zu erreichen.

Teilhabemanagement im Kreis Düren: Eng vernetzt zum Erfolg

Der Kreis Düren setzt die Landesinitiativen "Gemeinsam klappt's" und "Durchstarten in Ausbildung und Arbeit" mit dem Sozialwerk Dürener Christen e.V. als einem ebenso erfahrenen wie bewährten Partner um. Dessen Fachkräfte sprechen die jungen Geflüchteten mit niederschweligen Angeboten an und motivieren sie, die neuen Förderinstrumente für sich zu nutzen. Die Teilhabemanager*innen sorgen dafür, dass Erfolgshemmnisse beseitigt werden und die jungen Menschen motiviert bleiben, ihre selbstgesteckten Integrationsziele zu erreichen. Auf dem Weg zu diesem Ziel werden die Geflüchteten von Fachkräften aus einem eingespielten Netzwerk von örtlichen Partnern unterstützt.

Beginnen wir mit den Menschen, die durch die Landesinitiativen „Gemeinsam klappt's“ und „Durchstarten in Ausbildung und Arbeit“ erreicht werden sollen:

Herr S. aus Pakistan ist seit 2015 in Deutschland. Er arbeitet geringfügig beschäftigt als Koch in einem italienischen Restaurant. Er befindet sich im Asylverfahren, hat den Status der Gestattung. Herr S. hat ein ungutes Gefühl hinsichtlich seiner Zukunft, er rechnet sich eher geringe Chancen auf einen Aufenthaltstitel aus. Gerne würde er an seiner aktuellen Situation etwas ändern. Seine Arbeit macht ihm Spaß, allerdings fehlt ihm dort die Perspektive. In einem Erstgespräch mit dem Teilhabemanagement äußert er den Wunsch, den Hauptschulabschluss nachzuholen. Es wird deutlich, dass die Deutschkenntnisse noch nicht ausreichend sind. Wichtig ist es Herrn S., nicht abhängig von Sozialleistungen zu sein, sondern wie in seinem Heimatland seinen Lebensunterhalt selbstständig zu bestreiten. Im Rahmen der Landesinitiative „Durchstarten in Ausbildung und Arbeit“ können die Teilhabemanager*innen Herrn S. unterstützen, sein Ziel zu erreichen. So entschließt er sich, an einem schul- und berufsvorbereitenden Kurs teilzunehmen und parallel weiter seine geringfügige Beschäftigung auszuüben. Er hofft, nach dem Beenden des Kurses eine Vollzeitstelle anzutreten. Ein großes Problem für ihn der ungewisse Ausgang seines Asylverfahrens. Wie bei vielen anderen Betroffenen kann dieser Zustand lähmend wirken und führt nicht selten zu Motivationsverlust oder zur völligen Resignation. In einer solchen Situation ist die alleinige Fokussierung auf Ausbildung und Arbeit oftmals kaum möglich. Das Teilhabemanagement unterstützt in dieser Situation, begleitet ganzheitlich und stärkt die jungen Menschen.

Ein weiteres Schicksal: Frau D. lebt mit ihrer zweijährigen Tochter seit Kurzem in

Deutschland. Ihre Deutschkenntnisse sind sehr gering, sie hat keinen Kindergartenplatz für ihre Tochter und leidet unter ihrer aktuellen beengten Wohnsituation in einer Flüchtlingsunterkunft. Bisher ist der Besuch eines Kurses zur Verbesserung ihrer Deutschkenntnisse durch fehlende Betreuungsmöglichkeiten der Tochter nicht möglich gewesen. Ein Umzug in eine andere Wohnung ist wegen der Wohnsitzauflage derzeit nicht umsetzbar. Die junge Frau hat kaum soziale Kontakte. Sie ist nicht vertraut mit Unterstützungsmöglichkeiten, diese existieren für sie nicht. Für die Teilhabemanagerin heißt das, die Problemlage gemeinsam mit Frau D. zu analysieren und an Lösungsmöglichkeiten zu arbeiten, bevor eine Arbeitsmarktintegration überhaupt in Frage kommt. Dafür ist die Zusammenarbeit mit etlichen Institutionen notwendig.

Anhand dieser beiden Beispiele zeigen sich exemplarische Probleme, die im Rahmen des Teilhabemanagements anstehen, aber auch schon einmal nicht zeitnah gelöst werden können, da sie weitere kommunale und politische Entscheidungsstrukturen betreffen.

Die Strategische Aufstellung des Kreises Düren

Der Kreis Düren hat sich für die Umsetzung der Landesinitiativen folgende strategische Entscheidungen getroffen: Es wird ein mit arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen vertrauter Träger beauftragt, das Teilhabemanagement umzusetzen. Die betroffenen Menschen, junge Geflüchtete mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung, sollen im Sinne aufsuchender Sozialarbeit niederschwellig angesprochen werden. Das Kommunale Integrationszentrum übernimmt die Rolle der „Geschäftsführenden Stelle“. Eine enge Kooperation mit Kommunen und Beratungsstellen soll möglichst



DIE AUTORIN

Sarah Neumann, Teilhabemanagerin des Sozialwerks Dürener Christen e. V.

schnell und effektiv die Datenlage analysieren, Bedarfe aufdecken und Angebote schaffen.

Teilhabemanagement praktisch umgesetzt

Als Träger wurde das Sozialwerk Dürener Christen beauftragt, weil bereits gute und langjährige Erfahrungen bei der Integration



Khalil Rasilo, Teilhabemanager beim Sozialwerk Dürener Christen e. V.

Quelle: Sozialwerks Dürener Christen e. V.



Offene Sprechstunde und Beratungen nach Absprache.

Quelle: Sozialwerks Dürener Christen e. V.

Geflüchteter mit SGB II-Bezug vorlagen. Dadurch konnte schnell mit der konkreten Arbeit begonnen werden.

Die Teilhabemanager*innen suchen nach Bedarfslage die jungen Menschen gezielt in den Kommunen auf und nutzen bestehende Strukturen im Kreis Düren. Dies geschieht durch eine enge Zusammenarbeit mit den Kommunen, behördlichen Institutionen, Sozialarbeiter*innen und Akteur*innen aus dem Bereich der Migration und Jugendhilfe. Des Weiteren bieten die Teilhabemanager*innen in Räumen des „Dürener Integrationszentrums für Arbeit, Ausbildung und Qualifizierung“ des Jobcenters eine offene Sprechstunde und Beratungen nach Absprache an. „Eine gute Netzwerkarbeit ist der Schlüssel für eine erfolgreiche Arbeit als Teilhabemanager“, betont Khalil Rasilo, Teilhabemanager beim Sozialwerk Dürener Christen e. V..

Nach der Kontaktaufnahme geht es im ersten Termin um ein gegenseitiges Kennenlernen, um das Schaffen einer vertrauensvollen Arbeitsgrundlage und um die transparente Darstellung des gemeinsamen Vorgehens. Danach werden in einem Clearing die Stärken und die Bedarfe sowie Herausforderungen herausgearbeitet und analysiert. Gemeinsam werden Perspektiven zur beruflichen und gesellschaftlichen Teilhabe entwickelt und Ziele unter Berücksichtigung der jeweils individuellen Lebenssituation formuliert. Durch das Teilhabemanagement findet eine kontinuierliche unterstützende Begleitung im Integrationsprozess statt. Nach der Bedarfsanalyse

wird geprüft, ob Angebote verfügbar sind und genutzt werden können und es rechtlich möglich ist, dabei ist die Teilnahme freiwillig.

Eine Herausforderung der täglichen Arbeit des Teilhabemanagements ist die stellenweise schwierige Erreichbarkeit einiger Teilnehmer*innen. An ihren Wohnadressen sind sie oftmals nicht anzutreffen und auf Einladungen oder telefonische Kontaktaufnahmen erfolgt keine Reaktion. Es wird in solchen Fällen versucht, die Teilnehmer*innen über weitere persönliche Kontakte zu erreichen und ihnen auf diesen Wegen Angebote und Möglichkeiten vorzustellen.

Auch gewinnt die psychosoziale Begleitung und Stabilisierung der Teilnehmer*innen zunehmend an Bedeutung, da oft erst nach einiger Zeit Traumata und andere psychische Belastungen sichtbar werden. Auch hier sind zusätzliche Angebote notwendig, die vor Ort teilweise in Kooperation mit anderen Trägern entwickelt werden.

Netzwerkarbeit für zielgenaue Angebote und Datentransparenz

Auch für die Netzwerkarbeit hat sich der Kreis Düren mit dem Kommunalen Integrationszentrum als Geschäftsführender Stelle bestehender reichhaltiger Erfahrungen sowohl im Bereich der Netzwerkarbeit als auch in der Arbeitsmarktintegration bedient.

Für die im Programm vorgesehene lokale Bündnis-Kerngruppe wurden alle relevanten Institutionen gewonnen und hausintern Ausländerbehörde sowie das Jobcenter mit einbezogen. Bereits bekannte und engagierte Vertreter*innen aus den kreisangehörigen Kommunen sorgen für die enge Abstimmung mit den Gegebenheiten vor Ort. Das Team des Teilhabemanagements des Sozialwerks Dürener Christen e. V. als Mitglied der Bündnis-Kerngruppe nimmt in diesem Zusammenhang eine wichtige Schnittstellen- und Vermittlungsfunktion ein. Die Rückmeldungen des Teams an die Steuerungs-, Planungs- und Koordinierungsebene sind das Fundament der stetigen Evaluation und Weiterentwicklung. Die Datenlage wird kontinuierlich durch den Abgleich zwischen tatsächlichen Bedarfen, statistischen Angaben des Ausländerzentralregisters und den kleinräumigen Informationen aus den Kommunen verbessert.

Das Ziel des Kreises Düren ist es, Eingewanderten und Geflüchteten gleichermaßen Chancen auf gesellschaftliche Teilhabe zu eröffnen. Integration gelingt durch Engagement und Veränderung. Sprache, (Aus-)Bildung und Arbeit sind der Schlüssel für die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und damit unabdingbar für eine gelingende Integration. Wichtig ist dabei eine Kultur der Anerkennung und gegenseitigen Wertschätzung auf allen Ebenen. Diese Landesinitiativen tragen im Kreis Düren unzweifelhaft dazu bei.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2020 50.50.00

Sprachförderung als Baustein zur Integration in Arbeit und Ausbildung

Die Entwicklung sprachlicher Kompetenzen ist ein elementarer Baustein zur Integration in Ausbildung und Arbeit. Solange neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler im geschützten Raum strukturiert Sprache erwerben können, sind die Fortschritte gut erkennbar und für den jungen Menschen motivierend. Wenn es allerdings in die Ausbildung geht, werden die Herausforderungen oft mehrdimensional deutlich.

In Zusammenarbeit haben das Kommunale Integrationszentrum (KI) Kreis Borken und die Fachkräfte im multiprofessionellen Team (mpT¹) der Berufskollegs des Kreises Borken ergänzende Angebote umgesetzt, um die Schülerinnen und Schüler individuell und niedrigschwellig in Bezug auf die sprachliche Förderung und ihre Perspektiventwicklung für den Übergang in den Beruf zu begleiten. Die Anbindung an die jeweiligen Standorte der Berufskollegs über die sozialpädagogischen Fachkräfte im multiprofessionellen Team gewährleistet eine passgenaue Umsetzung in den spezifischen Begebenheiten.

Das KI übernimmt in der vielfältigen Landschaft von Angeboten und Akteuren im Westmünsterland die Rolle eines Moderators, um erforderliche regionale Abstimmungsprozesse zu unterstützen, notwendige fachliche Expertise in deren Gestaltung miteinzubringen und die Akteure miteinander zu vernetzen. Die Erfahrungen sollen in die Angebotsentwicklung der Landesinitiative „Durchstarten in Ausbildung und Arbeit“ einfließen.

(Sprach-)Brücken in die Berufswelt

Sprachförderung für Auszubildende

Aus den Rückmeldungen von Lehrkräften und aus dem Arbeitgeberbereich wurden besondere Angebote zur Sprachförderung

zugewanderter Schülerinnen und Schüler entwickelt, die sehr spezifische Herausforderungen in den Blick nehmen.

So wurden am in Trägerschaft des Kreises Borken stehenden Berufskolleg Borken zwei zusätzliche intensive Deutschkurse zum berufsbezogenen Spracherwerb in Kooperation mit der Volkshochschule (VHS) Borken eingerichtet. Um die individuelle Förderung umsetzen zu können, steht die Dozentin der VHS dabei in engem Austausch mit der sozialpädagogischen Fachkraft des multiprofessionellen Teams, den jeweiligen Lehrkräften und dem KI. Durch diese abgestimmte Kooperation wird eine passgenaue Förderung möglich, da Sprachförderung und Regelunterricht eng miteinander verzahnt werden.

Ein ähnliches Angebot konnte auch am kreiseigenen Berufskolleg für Technik in Ahaus realisiert werden. Durch eine enge Abstimmung und Rückmeldung von den Unternehmen und den Lehrkräften konnte der sich abzeichnende Sprachförderbedarf in der Berufsschule für Tischlerinnen und Tischler – organisatorisch eng angebunden an das Berufskolleg – in den Blick genommen werden. So standen neben dem Erwerb von Fachsprache und -vokabular besonders das sinnentnehmende Lesen für Textaufgaben und Arbeitsanweisungen sowie die selbstständige Erschließung von Lerninhalten im Fokus. Die Unternehmen ermöglichten die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler im Anschluss an den Regelunterricht. Ziel war, besonders in der Unter- und Mittelstufe die Aufgabenstellungen im Regelunterricht und in Prüfungen besser verstehen zu können.

Sprachferien der Berufskollegs

Für Lernende der Internationalen Förderklassen bedeuten besonders die Sommerferien einen tiefen Einschnitt in der sprachlichen Entwicklung. Oft haben sie erst wenige Wochen am Unterricht teilgenommen oder es steht nach den Ferien der Besuch einer Berufsvorbereitungsklas-



DIE AUTOREN

Sandra Schulz-Kügler,
Leiterin des Kommunalen Integrationszentrums
und



Torsten Henseler,
stellvertretender
Leiter des Kommunalen Integrationszentrums,
Kreis Borken

se an. Die multiprofessionellen Teams der Berufskollegs haben im Austausch mit dem KI daher schon 2017 darauf hingearbeitet, dass ein Angebot in den Sommerferien konzipiert und umgesetzt wird, um erste erworbene Sprachkenntnisse nicht in Vergessenheit geraten zu lassen. Auf dieser Basis werden seither regelmäßig Ferienangebote realisiert, die eine praxisorientierte Sprachförderung mit Elementen der beruflichen Orientierung verknüpfen. Dazu gehören Betriebsbesichtigungen mit kleinen Praxiseinheiten bei regionalen Unternehmen, die dieses Angebot von Anfang an unterstützen.

Wesentliches Element in den Sprachferien ist das Coaching-Instrument „ProfilPass“. In Kooperation mit der VHS Bocholt wurden die jungen Menschen durch eine „ProfilPass-Beratung“ dabei unterstützt, ihre Kompetenzen zu ermitteln und darauf aufbauend neue Ideen und Ziele für die Zukunft zu formulieren. Die bisherigen Teilnehmenden haben diesen Prozess als sinnstiftend und motivierend erlebt, da sie sich durch die pädagogische Begleitung mit ihren Fähigkeiten nochmals ganz anders auseinandersetzen konnten. Die Ergebnisse dieses Prozesses werden von der Zielgruppe nun für die weitere Lebens- und Berufswegplanung genutzt.

¹ Das Ministerium für Schule und Bildung hat Stellen im Landesdienst für multiprofessionelle Teams (mpT) zur Integration durch Bildung für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler geschaffen, die durch Personal der Kommunen ergänzt werden. Im Kreis Borken wurde an drei Standorten der in Trägerschaft des Kreises befindlichen Berufskollegs jeweils eine Stelle mit Sozialpädagoginnen besetzt, die im Rahmen von „Integration durch Bildung“ neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler unterstützen: Sie begleiten den Übergangsprozess von der Sekundarstufe I in die Bildungsgänge des Berufskollegs und in den Beruf.



Der „ProfilPass“ unterstützt junge Menschen, ihre Kompetenzen systematisch zu ermitteln und darzustellen. Die Ergebnisse sind ganz persönliche Kompetenzprofile, die neue Perspektiven geben.

Quelle: Verena Baumeister/Berufskolleg Borken

Nutzung der Erfahrungen

Die Erfahrungen aus diesen und anderen Projekten fließen nun in die Umsetzung der Landesinitiative „Durchstarten in Ausbildung und Arbeit“ ein.

Bei den bisherigen Projekten zeigte sich, dass insbesondere das Coaching ein wesentliches Element des individuellen Unterstützungsbedarfs darstellt. Vor allem die konkrete Erarbeitung von Perspekti-

ven und die intensive Beschäftigung mit den eigenen Fähigkeiten sind ein lohnendes Instrument. Durch diesen integrativen Ansatz sollen die komplexen Herausforderungen der Lebenswelt und der Arbeitswelt beachtet und die Selbst-, Sach- und Sozialkompetenz der jungen Menschen gestärkt werden. Bei der Lösung von Konflikten und Problemen, die sich für die Zielgruppe der Zugewanderten noch vielschichtiger darstellen, soll Hilfe zur Selbsthilfe gegeben werden.

Aus diesen Erfahrungen ergibt sich ebenso die Fokussierung eines weiteren Bausteins auf einen konkreten Ort: die enge Anbindung der Sprachförderangebote für die Zielgruppe an die Berufskollegs.

Durch die vorhandene Struktur mit multiprofessionellen Teams und den Fachlehrkräften an den Berufskollegs sowie den Arbeitgebern und Trägern der Angebote vor Ort können konkrete alltagspraktische Sprachförderangebote realisiert werden, die einen erfolgreichen Abschluss und damit auch eine Zukunftsperspektive ermöglichen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2020 50.50.00

Durchstarten auf unwägbarere Gelände – Die Wegbereitung neuer Pfade in Ausbildung und Arbeit im Kreis Euskirchen

Im Kreis Euskirchen stellen sich bereits in der konzeptionellen Phase zur Umsetzung der Landesinitiative „Durchstarten in Ausbildung und Arbeit“ erste Gelingensfaktoren heraus. Neben bekannter Kooperations- und Koordinationsformen werden auch neue Pfade bestritten, um einer größtmöglichen Zahl junger Geflüchteter neue Integrationschancen zu ermöglichen.

Die Ausgangssituation der Initiative „Durchstarten in Ausbildung und Arbeit“

„Sprache, (Aus-)Bildung und Arbeit sind der Schlüssel für die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und damit fundamental für eine gelingende Integration. Aus Sicht der Landesregierung Nordrhein-Westfalen bedarf es für eine nachhaltige Integration von Menschen mit individuellem Förderbedarf – insbesondere für geflüchtete

Menschen mit Duldung und Gestattung – einer Vielzahl struktureller Ansätze, die am persönlichen Potential, den individuellen Bedarfs- und Lebenslagen der Menschen anknüpfen.“¹

Mit der Initiative „Durchstarten in Ausbildung und Arbeit“ fördert die Landesregierung NRW individuelle, kontinuierliche und vielseitige Unterstützungsangebote, um das Potenzial dieser jungen Menschen heben zu können.

Im Kreis Euskirchen haben sich während der konzeptionellen Phase, d. h. der Anbahnung der Umsetzung der Initiative

¹ Aufruf des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18.12.2019, geändert am 16.04.2020 zur Einreichung von Anträgen im Rahmen der Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Kontext der Initiative „Durchstarten in Ausbildung und Arbeit“ vom 18.12.2019, geändert am 16.04.2020, S. 3

bereits erste Gelingensfaktoren gezeigt, die im Folgenden kurz skizziert werden. Neben der Multiperspektivität, der Mitwirkung auf Kommunalebene sowie der Aufgabenteilung zwischen den beteiligten Trägern sind effektive Kommunikationswege entscheidend für den erfolgreichen Verlauf der Initiative vor Ort. Die aufgeführten Gelingensfaktoren geben zugleich groben Einblick in die Organisationskultur im Kreis Euskirchen. Es zeigt sich, neue Pfade auch auf unwägbareren Gelände sind möglich, wenn kontinuierlich neue Startpunkte gesetzt werden.

Der Gelingensfaktor Multiperspektivität

Der Kreis Euskirchen bekundete früh seine Bereitschaft, sich an der Initiative „Durchstarten in Ausbildung und Arbeit“ zu beteiligen. Mit der Entscheidung einher gingen zunächst Fragen der kreisseitigen Organisation und Koordination der Initiative. Diese wurde dem Kommunalen Bildungs- und Integrationszentrum (KoBIZ) in der Funktion der geschäftsführenden Stelle übertragen. Die spezifische Konstruktion des KoBIZ als eine Abteilung der Kreisverwaltung, die gezielt auf Synergieeffekte, Netzwerkarbeit und Projektarbeit ausgerichtet ist, war hierbei ausschlaggebend und richtungsweisend zugleich.

Im Kommunalen Bildungs- und Integrationszentrum Kreis Euskirchen sind die Tätigkeitsfelder des Regionalen Bildungsbüros (RBB), des Kommunalen Integrationszentrums (KI), der Kommunalen Koordinierung (KoKo) für das Landesvorhaben „Kein Abschluss ohne Anschluss“ zusammengefasst.

Dadurch wurden der Initiative „Durchstarten in Ausbildung und Arbeit“ von Anbeginn ein multiperspektivischer Blick sowie die Einbindung unterschiedlicher institutioneller Logiken und deren Vernetzung systematisch zu Grunde gelegt. Für die bisherige Umsetzung der Landesinitiative stellte sich dies als ein wesentlicher Erfolgsfaktor heraus.

Der Gelingensfaktor Mitwirkung auf Kommunalebene

Die Zielsetzung der Initiative „Durchstarten in Ausbildung und Arbeit“ ist es, die Chancen auf nachhaltige Integration zu erhöhen, damit mittelfristig der Lebensunterhalt selbständig bestritten werden kann, dazu stehen grundsätzlich sechs Förderbausteine zur Verfügung:

- Coaching,
- Berufsbegleitende Qualifizierung und/oder Sprachförderung,
- Nachträglicher Erwerb des Hauptschulabschlusses,
- Schule, ausbildungs- und berufsvorbereitende Kurse sowie Teilnahme an Jugendintegrationskursen,
- Innovationsfonds für innovative Maßnahmen und Projekte,
- Teilhabemanagement.

Die sechs zur Verfügung stehenden Förderbausteine bieten für die Umsetzung der Initiative, frei nach dem Prinzip: so flexibel wie möglich, so konkret wie nötig, hinreichende Orientierung und zugleich notwendige Handlungsspielräume, um den regionalen Strukturen und lokalen Bedarfslagen Rechnung tragen zu können. Gleichwohl erfordert die eröffnete Flexibilität eine notwendige Verständigung auf kommunaler Ebene über die Wahl und Ausgestaltung der Förderbausteine für den Kreis Euskirchen.

Eine der ersten Aufgaben der geschäftsführenden Stelle bestand demzufolge darin, auf die relevanten Akteure in den Kommunen zuzugehen und diese um Mitarbeit im Rahmen einer auslotenden Bedarfsanalyse zu bitten, um Lücken in der bestehenden Angebotsstruktur zu identifizieren.

Die durchzuführende Bedarfsanalyse erfolgt mittels drei sich ergänzender Fragebögen, mit denen eine erste Datengrundlage erhoben wurde, auf deren Datenbasis sich die Wahl und konzeptionelle Ausgestaltung der Förderbausteine entwickeln sollte. Adressiert wurden die Fragebögen an den/die zuständige*n Integrationsbeauftragte*n der Stadt bzw. Gemeinde.

Auf diesem Weg und dank der engagierten Mitwirkung der kommunalen Mitarbeitenden wurde eine Rücklaufquote von ca. 50% erreicht. Die Einbindung der lokalen Strukturen und Netzwerke war hierbei entscheidender Erfolgsfaktor, dank derer die Ergebnisauswertung der Bedarfsanalyse eine nennenswerte Entscheidungsgrundlage generierte und die differenzierte Berücksichtigung der Heterogenität der Zielgruppe konzeptionell ermöglichte.

Der Gelingensfaktor Aufgabenteilung – Teilhabemanagement im „Euskirchener Modell“

Die Bedarfsanalyse im Kreis Euskirchen hat ergeben, dass im Kreis Euskirchen zum Durchführungszeitpunkt der Erhebung 91 junge Erwachsene im Alter von 27 Jahren



DER AUTOR

*Florian Schröter,
Projektmitarbeiter
Kommunales
Bildungs- und
Integrationszentrum,
Kreis Euskirchen*

mit einer Duldung leben. Im Rahmen der Förderrichtlinie zum Teilhabemanagement wäre es somit der geschäftsführenden Stelle möglich, die Stelle des Teilhabemanagements im Umfang von einer Vollzeitstelle einzurichten. Da ein zielführender Einsatz im Kreis Euskirchen als einem großen, ländlich strukturierten Flächenkreis eine gute Vernetzung mit den jeweiligen regionalen Akteuren in den Städten und Gemeinden voraussetzt, wurde in Absprache mit den Trägern der Migrations- und Flüchtlingsberatung das Konzept des Teilhabemanagements im „Euskirchener Modell“ entwickelt.

Strukturell beinhaltet das „Euskirchener Modell“, dass die Durchführung des Teilhabemanagements auf vier Sozialpädagog*innen mit jeweils 0,25-Stellenanteil dezentral im Kreis Euskirchen aufgeteilt wurde. Das hat Konsequenzen für die Koordination und die Abstimmungsprozesse des Teilhabemanagements, jedoch werden durch diese Vorgehensweise ein erleichterter Zugang und eine effizientere Begleitung der Zielgruppe erwartet.

Die Aufgaben der Teilhabemanager*innen erstrecken sich dabei von einer konstruktiven Auslotung neuer Wege und Perspektiven, über eine rechtskreisübergreifende Beratung, bis zu einer konkreten Angebotsvermittlung im Rahmen der Förderbausteine von „Durchstarten in Ausbildung und Arbeit“.

Durch die Aufteilung des Stellenumfanges auf vier Person à vier Träger ist wiederum systematisch ein multiperspektivischer Blick sowie die Einbindung unterschiedlicher institutioneller Logiken und deren Vernetzung Arbeitsgrundlage und Arbeitsdevise. Die konstruktive Einbindung des Teilhabemanagements in die bestehenden Strukturen der Migrations- und Flüchtlingsberatung im Kreis Euskirchen wurde damit sichergestellt und der Zugang der Adressat*innen erleichtert.

Der Gelingensfaktor Informationsfluss

Im Rahmen der Zielsetzung, jungen Erwachsenen mit einer Duldung oder Gestattung neue Chancen auf Integra-

tion zu ermöglichen, ist folgerichtig eine Abstimmung und Zusammenarbeit mit verschiedenen Akteuren auf Kreisebene angeraten. Insbesondere der Informationsaustausch mit dem Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörde ist für die anvisierte Zielsetzung grundlegend.

Im Kreis Euskirchen wurden zwischen dem KoBIZ und der Ausländerbehörde zum Informationsfluss konkrete Absprachen getroffen. Dadurch werden zwei Anliegen sichergestellt. Einerseits, die quantitative und qualitative Erhebung der Zielgruppe. Andererseits, dass eine fundierte sowie gezielte Begleitung und Unterstützung der Menschen durch das Teilhabemanagement sich konsequent an der rechtlichen Situation orientieren kann. Die zusätzliche Möglichkeit über Fallkonferenzen die ausländerrechtliche Perspektive in den Unterstützungsprozess mit aufzunehmen wird als sehr wertvoll eingeschätzt. Ergänzend führen die konkreten Absprachen dazu,

dass potenzielle Teilnehmer*innen systematisch über das freiwillige Angebot von „Durchstarten in Ausbildung und Arbeit“ hingewiesen werden können. Aus der Perspektive der Ausländerbehörde kann durch die Zusammenarbeit der Präventionsansatz institutionell weiterentwickelt und etabliert werden.

Ausblick

Aus Sicht der geschäftsführenden Stelle verlief die konzeptionelle Phase, mit dem Ziel der Anbahnung der Initiative „Durchstarten in Ausbildung und Arbeit“ im Kreis Euskirchen, entlang bzw. mithilfe der angerissenen Gelingensfaktoren effektiv und zielführend ab.

Zum jetzigen Zeitpunkt steht die Koordination der Durchführung der Förderbausteine unmittelbar bevor. Die Auswirkungen der Corona-Pandemie nehmen hier

bereits erheblichen Einfluss und werden auch neue Unwägbarkeiten bereithalten. Eine der drängendsten Herausforderung besteht aktuell darin, dass sich die kalkulierten Teilnehmerzahlen nur beschwerlich ermitteln lassen und dass zugleich die Träger der ausgeschriebenen Förderbausteine nach verlässlichen Aussagen fragen.

Es bleibt darauf zu vertrauen, dass die bevorstehende Durchführung der Förderbausteine mithilfe der skizzierten Gelingensfaktoren – Multiperspektivität, Mitwirkung auf Kommunalebene, Aufgabenteilung sowie Informationsfluss – auch zukünftig zu adäquaten Lösungen führen wird. Es ist davon auszugehen, dass die Initiative „Durchstarten in Ausbildung und Arbeit“ ein Agieren in unwägbarer Gelände bleiben wird, sodass beständig neue Pfade darauf warten angelegt zu werden.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2020 50.50.00

Schule macht Arbeit: Integrationsarbeit auf vielen Ebenen

In dem Projekt „Schule macht Arbeit“ wird den Teilnehmenden ermöglicht, ihren Hauptschulabschluss nach Klasse 9 oder 10 zu erwerben und sich zugleich eine Anschlussperspektive in Arbeit oder Ausbildung zu erarbeiten. Das Projekt ist eine vom Jobcenter Lippe ausgeschriebene Maßnahme, die auf langjähriger Erfahrung beruht und ständig weiterentwickelt wird. Neben den zwei Hauptzielen erfahren die Teilnehmenden Unterstützung auf unterschiedlichsten Ebenen, wie beispielsweise Sprachförderung, Training von Softskills und der Begleitung von Praktika. Weitere Unterstützung erhalten die Teilnehmenden bei individuellen Themen und durch umfangreiche sozialpädagogische Förderung, die durch ein interdisziplinär arbeitendes Team gewährleistet wird. Neben der klassischen Zielgruppe junger Erwachsener ohne Schulabschluss erfährt dieses Projekt stetigen Zulauf von jungen Menschen mit Fluchthintergrund.

Zunächst stellen wir die Ideen, die zur Entwicklung von „Schule macht Arbeit“ (SmA) geführt haben, und die Weiterentwicklung des Konzeptes über die Jahre vor. Im Anschluss wird auf das aktuelle Konzept eingegangen und ein Fazit gezogen.

Die Grundproblematik, die 2006 zur Konzipierung von SmA führte, war die Erkenntnis, dass vielen jungen Arbeitslosengeld II (ALG II)-Empfängern ein Schulabschluss fehlte. Der fehlende Schulabschluss machte es diesen jungen Menschen bisweilen unmöglich, sich durch die Aufnahme einer Ausbildung nachhaltig beruflich zu integrieren. Dies ist eine bis heute bestehende Thematik, der versucht wird, durch

SmA zu begegnen. Die Voraussetzungen für die Teilnahme an SmA sind, dass die Teilnehmenden die Berufsschulpflicht erfüllt haben, den persönlichen Wunsch haben, einen Hauptschulabschluss (HSA) zu erwerben, ALG II beziehen und den Abschluss beruflich nutzen zu wollen. Die Gründe, die dazu führen, dass bei den jungen Menschen kein Schulabschluss vorliegt, sind hierbei mannigfaltig und reichen von persönlichen, familiären oder gesundheitlichen Problemen bis hin zu schlichter Unlust zum Schulbesuch in der Vergangenheit. Diese Dinge führten dazu, dass kein regelmäßiger Schulbesuch stattfand und somit kein Schulabschluss erreicht wurde. Als Möglichkeit den Schulabschluss

zu erwerben, wurde die begleitete, zwölfmonatige Vorbereitung auf die Externenprüfung eruiert. Um nicht nur die schulischen Inhalte zu vermitteln, sondern um die begleitenden Probleme und Themen in diesem Rahmen auffangen zu können, wurde anfänglich neben examinierten Lehrern zusätzlich auf eine sozialpädagogische Begleitung gesetzt. Mit der Zeit wurde aufgrund der gemachten Erfahrungen, einem sich verändernden Personenkreis von jungen ALG II-Empfängern und einer stärkeren Akzentuierung auf die Anschlussperspektiven das Konzept weiterentwickelt.

Die Teilnehmenden zeigten Probleme im Umgang mit Rückschlägen und dem damit



DIE AUTOREN

Wolfgang Eidmann,
Fachgebietsleiter U25
und



Jan Schmitz,
Fachberater U25,
Kreis Lippe

verbundenen Gefühl von Frustration. Um diesem zu begegnen, wurde die sozialpädagogische Begleitung im Konzept noch einmal gestärkt.

Aber nicht nur die Toleranz von Frustrationserlebnissen ist Thema für die Sozialpädagogen, auch die mit der Teilnahme an SmA verbundenen Einschnitte in den bekannten Alltag der Teilnehmenden werden unterstützend begleitet, vor allem um die anschließende Integration in den Arbeitsmarkt vorzubereiten. Um eine möglichst nachhaltige berufliche Integration vorzubereiten, wurde zusätzlich ein Jobcoach in das Personal von SmA eingebunden. Dieser soll den Teilnehmenden hinsichtlich des kommenden Erwerbslebens mit Rat und Tat zur Seite stehen.

Eine weitere große Veränderung wurde durch die Flüchtlingskrise eingeleitet, seit Beginn dieser im Jahr 2015 nimmt der Anteil der jungen Menschen mit einem Fluchthintergrund in SmA stetig zu. Dadurch änderten sich die Herausforderungen, die an das Personal und das Konzept von SmA gestellt wurden. Im Rahmen dieser neuen Teilnehmendengruppe wurde das Thema „Deutsch als Fremdsprache“ aufgegriffen und passende Möglichkeiten der Förderung in SmA integriert. Weitere Themen, mit denen das Personal von SmA in den bisherigen Jahren konfrontiert wurde, waren sehr vielfältig. So mussten psychosoziale Themen, familiäre Probleme, psychische Erkrankungen, Umgang mit Misserfolg, soziales Verhalten untereinander und kognitive Einschränkungen thematisiert werden. All diese Dinge mussten bearbeitet werden, um mit den Teilnehmenden erfolgreich an den Themen Schulabschluss und berufliche Integration arbeiten zu können.

Trotz eines interdisziplinär aufgestellten Teams ist es ein Balanceakt, gleichzeitig an

individuellen Themen, schulischen Inhalten und den beruflichen Wünschen und Zielen der Teilnehmenden zu arbeiten und diese dabei auch immer wieder mit der Realität abzugleichen. Um das Team hierbei zu unterstützen, zu stärken und für seine Gesundheit zu sorgen, wurden zwischenzeitlich Supervisionseinheiten im Konzept implementiert, der Personalschlüssel immer wieder verändert und ein regelmäßig enger Austausch mit den zuständigen Beratern des Jobcenters eingeflochten.

Nun zur aktuellen Situation bei SmA: Rechtlicher Rahmen für die Maßnahme „Schule macht Arbeit“ ist §16f SGB II. Die Maßnahme wird für den Einzugsbereich des Jobcenters Lippe für einen Standort, für zwölf Monate ausgeschrieben, mit der zweimaligen Option der Verlängerung um ein weiteres Jahr, zuletzt für 2020. Die Zeit der Teilnahme an SmA beträgt zwölf Monate und ist in drei Phasen aufgeteilt. In jeder dieser Phasen kann eine individuelle schulfachbezogene und außerschulische Schwerpunktsetzung für jeden Teilnehmenden erfolgen. In der ersten zweimonatigen Orientierungsphase, die in Teilzeit stattfindet, liegt der Fokus auf der Erarbeitung einheitlicher schulischer Grundlagen in den Fächern Deutsch, Mathematik und einer Fremdsprache, überwiegend Englisch, sowie gruppendynamischen Prozessen, die zu einem positiven Lernumfeld beitragen. Inhaltlich sind dies zum Beispiel gemeinsames Kochen, Sport, Klärung von Regeln und wieder Lernen zu lernen.

In der zweiten viermonatigen Phase wächst der Stundenumfang auf Vollzeit an und die Nebenfächer wie Biologie und Geschichte ergänzen den Unterricht der Hauptfächer. Zusätzlich finden Gruppen- und Einzelcoachings der Teilnehmenden statt, diese beinhalten zum Beispiel Bewerbungstraining, aber auch stark individualisierte Inhalte. Gemeinsames Kochen und Sport sowie sozialpädagogische Begleitung werden auch in dieser Phase weitergeführt und begleiten die Teilnehmenden bis zum Ende von SmA. In dieser und der folgenden dritten Phase gibt es ergänzend je ein dreiwöchiges Praktikum, welches durch die Mitarbeiter des Trägers begleitet wird und die Anschlussperspektive an SmA vorbereiten soll.

In der abschließenden dritten, sechsmonatigen Phase von SmA, wird intensiv auf die beiden Hauptziele des Projektes, Schulabschluss und Integration in den Arbeitsmarkt hingearbeitet. Der bekannte zeitliche und über die Hauptziele hinausgehende Rahmen der zweiten Phase bleibt auch in dieser Phase erhalten.

Am Ende der Phasen wird mit den Teilnehmenden die Erreichbarkeit der Ziele Schulabschluss und berufliche Integration reflektiert und darüber hinaus der weitere Unterstützungsbedarf geklärt. Wenn sich hierbei zeigt, dass die Ziele teilweise oder in Gänze nicht erreichbar sind, so wird mit den Teilnehmenden individuell daran gearbeitet ein Teilziel zu erreichen und weitere unterstützende Angebote innerhalb oder außerhalb des Rahmens Jobcenter Lippe wahrzunehmen. Bei einem Abbruch ist es möglich, in einen späteren Kurs erneut einzusteigen, wenn die Gründe, die zum Abbruch geführt haben, bearbeitet worden sind. Teilnehmende, die nicht mehr hingehen oder bei denen sich andere Ziele in den Vordergrund gestellt haben, verlassen zum Ende einer Phase SmA.

Abschließend kann gesagt werden, dass SmA ein Projekt ist, das Menschen, die sonst nur geringe Chancen auf eine gesicherte berufliche Zukunft haben, auf vielen Ebenen weiterhilft. Seien die fehlenden Zugangsvoraussetzungen zum allgemeinen Arbeitsmarkt Defiziten auf der Bildungsebene oder anderen Dingen geschuldet. So haben im Laufe der Jahre über ein Drittel der Teilnehmenden erfolgreich ihren Schulabschluss erreicht, der ohne das Projekt kaum zu erreichen gewesen wäre. Viele haben dadurch Voraussetzungen geschaffen, um den Weg in Ausbildung oder Arbeit zu finden, manche haben den eingeschlagenen schulischen Weg weiterverfolgt, in Ausnahmen sogar bis hin zum Abitur. Wichtig zu erwähnen ist, dass dies alles nur möglich ist, weil der Fokus nicht nur auf den Unterricht gelegt wird, sondern auch jeder einzelne Teilnehmende mit seinen Talenten, Wünschen und Problemen, individuell wahrgenommen und gefördert wird. SmA befindet sich seit Beginn in ständiger Fort- und Weiterentwicklung. Ergebnisse und Erfahrungen der vorangegangenen Durchläufe fließen in die neuen Konzeptionen ein. Über die Zeit haben sich zwei Ansätze als wesentlich erwiesen. Die Akzentuierung auf den Einzelnen in der Gruppe und ein ständiger umfassender Reflektionsprozess. Auf diese Weise ist SmA auf alle Gegebenheiten vorbereitet, so dass zuletzt auch Menschen mit Fluchthintergrund problemlos in SmA aufgenommen werden konnten. Diesen Prozess der stetigen Weiterentwicklung, Reflektion und engen Kooperation wollen wir als Jobcenter Lippe weiter fortsetzen, um auch in Zukunft auf neue Herausforderungen vorbereitet zu sein.

Wer früh hilft, hilft doppelt – Der Ausbau von BuT-Lernförderung und soziokultureller Teilhabe im Kreis Warendorf

Das Jobcenter Kreis Warendorf legt besonderes Augenmerk auf frühzeitige Beratung und Förderung junger Menschen. Dabei forciert es als Bewilligungsstelle für das Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) die Inanspruchnahme durch junge SGB II-Empfänger sowie die Beziehenden von Kinderzuschlag und Wohngeld nach Kräften. Jobcenterleiter Dr. Ansgar Seidel gibt einen Überblick über die Bestrebungen des Jobcenters und die bereits erzielten Erfolge.

„Je früher ein Euro investiert wird, umso größer ist seine Wirkung“ – so lautet ein Motto, an dem sich unser kommunales Jobcenter Kreis Warendorf orientiert. Die stringente Umsetzung dieses Ansatzes bedeutet natürlich, dass unser Jobcenter besonders viele Ressourcen in die Beratung und Förderung junger Menschen investiert. Gerade bei generationenübergreifender Langzeitarbeitslosigkeit mag es schwierig sein, bei den jungen Menschen Bildungsnachteile auszugleichen; es ist aber im Verhältnis deutlich leichter als bei fortgeschrittenem Lebensalter. Diesem einfachen Gedanken versucht unser Jobcenter bei Ausrichtung, Ressourceneinsatz und Prozessgestaltung Rechnung zu tragen. So gibt es z.B. im Kreis Warendorf insgesamt vier Jugendberufsagenturen, die das gesamte Gebiet unseres Flächenkreises abdecken. Außerdem forciert unser kommunales Jobcenter als Bewilligungsstelle für das Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) dessen Inanspruchnahme durch junge SGB II-Empfänger sowie die Beziehenden von Kinderzuschlag und Wohngeld nach Kräften.

„Das Sozialdezernat des Kreises Warendorf setzt im Rahmen seiner Gesamtstrategie auf frühe Hilfen. Hier fügt sich die intensive BuT-Förderung unseres Jobcenters nahtlos ein.“

Brigitte Klausmeier,
Sozialdezernentin des Kreises Warendorf

Innerhalb des Bildungs- und Teilhabepaketes bewerben wir die beiden Leistungsfelder Soziokulturelle Teilhabe und Lernförderung aus zwei Gründen besonders intensiv: Zum einen werden diese beiden Leistungen von den Anspruchsberechtigten deutlich weniger abgerufen als die drei anderen Leistungsfelder. Zum anderen glauben wir, dass Soziokulturelle Teilhabe und insbesondere Lernförderung im Hinblick auf spätere Perspektiven auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt von besonderer Bedeutung sind.

Soziokulturelle Teilhabe

Auch innerhalb dieses Leistungsfeldes überlegen wir, wie wir so früh wie möglich ansetzen können. Dies führt z.B. dazu, dass wir bereits die schwächeren Anspruchsberechtigten auf Angebote hinweisen, die sie gemeinsam mit ihrem Säugling ausüben können (z.B. Eltern-Kind-Schwimmen oder PEKiP-Kurse). Darüber hinaus haben wir eine Liste erstellt, die solche Teilhabeangebote nach Kommunen auflistet, die über die – überschaubare – Finanzierung von 15 Euro im Monat bzw. 180 Euro im Jahr leistbar sind. Im Jahr 2019 haben wir uns dabei besonders auf den Bereich der Kultur konzentriert, weil wir daran glauben, dass ein Buch, ein Bild oder ein Musikinstrument dem Leben eines jungen Menschen eine andere Richtung geben kann. Folglich haben wir uns insbesondere bemüht, auch entsprechende Angebote in unsere Liste aufzunehmen - etwa eine Theaterwerkstatt, eine Stadtbücherei, Bastelgruppen, Chöre oder Gitarrenunter-



DER AUTOR

Dr. Ansgar Seidel,
Leiter Jobcenter
Kreis Warendorf

richt. Weitere Aufmerksamkeit konnten wir mit unserer Aktion „Jobcenter trifft Kunst“ gewinnen, die während der Aktionswochen der kommunalen Jobcenter im September letzten Jahres stattfand. Dabei stellten zwei Künstler und eine Künstlerin ihrer Bilder und Skulpturen in dreien unserer Jobcenter-Anlaufstellen aus. Zum einen wollten wir damit zeigen, dass auch der Sozialraum Jobcenter wertschätzend ausgestaltet werden darf, und zwar für Leistungsberechtigte und Mitarbeitende. Zum anderen wollten wir beide Personengruppen noch einmal für die vielfältigen Möglichkeiten der Soziokulturellen Teilhabe sensibilisieren. Insgesamt lässt sich



Die Sozialdezernentin des Kreises Warendorf Brigitte Klausmeier und Jobcenter-Leiter Dr. Ansgar Seidel freuen sich über die Aktion „Jobcenter trifft Kunst“.

Quelle: Kreis Warendorf

feststellen, dass sich die Inanspruchnahme dieser Leistungen von 2018 auf 2019 um rd. 10 % gesteigert hat. Trotzdem sind wir mit diesem Wert nicht zufrieden, weil er sehr deutlich unter unserem Steigerungswert der Lernförderung liegt. In 2020 konzentrieren wir uns, soweit coronabedingt möglich, in unseren Aktionen deshalb stärker auf den Bereich Sport, weil es – überspitzt gesagt – in der Regel leichter ist, ein Kind für Fußball zu begeistern als für Shakespeare. Dennoch lassen wir natürlich auch im musischen Bereich nicht locker und freuen uns über die momentan laufende Ausstellung „Jobcenter trifft Kunst 2.0“ mit der Künstlerin Angelika Jelich in unserer Jobcenter-Anlaufstelle in Warendorf.

Lernförderung

Die Inanspruchnahme der Lernförderung im Kreis Warendorf hat sich seit Beginn der Option in 2012 kontinuierlich nach oben bewegt. Allein von 2017 auf 2019 erfolgte eine Verdoppelung von rd. 310.000 Euro auf rd. 670.000 Euro. Grob gesagt sind das über 30.000 Nachhilfestunden mehr. Hierüber freuen wir uns außerordentlich, weil es nach unserer festen Überzeugung für Befinden und Selbstbewusstsein der Schülerinnen und Schüler einen großen Unterschied ausmacht, ob man sich mit einer Fünf in der letzten Reihe verkriecht und schlimmstenfalls dem Unterricht fernbleibt oder mit einer soliden Vier eventuell sogar eine Drei anstrebt. Wie immer sind die Erfolgsfaktoren für die gesteigerte Inanspruchnahme nicht auf eine einzige große Ursache zurückzuführen, sondern auf kontinuierliches – und damit arbeitsinten-

sives – Drehen an vielen kleinen Schraubchen. Ein wichtiger Grundstein wurde bereits von allen Münsterland-Jobcentern in 2015 gelegt, als wir gemeinsam die Münsterlandkarte eingeführt und damit ein komfortables Abrechnungssystem für Anspruchsberechtigte, Anbieter und Verwaltung schufen. Ein weiterer wichtiger Schritt liegt sicherlich in der Mitarbeitenden-Organisation und –motivation. Zwar erfolgt die Leistungsgewährung über unser zentrales BuT-Team, aber alle Mitarbeitenden unseres Jobcenters sowohl des aktivierenden als auch des passiven Bereichs wissen, dass wir es uns zur besonderen Aufgabe gemacht haben, die BuT-Leistungen Lernförderung und Soziokulturelle Teilhabe aktiv zu bewerben. Neue Mitarbeitende werden bereits in ihren ersten Tagen hierfür sensibilisiert und vertieft in die Materie eingeführt. Natürlich wissen die Mitarbeitenden, dass wir das Bewerben auch im Rahmen der Fachaufsicht nachhalten; deutlich wichtiger ist aber unsere gemeinsame Freude an den kontinuierlich ansteigenden Fallzahlen. Weiter bewerben wir die beiden Leistungsarten durch das regelmäßige Versenden von Info-Briefen und das Aushändigen von Flyern, die bewusst einfach gehalten und in zehn Sprachen verfasst sind (neben Deutsch u.a. Arabisch, Bulgarisch, Rumänisch, Französisch...). Ein Teil der Schreiben wird über die Kommunen versendet, da wir die Adressen der Wohngeldempfänger, die noch keine BuT-Leistungen in Anspruch genommen haben, nicht kennen und der Datenschutz das Übermitteln von Namen und Adressen dieses Personenkreises an die Bewilligungsbehörde verbietet.

Lernstandorte

Als besonders wirksam hat sich unser Modell der Lernstandorte erwiesen, welches wir kreisweit auf- und ausbauen wollen. Dabei wird ein Pool von Nachhilfelehrenden aufgebaut, der Anspruchsberechtigten Nachhilfeunterricht ermöglicht, und zwar möglichst direkt in der Schule und in enger Abstimmung mit den Lehrkräften. Unser Motto hierbei lautet: „Mit der Schule – in der Schule“. Die Schule steuert Inhalte der Lernförderung und durch den Austausch von Schülern, Lehrenden und Nachhilfekräften wird die Berücksichtigung individueller Belange leichter. Das Jobcenter hilft hierbei mit Rat und Tat, indem es den Nachhilfeunterricht als BuT-Leistung finanziert und die Lernstandorte in den verschiedenen Phasen der Umsetzung begleitet. Entstanden ist das Modell der Lernstandorte aus der Flüchtlingshilfe unseres Schulamtes.

„Die Arbeit ist aufregend und toll, weil wir mit so vielen motivierten Akteuren zusammenarbeiten, Transparenz schaffen und den Erfolg sehen.“

*Sinem Salman,
Jobcenter-Spezialistin für Lernstandorte*

Der Aufbau der ersten Lernstandorte hat bei anderen Schulen eine so große Nachfrage geschaffen, dass unsere personellen Ressourcen nicht ausreichen, um den erforderlichen Beratungsaufwand zu leisten. Deshalb wurde auf zwei Jahre befristet eine zusätzliche Stelle geschaffen, die das System etablieren und – soweit möglich – automatisieren soll. Die zuständige Kollegin berät die Schulen in den verschiedenen Phasen der Umsetzung. So erfolgt zunächst ein Erstgespräch mit der Schule, wobei Zahlen der Anspruchsberechtigten, Gruppengrößen und zu unterrichtende Fächer thematisiert werden. In einem zweiten Schritt werden Formalien wie Antrags- und Abrechnungsverfahren thematisiert. Im Anschluss folgt die Suche nach geeigneten Lernbegleitern (vorzugsweise Schülerinnen und Schüler, Menschen mit pädagogischen Erfahrungen wie Lehrer oder Studenten oder bei Trägern oder kommerziellen Nachhilfeeinrichtungen beschäftigte Lernbegleiter). Diese verschiedenen Phasen wurden von unserem Jobcenter jüngst in einem Informationsheft zusammengefasst.

In diesem Jahr gehen wir als weitere Phase dazu über, die Schulen, die bereits einen Lernstandort etabliert haben, auszuzeichnen, indem unser Landrat Herr Dr. Gericke den Schulleitungen unser „Lernstandort-Schild“ übergibt. Hiermit verfolgen wir



Der Landrat des Kreises Warendorf Dr. Olaf Gericke, die Jobcenter-Expertin für Lernstandorte Sinem Salman und Jobcenterleiter Dr. Ansgar Seidel präsentieren die Schilder zur Auszeichnung der Schulen als BuT-Lernstandorte.

Quelle: Kreis Warendorf

mehrere Zwecke: Einerseits möchten wir uns bei den Schulen für ihre tatkräftige Unterstützung bedanken. Ferner erhoffen wir uns eine weitere Steigerung des Bekanntheitsgrades unseres Projektes und damit weiter steigende Antrags- und Bewilligungszahlen. Und nicht zuletzt möchten wir unserer Zusammenarbeit mit den Schulen Form und Dauer verleihen. So wollen wir allen BuT-Lernstandorten alljährlich einen Austausch mit unserem Jobcenter anbie-

ten, um gemeinsam zu reflektieren, wie die Zusammenarbeit zunächst im Bereich Bildung und Teilhabe noch weiter verbessert werden kann. Darüber hinaus erhoffen wir uns neue Impulse für unsere Jugendberufsagenturen, bei denen wir die Schnittstelle zu den Schulen weiter intensivieren wollen. Einen ähnlichen Zweck verfolgt auch dieser Artikel, in dem wir nicht ein Erfolgsmodell Jobcenter Kreis Warendorf darstellen wollen. So zeigen ja die Ausführungen zur kul-

turellen Förderung, dass wir häufig genug falsch abbiegen und ständig neuer Impulse und Nachjustierungen bedürfen. Natürlich kostet das intensive Engagement unser Jobcenter viel Kraft und den Bund viel Geld, aber – um die Klammer zu schließen – je früher ein Euro investiert wird, umso höher ist schließlich seine Wirkung.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2020 50.50.00

Beruflich mobil auf Weiden und Wiesen – ein Beispiel gelungener Inklusion

Von der Förderschule zum Arbeitnehmer:

Nach dem Schulabschluss begann, wie für alle Menschen, auch für Dominik Kopp der berufliche Werdegang. Heute arbeitet er auf dem Gestüt Steenhaar als landwirtschaftlicher Helfer. Besonders ist, dass Jobcoaching Kopp dabei geholfen hat, seine Aufgaben auf dem Gestüt zu erlernen und bestmöglich selbständig zu arbeiten.

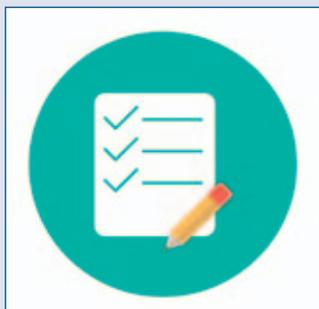
Damit befindet er sich in guter Gesellschaft von vielen Arbeitnehmer, Managerinnen und auch Führungskräften, die ähnliche Angebote für sich selbst nutzen. Kopp hat allerdings das Jobcoaching direkt am Arbeitsplatz qualifiziert, der Jobcoach war quasi sein „Kollege auf Zeit“.

Von der Idee bis zum Abschluss

Jedes Jobcoaching ist ein Unikat und wird individuell im Betrieb geplant. Es werden Ziele, methodisches Vorgehen, Dauer und Umfang miteinander vereinbart.

Die Durchführung eines Jobcoachings ist in unterschiedliche Phasen gegliedert.

4-Phasen im Jobcoaching



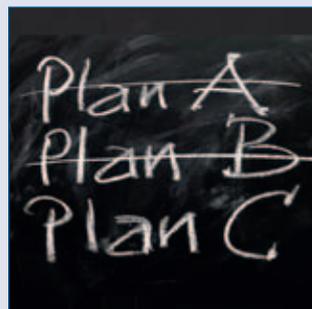
1. Planung:

- Gespräch mit Arbeitgeberin und Arbeitnehmer
- Arbeitsplatzbegehung bzw. -beobachtung
- Erhebung von Ressourcen und Bedarfen
- Zielvereinbarung mit allen Beteiligten



2. Selbstintegration:

- Beobachtung bei der Arbeitsausführung
- Analyse von Arbeitsabläufen
- Mitarbeit
- Aufbau von Vertrauen
- Akzeptanz als „Kollege auf Zeit“



3. Intervention:

- Erprobung von Lösungsstrategien
- Entwicklung von Arbeitshilfen
- Anpassung der Arbeitsabläufe
- Förderung innerbetrieblicher Kommunikation
- Sensibilisierung der Vorgesetzten/Kollegen



4. Stabilisierung:

- Reduzierung der Terminfrequenzen
- Anbindung an eine innerbetriebliche Ansprechperson
- Fokussierung der Verselbstständigung

Quellennachweis Piktogramme: <https://pixabay.com/de/>



DIE AUTORIN

*Claudia Daldrup,
Koordinatorin für
Jobcoaching, LWL-
Inklusionsamt Arbeit,
Münster*

Lernen in der Praxis für die Praxis

Bereits seit 1989 bietet das LWL-Inklusionsamt Arbeit Jobcoaching als Leistung für Menschen mit einer anerkannten Schwerbehinderung (Grad der Behinderung 50) oder einer Gleichstellung (Grad der Behinderung mind. 30) an, um bestehende Beschäftigungsverhältnisse zu sichern oder Menschen mit Behinderung zu helfen, einen Arbeitsplatz auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu bekommen.

Die folgende Erfolgsstory von Dominik Kopp zeigt, wie ein Jobcoaching wesentlich zu einer inklusiven Arbeitswelt beitragen kann.

Strahlender Sonnenschein, der Duft von frisch gemähtem Heu, Geräusche vom Galopp und dem Wiehern der Islandpferde im Hintergrund – ein Arbeitsplatz von dem so mancher träumen mag. Diesen Traum hat der 23-jährige Dominik Kopp auf dem Gestüt Steenhaar in Saerbeck zur Wirklichkeit gemacht.



Dominik Kopp auf dem Gestüt Steenhaar.

Quelle: LWL-Inklusionsamt Arbeit

Doch der Arbeitsplatz lädt nicht nur zum Träumen und Verweilen ein. Auf einem Pferdehof gibt es jeden Tag sehr viel zu tun: Die Tiere müssen gefüttert werden, die Ställe müssen ausgemistet werden, die Wege und Hofanlagen müssen sauber gehalten und gepflegt werden. Auch die Maschinen benötigen regelmäßiger Pflege und Wartung.

All dies sind Aufgaben von Dominik Kopp, dessen Motivation und Ehrgeiz auch nicht durch Wind, Regen oder kaltes Wetter zu trüben sind.

Kopp besuchte aufgrund einer geburtsbedingten Entwicklungsverzögerung die Förderschule für Lernen und Sprache. Ihm wurde eine fehlende allgemeine Ausbildungsfähigkeit attestiert, was ihn allerdings nicht davon abhielt, seinen Weg ins Arbeitsleben zu beschreiten. Der 23-Jährige ist ein freundlicher und zuvorkommender Mensch. Zudem hat er eine ausgeprägte Lernmotivation, die ihm bei Herausforderungen zugutekommt.

Von 2015 bis 2017 hat er als Teilnehmer der Unterstützten Beschäftigung (UB) bei Lernen fördern e.V., Kreis Steinfurt Arbeitserfahrungen in einem Autohaus und auf dem Gestüt Steenhaar gesammelt. Für die Tätigkeit im Isländer-Gestüt entwickelte Kopp schnell ein großes Interesse und Engagement. Die konstante und systematische Begleitung durch ein Jobcoaching und durch die betriebliche Unterstützung

haben dafür gesorgt, dass er schrittweise in die Tätigkeiten eines landwirtschaftlichen Helfers eingearbeitet wurde, sodass Kopp im Juli 2017 einen unbefristeten Arbeitsvertrag vom Gestüt erhalten hat.

Das Arbeitsverhältnis wird nach Abschluss der UB-Maßnahme durch das LWL-Budget für Arbeit (Lohnkostenzuschüsse) gefördert und vom Integrationsfachdienst regelmäßig begleitet.

Ende 2018 wurde ein erneutes Jobcoaching über das LWL-Inklusionsamt Arbeit in die Wege geleitet. Hintergrund war, dass Knopp die nötige Mobilität am Arbeitsplatz fehlte: Er musste weite Strecken zeitaufwendig zu Fuß zurücklegen, um Ställen und Weideflächen zu erreichen. Im Integrationsfachdienst entstand die Idee, ein dreirädriges Pedelec für den Arbeitsplatz zu beantragen.

Da Kopp noch nie Fahrrad gefahren war, stießen sowohl das Elternhaus als auch der Arbeitgeber an ihre Grenzen, ihm das Fahren beizubringen. Ein weiterer Grund für ein erneutes Jobcoaching waren Hinweise der Arbeitgeberin, dass sich sowohl in der Maschinen- als auch Hopfpflege Fehler und Nachlässigkeiten eingeschlichen hätten. Kopp selber berichtete, dass er bei saisonale Tätigkeiten unsicher sei, die er lange nicht mehr gemacht habe. Ein Jobcoaching sei in der Vergangenheit schon sehr hilfreich gewesen, weswegen er gerne erneut von dem Angebot profitieren wolle.



Wartungsarbeiten am Hoftruck.

Quelle: LWL-Inklusionsamt Arbeit



Unterwegs mit dem Pedelec.

Quelle: LWL-Inklusionsamt Arbeit



Ölstand prüfen.

Quelle: LWL-Inklusionsamt Arbeit

Das Jobcoaching am Arbeitsplatz umfasste 65 Stunden und wurde von Februar bis Dezember 2019 durchgeführt. Ziele des Jobcoachings waren unter anderem Kopp zu vermitteln, wie er sicher und selbstständig mit dem Pedelecs fährt, wie er die Maschinenpflege zuverlässig durchführt, wie er seine Aufgaben sorgfältiger erledigt und wie er sein Arbeitstempo erhöhen kann. Das Coaching wurde bewusst über den Verlauf eines knappen Jahres geplant, um saisonbedingten Veränder-

ungen im Aufgabenspektrum begegnen zu können.

Neben einem intensiven Training mit Kopp, u.a. in der Arbeit mit Kontrollstrategien, Arbeitsplänen, Checklisten und einem Verkehrssicherheitstraining, spielte die Beratung des Arbeitgebers eine wichtige Rolle im Jobcoaching. Hier hat der Jobcoach, Roland Kruse, Strategien zur Anleitung, Visualisierung und Planung der Aufgaben für Kopp vertieft und optimiert.

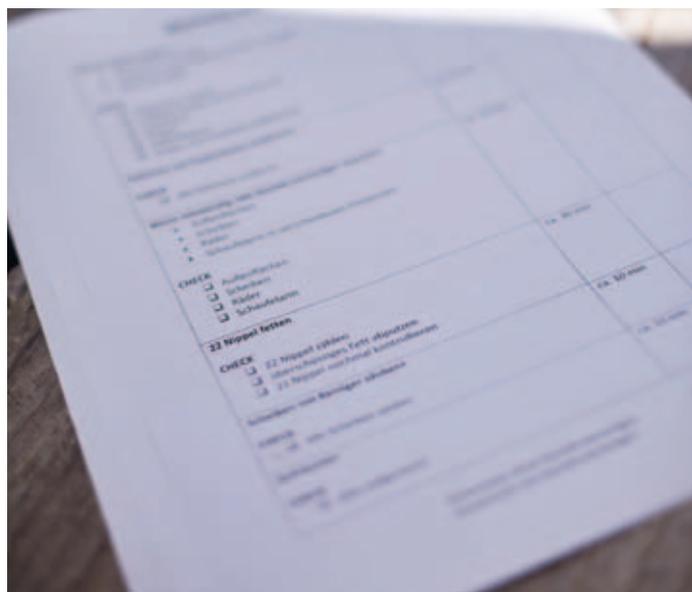
Mit erfolgreichem Verlauf des Jobcoachings hatte die Arbeitgeberin die Idee, auch die knapp neun Kilometer lange Wegstrecke von seinem Wohnort bis zum Arbeitsplatz mit dem Fahrrad zu trainieren. Die Strecke beinhaltet neue Herausforderungen wie Stadtverkehr, Ampeln und das Überqueren einer stark befahrenen Bundesstraße.

Das hierfür erforderliche Mobilitätstraining hat die Agentur für Arbeit finanziert und fand über einen Zeitraum von zwei



Ablaufplan.

Quelle: LWL-Inklusionsamt Arbeit



Checkliste.

Quelle: LWL-Inklusionsamt Arbeit



Jobcoach Roland Kruse, Dominik Kopp und Ina Günther, Inhaberin des Gestüts.

Quelle: LWL-Inklusionsamt Arbeit

Monaten statt. Auch hier erreichte Kopp dank seiner hohen Motivation und seines Ehrgeizes sowie zunehmender Routine im Umgang mit dem Pedelec einen Trainingserfolg, sodass er die Strecke nun sicher bewältigt. So hat er ein weiteres wichtiges Ziel auf dem Weg zur Selbstständigkeit und Unabhängigkeit erreicht.

Im Abschlussgespräch sitzt ein stolzer und selbstbewusster junger Mann, der auf eine erfolgreiche Entwicklung und eine hohe Zufriedenheit über den Arbeitsplatz auf dem ersten Arbeitsmarkt blickt. Die Arbeitgeberin lobt die hohe Motivation, Zuverlässigkeit und Freundlichkeit von Herrn Kopp. Die neu gewon-

nene Mobilität bedeutet für den Betrieb einen großen Zugewinn an Flexibilität und den Einsatzmöglichkeiten von Herrn Kopp.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2020 50.50.00

Bundesweite Entwicklungen

Jobcoaching gewinnt bundesweit immer mehr Bedeutung als Methode und Konzept, wenn es darum geht, dass Menschen mit Erkrankungen und Behinderungen ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt bekommen oder ein bestehendes erhalten werden soll. Mit dem zunehmenden Bekanntheitsgrad geht auch einher, dass dieser Begriff sehr individuell und unterschiedlich verwendet wird.

Das vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales finanzierte Forschungsprojekt „Jobcoaching zur Arbeitsplatzsicherung definieren und evaluieren“ (JADE) hat in der dreijährigen Projektzeit die Wirkungsweise und mögliche Einflussfaktoren von Jobcoaching am Arbeitsplatz differenziert und nachvollziehbar beschrieben, sowie Empfehlungen für die Durchführungspraxis gegeben.

Jobcoaching-Kongress 2020

Im Februar 2020 lud das LWL-Inklusionsamt Arbeit zu einem bundesweiten Jobcoaching-Kongress nach Münster ein. Die 300 Teilnehmenden erhielten an zwei Tagen einen guten Überblick zu den Ergebnissen des Forschungsprojekts. Auch wurde der Bedarf aufgezeigt, das Jobcoaching noch populärer und nutzbarer für Menschen mit Behinderungen, Arbeitgeberinnen und Kostenträger (z. B. Rentenversicherungen, Arbeitsagenturen) zu machen.

Weitere Informationen zum Jobcoaching-Kongress und einem Kurzfilm zum Thema erhalten Sie hier: <https://www.lwl-jobcoaching.de/fachtagungen>

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Unterstützte Beschäftigung (BAG UB) entwickelte auf der Grundlage der Erkenntnisse des Forschungsprojekts JADE die Definition für das Jobcoaching weiter, sodass „JobcoachingAP“ (AP steht für „am Arbeitsplatz“) mittlerweile von anderen Unterstützungsarten klar abgrenzbar ist. Jobcoach ist keine geschützte Berufsbezeichnung, oder eine eigenständige Marke. Umso wichtiger ist und bleibt es zu definieren, was genau mit einem Jobcoaching am Arbeitsplatz gemeint ist.

Anhörung im Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen des Landtags NRW zum Thema Kommunale Altschulden

Die kommunalen Spitzenverbände in NRW sind vom Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen des Landtags in Bezug auf den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Nichtstun ist keine Option: Landesregierung muss aus ihrem Winterschlaf erwachen und endlich ein Altschulden-Konzept vorlegen“ (Drucksache 17/8575) zur Abgabe einer Stellungnahme eingeladen worden. Aufgrund der nach wie vor bestehenden Bedeutung der Thematik wird diese Stellungnahme nachfolgend dokumentiert:

Die kommunalen Kassenkredite sowie Wertpapiersschulden zur Liquiditätssicherung summierten sich in den nordrhein-westfälischen Kommunen Ende 2019 auf rund 24 Milliarden Euro. Auch wenn einzelne Städte mit besonders hohen Liquiditätsschulden pro Kopf oftmals im Fokus der öffentlichen Diskussion stehen – kommunale Kassenkredite sind in Nordrhein-Westfalen auch ein Problem in der Fläche: Mehr als die Hälfte aller Städte und Gemeinden wies Ende 2018 Kassenkredite von mehr als 100 Euro je Einwohner auf. In mehr als 100 Kommunen wurde die Schwelle von 1.000 Euro je Einwohner überschritten.

Die Landesregierung hat sich für die laufende Legislaturperiode vorgenommen, den auslaufenden Stärkungspakt Stadtfinanzen zu einer kommunalen Kredithilfe weiterzuentwickeln. Eine gemeinsame Lösung der Altschuldenfrage mit dem Bund, zu der zwischenzeitlich im Rahmen der Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ vertiefende Überlegungen angestellt wurden, scheint nun vom Tisch zu sein. Allerdings will sich der Bund nun deutlich stärker an den Kosten der Unterkunft beteiligen und kann damit einen ganz wesentlichen Baustein dazu beitragen, neue Schulden zu verhindern.

Die einmalige Chance, für das Generationen-Problem der Altschulden eine umfassende und dauerhafte Lösung zu finden, muss nun vom Land ergriffen werden: Die Landesregierung ist aufgefordert, ein Konzept vorzulegen, das aufzeigt, wie nun eine Altschuldenlösung in Nordrhein-Westfalen erfolgreich umgesetzt werden kann. Insbesondere muss sie darstellen, in welchem Umfang sie auch finanziell bereit ist, zur Lösung beizutragen. Wir erwarten, dass die kommunalen Spitzenverbände an dieser Konzeption frühzeitig beteiligt werden.

Zur Ausgestaltung einer Landeslösung haben wir dem Landtag bereits im Frühjahr 2018 gemeinsame Eckpunkte vorgelegt. Anfang Juli 2019 hat sich der Sachausschuss des Landtags in einer Sachverständigenanhörung erneut mit dem Altschuldenproblem und seiner Lösung auseinandergesetzt. In einer gemeinsamen Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände wurde die bisherige Positionierung verfeinert:

- Ob mit oder ohne finanzielle Beteiligung des Bundes wird das Land Nordrhein-Westfalen dauerhaft eigene Haushaltsmittel bereitstellen müssen, um den Schuldenabbau zu ermöglichen.
- Die betroffenen Kommunen sind bereit, ihren Beitrag zum Altschuldenabbau zu leisten. Dieser Eigenanteil muss in einem angemessenen Verhältnis zur Hilfe des Landes und möglichen Bundesmitteln stehen. Die Kosten für Zins(-sicherung) und Tilgung dürfen die teilnehmenden Kommunen aber nicht im Übermaß belasten. Eine darüber hinaus gehende kommunale Mitfinanzierung („Vergemeinschaftung der Altschulden“) wird ausgeschlossen.
- Ein angepasstes Haushaltsrechtsregime für die teilnehmenden Kommunen hat sich beim Konsolidierungsprogramm „Stärkungspakt Stadtfinanzen“ bewährt. An diese Erfahrungen kann angeknüpft werden. Mit einem ergebnisorientierten Controllingansatz sollte die Zielerreichung bei der Aufsicht im Vordergrund stehen. Das Kredithilfeprogramm muss zudem so ausgestaltet werden, dass es auch Phasen eines konjunkturellen Rückgangs unbeschadet übersteht, die über die lange Laufzeit zweifellos zu erwarten sind.

Grundsätzlich wurde im Juli 2019 von fast allen angehörten Sachverständigen wie auch von den Abgeordneten der meisten Fraktionen deutlich gemacht, dass die Landesregierung kurzfristig ein Konzept zur Altschuldenlösung vorlegen soll.

Im kommenden Jahr endet der Stärkungspakt für die 61 teilnehmenden Städte und Gemeinden der ersten und zweiten Stufe. Diese Kommunen benötigen dringend eine Anschlussperspektive. Die Ungeduld in den Städten, Gemeinden und Kreisen wächst. Spätestens jetzt, wo sich der Bund – auch auf Druck aus Nordrhein-Westfalen – auf die Entlastung bei den Sozialausgaben festgelegt hat, muss die Landesregierung klar und deutlich Position beziehen, mit welchen Mitteln sie zur Altschuldenlösung beitragen will.

Der vorliegende Antrag der Fraktion von BÜNDNIS 90/Die Grünen sieht vor, dass die Restmittel des Stärkungspaktfonds zur Altschuldenlösung herangezogen werden sollen. Diese Mittel sind nun allerdings nach dem Entwurf des Stärkungspakt-Sonderhilfengesetz zur Minderung der Corona-bedingten Probleme beim Haushaltsausgleich in den Stärkungspaktkommunen vorgesehen. Angesichts weitgehend aufgezehrter und teilweise nicht mehr vorhandener Rücklagen begegnen diese Städte und Gemeinden der Krise aus einer strukturell besonders geschwächten Ausgangssituation heraus. Der Einsatz der Restmittel kann hier in begrenztem Umfang helfen, den Aufbau neuer Kassenkredite zu vermindern. Dies entbindet das Land aber nicht von seiner Verantwortung, auch eine Lösung der Altschuldenfrage mit ausreichenden Mitteln auszustatten.

Wie der „Digitale Zwilling“ das kommunale Bauen revolutioniert

Der Kreis Viersen hat ein Building Information Modeling (BIM) implementiert und gibt sein Wissen weiter. Die erste BIM-Konferenz initiierte der ehemalige Leiter der Abteilung Gebäudemanagement, Bruno Wesch, kurz vor seinem Ruhestand.

Mit dem Neubau des Kreisarchivs errichtet der Kreis Viersen ein Gebäude, das vollständig den Grundsätzen der so genannten zirkulären Wertschöpfung gerecht wird. Das Gebäude wird mehr Energie erzeugen als es verbraucht, keinen Gasanschluss haben. Alle Baustoffe lassen sich zurückbauen und wiederverwenden. „Unser Kreisarchiv wird ein Leuchtturmprojekt für modernes nachhaltiges Bauen“, hob Landrat Dr. Andreas Coenen bei der Begrüßung der rund 100 Gäste, darunter Ina Scharrenbach, NRW-Ministerin für Heimat, Kommunales, Bauen und Gleichstellung, hervor. „Diese Bauweise ist ein wichtiger Faktor unserer Klimastrategie und unseres Ziels, im Jahr 2040 als Kreisverwaltung klimaneutral zu sein.“

Zu Planung, Bau und Unterhalt seiner Gebäude hat der Kreis Viersen konsequent Building Information Modeling – kurz BIM implementiert. Neben dem bereits im Bau befindlichen Neubau des Kreisarchivs und den in Planung befindlichen Projekten eines Straßenverkehrsamts und einer Förderschule sammelt der Kreis Viersen Erfahrungen mit der Implementierung von Building Information Modeling (BIM) in kommunaler Verantwortung. Damit ist die Kreisverwaltung wohl die einzige kommunale Verwaltung in NRW, die gleichzeitig BIM und nachhaltiges Bauen in der Praxis verwirklicht.

BIM ist eine integrale digitale Herangehensweise. Dabei werden alle relevanten



Bauwerksdaten digital erfasst, kombiniert und modelliert. ALLE Fachplanmodelle fließen in EINEM Koordinierungsmodell zusammen. Es entsteht ein „digitaler Zwilling“ des Gebäudes, der über den Bau hinaus auch für den Gebäudebetrieb nutzbar ist. In diesem Modell sind alle verbauten Materialien, Leitungen und sogar die Einrichtung digital hinterlegt. Dies vereinfacht die Planungen und den Bau des Gebäudes, aber auch die Fehlerkontrolle und den Unterhalt während der Nutzung.

Damit weitere Projektträger diesem Beispiel folgen, gibt der Kreis Viersen seine Erfahrungen im Rahmen von BIM-Konferenzen an Interessierte weiter. Zum Auftakt in diesem Februar kamen Vertreter der öffentlichen Verwaltungen im Kreishaus in Viersen zusammen.

Die Pilotprojekte sollen auch die Verantwortlichen in den Kommunen dazu anregen, sich mit einem verantwortungsvollen und damit zukunftsorientierten Umgang mit Ressourcen zu befassen. „Ohne Dokumentation - und damit ohne BIM - geht es nicht“, betonte Dr. Coenen.

Dass dieses Thema landesweit eine große Rolle spiele, machte Ina Scharrenbach in ihrer Eröffnungsrede zur Konferenz deutlich. Besonders hob sie die Innovationskraft und den Umsetzungswillen des Kreises



Ministerin Ina Scharrenbach und Landrat Dr. Andreas Coenen bei der ersten BIM-Konferenz im Kreis Viersen.

Quelle: Kreis Viersen

Viersen hervor, mit BIM und der zirkulären Wertschöpfung gleich zwei wichtige Themen in NRW nach vorne zu bringen.

Annette von Hagel, Geschäftsführender Vorstand der „re!source Stiftung“, war aus Berlin angereist. Sie betonte, wie wichtig eine umfassende und aussagekräftige Dokumentation der verbauten Materialien und deren geplanter Wiederverwendung sei: „Das Bauen an sich muss sich nachhaltig ändern.“ Dazu gehörten neue Konzeptionen, aussagekräftigere Dokumentationen und eine innovative Produktgestaltung.

Bruno Wesch, damaliger Leiter des Gebäudemangements des Kreises Viersen, erläuterte in seinem Konferenz-Vortrag die wesentlichen Vorteile dieser digitalen Arbeitsmethode: Der virtuelle „digitale Zwilling“ des Gebäudes im Vorfeld erleichtert den Bau des Gebäudes und hilft, Fehler zu vermeiden. Während der Lebensdauer eines Gebäudes sind alle Materialien

bekannt und können zielgerichtet erneuert oder ausgebaut werden.

An drei runden Tischen konnten sich die Konferenz-Teilnehmer über die praktische Anwendung von BIM informieren. Jan van der Fels, BIM-Manager des Kreises Viersen erläuterte Planung und Bau des Kreisarchivs.

Seine erste BIM-Planung einer kommunalen Immobilie stellte Alexander Döring (plancom GmbH, Elektrotechnik) vor. Nach anfänglichen Startschwierigkeiten habe er im laufenden Projekt die Möglichkeiten von BIM schnell erkannt. Der in den ersten Leistungsphasen höhere Aufwand werden in der weiteren Bearbeitung mehr als ausgeglichen, da die Grundlagen bereits einen sehr hohen Detaillierungsgrad besäßen.

Über nachhaltiges Bauen mit BIM im Holzbau informierte Markus Derix (W. u. J. Derix GmbH & Co., Holzleimbau). Er

stellte konstruktive Brettschichtholz-Träger vor, die in der Regel für großformatige Dachtragwerke für Hallenkonstruktionen eingesetzt werden, vor sowie das Produkt „X-Lam“. Dies sind großformatige Platten, die als Wand-, Decken- und Dachplatten genutzt werden. Die Produktion erfolgt über CNC-Maschinen, die ihre Daten aus den BIM-Modellen erhalten.

Viele der Konferenz-Teilnehmer können sich vorstellen, selbst BIM zu implementieren. Auf die Frage, was Kommunen daran hindert, mit BIM zu beginnen, antworteten 81 Prozent der Teilnehmer, dass dies an fehlendem Wissen und Personal liege.

Die zwei weiteren BIM-Konferenzen sind am 30. September und 9. Dezember 2020 geplant. Sie richten sich an Architekten und Fachplanern sowie Hersteller und ausführende Firmen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2020 61.60.19

Weg vom Auto hin zu umweltschonenden Alternativen

Dichter Verkehr, Staus in den Innenstädten, eine rote Ampel nach der anderen und dann die ständige Suche nach dem Parkplatz: stressiger könnte der Tagesbeginn in der Uni oder am Arbeitsplatz kaum sein. Gleichzeitig wächst die Einsicht, dass der Klimawandel ein „weiter so“ schlicht nicht zulässt und Wohngebiete und Ortszentren von Abgasen, Lärm und privatem Autoverkehr frei gehalten werden sollten. Weg von der Pkw-Nutzung hin zu umweltschonenden Alternativen, wie kann das gelingen? Neun Studierende der Kreisverwaltung Paderborn und der Bezirksregierung Detmold haben sich der Herausforderung gestellt, ein nachhaltiges Mobilitätskonzept für die Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW (HSPV) zu entwickeln. Ziel von „MOVE HSPV“ ist es, das Verhalten von Studierenden, Lehrenden und Mitarbeitenden und damit die An- und Abreisituation am Studienort Bielefeld nachhaltig zu verändern und damit gleichzeitig einen Beitrag zum Umweltschutz zu leisten. Das Ergebnis ihrer neunwöchigen Pro-

jektarbeit präsentierten die Studierenden im Paderborner Kreishaus. Ihr Konzept: Alternativen wie die Bildung von Fahrgemeinschaften, Ausbau der E-Mobilität, Förderung von Radverkehr sowie Bus und Bahn mit Arbeitgeberanreizen, angepassten Rahmenbedingungen am Studienstandort und verbesserter Kommunikation effizient zu nutzen. „Wir haben bereits in unserem Leitbild das Ziel verankert, verantwortungsvoll mit Blick auf die nachfolgenden Generationen zu handeln. Deshalb steht dort auch das Ziel, Strategien für eine umweltfreundliche Nahmobilität zu entwickeln. Deshalb freue ich mich sehr, dass unsere Nachwuchskräfte sich dieses Themas angenommen haben“, betont Landrat Manfred Müller.

Die Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW (HSPV) ist eine duale Hochschule mit Standorten in Aachen, Bielefeld, Dortmund, Duisburg, Gelsenkirchen, Hagen, Herne, Köln, Mülheim an der Ruhr und Münster. Rund 11.600 Studierende absolvieren an den zehn Standorten

ihre fachtheoretische Ausbildung in sechs Studiengängen. Auch die Kreisverwaltung Paderborn bildet an der HSPV ihren Nachwuchs aus.

Am Anfang stand die Analyse der Ausgangslage am Studienort Bielefeld sowie eine Mitarbeiterbefragung: 28 % der Studierenden, Lehrenden und Mitarbeitenden der Hochschule mit Standort Bielefeld fahren alleine mit dem Pkw, 37 % in einer Fahrgemeinschaft, 8 % fahren mal allein oder nutzen eine Fahrgemeinschaft, je 7 % nutzen den ÖPNV oder kommen mit dem Fahrrad und/oder zu Fuß. Die übrigen 13 % konnten keiner Gruppierung zugeordnet werden. Statistisch betrachtet kommen auf einen Parkplatz etwa 2,18 Fahrzeuge, Stress ist hier vorprogrammiert und an der Tagesordnung. 80,8 % gaben bei der Umfrage die Parkplatzsuche als Störfaktor an. Einige Studierende verlassen sogar regelmäßig den Lehrsaal, um die Parkuhr neu zu befüllen oder umzuparken, was als besonders störend empfunden wird.



MOVE HSPV: Studierende der Paderborner Kreisverwaltung und der Bezirksregierung Detmold – hintere Reihe, von links nach rechts: Julian Felbel, Leon Rebbe, Luca Heinrichsmeier, Madita Beckmann, Dennis Fröse, Katharina Zylka, Lisa Pielsticker, Marina Dicke, Eva Hesse präsentierten im Paderborner Kreishaus ihre Projektarbeit, wie nachhaltiges betriebliches Mobilitätsmanagement am Studienort Bielefeld gelingen kann. Von links nach rechts: Landtagsabgeordneter Matthias Goeken, Kreisdirektor Dr. Ulrich Conradi, Paderborns Landrat Manfred Müller, die Vizepräsidentin der Hochschule, Prof. Dr. Iris Wiesner sowie die Projektbetreuer Prof. Dr. Malte Schoch und Tim Neubauer bedankten sich bei den Studierenden.

Quelle: Lina Loos für den Kreis Paderborn

Paderborns Landrat Manfred Müller, Kreisdirektor Dr. Ulrich Conradi, die Vizepräsidentin der Hochschule, Prof. Dr. Iris Wiesner sowie die Landtagsabgeordneten Christian Kampmann (SPD) und Matthias Goeken (CDU) sowie Vertreterinnen und Vertreter der betroffenen Verkehrsverbände und der Stadt Bielefeld bedankten sich bei den Studierenden für ihr Konzept, das viele Ideen bündelt und gleichzeitig praxisnahe Lösungen bereithält: Studierende und Mitarbeitende könnten über eine App Fahrgemeinschaften bilden, die mit einer hochschuleigenen App verknüpft werden könnte. Die dort hinterlegten aktuellen Stundenpläne und Wohnorte helfen dabei, diese besser zu koordinieren. Die Kurseinteilung sollte bereits ab Studienbeginn nach Wohnorten erfolgen. Eine solche App könne zudem die Kontakte der Studierenden untereinander, kurs- und jahrgangsübergreifend, verbessern. Die Online-Lehre, die in der Corona-Pandemie half, den Betrieb aufrecht zu erhalten, könnte zum festen Bestandteil des Lehrplans werden.

Um das Klima besser zu schützen und die Schadstoffbelastungen zu reduzieren, setzt die Landesregierung auf den Ausbau der

E-Mobilität. Der Kreis Paderborn wird in der Projektarbeit als Best Practice-Beispiel und Vorbild auch für die HSPV genannt, wie man einen „ökonomisch und ökologisch optimierten Mobilitätsmix“ im Fuhrpark erstellen kann. Besonders dort, wo Kurzstrecken gefahren werden, bietet sich das Elektrofahrzeug als Alternative zum Diesel- oder Benzinfahrzeug an. Aktuell befinden sich 19 Hybrid- und Elektrofahrzeuge im Fuhrpark des Kreises Paderborn. Insgesamt 27 Ladesäulen stehen auf dem Gelände des Kreishauses, mit denen 31 Fahrzeuge mit Strom versorgt werden können. Vorreiter ist der Kreis Paderborn auch beim JobTicket.

Umkleidekabinen und Duschmöglichkeiten, mehr verschließbare Unterstellmöglichkeiten und eine Fahrradreparaturstation könnten dazu beitragen, dass mehr Studierende mit dem Rad zur Uni fahren.

Der ÖPNV nehme eine Schlüsselrolle ein, so die Studierenden. Eine echte Alternative zum Auto seien Busse, die zeitnah vom Hauptbahnhof aus starteten. Busse und Bahnen müssten enger vertaktet und an die Lehrzeiten der Hochschule angepasst werden. Zum Umstieg bewegen könne

auch ein JobTicket Hochschule und die Betrachtung verschiedener Ticket-Varianten.

Ein Ergebnis der Umfrage war auch, dass 61,5 % der Befragten einen Arbeitgeber favorisieren würden, der ihnen gute Verkehrsmöglichkeiten auf dem Arbeitsweg bieten könne. „Mit Anreizen rund um die berufliche Mobilität können Arbeitgeber ihre Arbeitgebermarke ausbauen, Fluktuation verringern, die Arbeitsmotivation steigern und neue Mitarbeitende gewinnen“, heißt es in der Projektarbeit. Alternativen zum Auto müssten ausreichend kommuniziert werden, um Verhalten zu ändern. „Ihre Ergebnisse und Handlungsempfehlungen sind ein Gewinn für den Studienort und Vorbild für andere Studienorte“, betonte der Verwaltungsleiter der HSPV am Studienort Bielefeld, Tim Neubauer. Die Arbeit erfülle ihren Anspruch und Titel „Move HSPV“, also etwas in Bewegung zu bringen. Dafür gab es zur Freude der Studierenden eine hervorragende Bewertung.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2020 13.60.10

Bundesweite Vertrauenskampagne #BesserWeiter: Bus und Bahn sind auch in Corona-Zeiten eine saubere Sache!

„Der öffentliche Nahverkehr ist unverzichtbar für eine verlässliche und klimafreundliche Mobilität. Das haben die Verkehrsunternehmen während der Corona-Krise unter Beweis gestellt“, sagt Ulrich Jaeger, Vorsitzender der Landesgruppe NRW des Verbandes Deutscher Verkehrsunternehmen. „Wenn sich jetzt einzelne Kunden sorgen, sich in unseren Fahrzeugen mit dem Corona-Virus zu infizieren, dann gibt es dafür zwar keinen objektiven Anlass, aber wir nehmen das sehr ernst. In der Zeit der stärksten Pandemie-Beschränkungen hatten wir eine Nachfrage von 20 Prozent, jetzt sind wir wieder bei 50 bis 60 Prozent“, so Jaeger weiter.

Land, Kommunen und Verkehrsunternehmen beteiligen sich daher mit dem Bund an der bundesweiten Gemeinschaftskampagne #BesserWeiter unter Federführung des Verbandes Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV). Mit dem Ziel, den Beschäftigten für ihren Einsatz während der Pandemie zu danken und Vertrauen bei den Fahrgästen zu schaffen.

Vertrauens- und Überzeugungsarbeit leisten

Bislang gibt es zum Glück keine objektiven Anhaltspunkte für ein erhöhtes Ansteckungsrisiko in Bus und Bahn. Das belegt eine aktuelle Abfrage bei den zuständigen Gesundheitsämtern. Danach haben sich bereits 26 und damit die Hälfte der insgesamt 52 befragten kommunalen Gesundheitsämter mit einem eindeutigen Ergebnis zurückgemeldet. Das spricht dafür, dass sich die Fahrgäste in Bus und Bahn offenbar zurückhaltend und rücksichtsvoll verhalten.

Hinzu kommt, so Ulrich Jaeger, dass die Verkehrsunternehmen ihre Reinigungsmaßnahmen noch einmal deutlich verstärkt haben und so für mehr Sauberkeit und Hygiene sorgen. Das wollen die Beteiligten der Gemeinschaftskampagne jetzt verstärkt nach außen tragen. Verkehrsminister Hendrik Wüst MdL: „Transparenz schafft Vertrauen. Deswegen ist es so wichtig, dass die Fahrgäste in Bahnhöfen, Bussen und Bahnen sehen, wie gründlich Kontaktflächen permanent gereinigt und desinfiziert werden. Wir müssen zeigen, dass Bus- und Bahnfahren eine sichere und saubere Sache ist!“

Lebensqualität sichern – Klimaziele erreichen

Voraussichtlich Ende September beginnt die nächste Phase der Gemeinschaftskampagne. Dann wird es darum gehen, verstärkt Fahrgäste zurückzugewinnen, denn die Pandemie hat das Wachstum im ÖPNV nach Jahren des Booms in Nordrhein-Westfalen und bundesweit von heute auf morgen ausgebremst. Auch haben sich bei vielen früheren ÖPNV-Nutzern die Mobilitätsgewohnheiten verändert, die aktuell auf das eigene Auto oder das Fahrrad zurückgreifen.

„Die Städte sind den Verkehrsunternehmen dankbar, denn sie setzen auf wirkungsvolle Schutzmaßnahmen, etwa die Maskenpflicht. So bleiben die für sehr viele Menschen in der Stadt wichtigen ÖPNV-Angebote bestehen — Busse und Bahnen fahren weiter, ohne dass man Angst vor größeren Ansteckungsketten haben muss“, betont Thomas Hunsteger-Petermann, stellvertretender Vorsitzender des Städtetages NRW: „Trotz des aktuellen

Rückgangs bei den Fahrgastzahlen durch Corona müssen wir in den NRW-Städten die Verkehrswende hin zu einer klimagerechten Mobilität hinbekommen. Gerade im dichtbesiedelten Nordrhein-Westfalen ist der gut vernetzte öffentliche Nahverkehr in den Städten der Grundpfeiler für eine umweltfreundliche Mobilität. Wir wollen es daher schaffen, möglichst bald wieder an die positive Entwicklung der Fahrgastzahlen aus der Vergangenheit anzuknüpfen.“

Die Einnahmeverluste aus dem Ticketverkauf stellen Kommunen und Verkehrsunternehmen besonders im ländlichen Raum vor große Herausforderungen. Das gilt auch für die zahlreichen kleinen Privatunternehmen, die häufig im Unterauftrag kommunaler Verkehrsunternehmen tätig sind und die Schülerverkehre abwickeln. Den Stellenwert des öffentlichen Nahverkehrs unterstreicht Thomas Hendeke als Präsident des Landkreistages NRW: „Wir brauchen einen starken öffentlichen Verkehr — und das nicht nur in den großen Städten, sondern auch in der Fläche. Kommunen und Verkehrsunternehmen engagieren sich seit vielen Jahren unter schwierigen Rahmenbedingungen, ein attraktives und leistungsfähiges Mobilitätsangebot bereitzustellen. Nun müssen wir gemeinsam dafür sorgen, dass diese Entwicklung weitergeht und wir den öffentlichen Verkehr zukunftsfähig gestalten.“ Minister Wüst ergänzt: „Wir wissen, dass wir in Gesundheit und Bildung investieren müssen, damit wir als Gesellschaft fit für die Zukunft bleiben. Das muss auch für Mobilität gelten. Investitionen in Mobilität sind Teil der Daseinsvorsorge.“

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2020 80.31.00

Erfolgreich digital lernen: Die Helen-Keller-Förderschule des Oberbergischen Kreises hat ein Programm

Mit der Sdui-App ist es der Helen-Keller-Förderschule des Oberbergischen Kreises gelungen, auch in den außergewöhnlichen Zeiten von Corona sicher und entsprechend der Datenschutzrichtlinien in Kontakt zu bleiben. Über die Sdui-App haben sich Eltern, Schüler*innen, Lehrerteam und die anderen Kräfte der Förderschule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, digital vernetzt und miteinander verbunden. Die Kommunikationsplattform der Schule in Wiehl-Oberbantenberg wird seit der Corona-bedingten Schulschließung intensiv und erfolgreich genutzt. Drei Wochen hat es gedauert, bis alle Beteiligten die App erfolgreich einsetzen konnten. Das Kollegium der Helen Keller – Schule musste knapp 190 Mal das Schreiben mit den Zugangsdaten ausdrucken und auf dem Postweg verschicken. Die Sdui-App wird kostenlos für Smartphones (Android und iPhone) im App-Store heruntergeladen oder kann auf jedem PC oder Tablet mit Internetanschluss nach einem Login ohne Installation über die Webseite www.app.sdui.de verwendet werden. Das Programm bündelt so auch die Kommunikation der Helen-Keller-Schule an einem digitalen Ort.

„Für den Oberbergischen Kreis als Schulträger ist die Digitalisierung von Bildung eine große Aufgabe, der wir uns in guter Zusammenarbeit und im ständigen Dialog mit den Schulleitungen gemeinsam stellen. Mein Anliegen ist es, das „Lernen im digitalen Wandel“ in den kreiseigenen Schulen bestmöglich zu unterstützen. Darüber sind wir mit den Schulleitungen im ständigen Dialog und arbeiten gut zusammen. Wir besprechen Bedarfe und suchen gemeinsam nach Lösungen. Gerade für unsere Förderschulen sehen wir die Chance, mit Unterstützung digitaler Technik und entsprechender Software noch individueller auf die Förderbedarfe der Schüler*innen eingehen zu können. Als Schulträger stellen wir die dafür notwendige Technik bereit und sorgen für den notwendigen Support. Die Software Sdui ist ein gutes Beispiel dafür, dass es mit Hilfe moderner Lernmedien auch in Krisenzeiten gelingen kann, auf Distanz zu unterrichten und im notwendigen Kontakt zu bleiben. Das setzt ein hohes Maß an Engagement auf allen Seiten - insbesondere in Schule - voraus, für das ich sehr dankbar bin.“, sagt der Landrat des Oberbergischen Kreises Jochen Hagt.

„Sdui ist so etwas wie ein digitales Klassen- oder Lehrerzimmer, wo alles besprochen werden kann“, sagt Schulleiterin Lydia Follmann. „Nachdem die Schule wegen Corona geschlossen werden musste, wurde der Austausch mit unseren Schüler*innen und den Eltern schwieriger.“ Sdui kann nicht den persönlichen Kontakt ersetzen, doch mit Hilfe der App können wir gemeinsam kommunizieren.“ Mit Hilfe der App ist es gelungen Kontakt zu halten – auch zu unterschiedlichen Menschen des multiprofessionellen „Kollegiums“ der Helen-Keller-Schule. Da in der Schule nicht nur Sonderpädagog*innen und Fachlehrer*innen arbeiten, ist es ebenso wichtig, von Schulleitungsseite wie auch von Kollegenseite, den Kontakt zu Krankenschwestern, Schulbegleitern, FSJlern, Physiotherapeut*innen, Sprachtherapeut*innen und Ergotherapeut*innen zu ermöglichen.

Federführend tätig ist der Musiklehrer der Helen-Keller-Schule Sebastian Timpe. Er hat sich im ständigen Kontakt mit den Entwicklern der Software soweit fortgebildet, dass er allen Lehrer*innen für Fragen bei der Installation und Nutzung zur Seite stehen kann.

Was passiert mit den Daten?

Zum Einrichten der Zugänge zur App werden ausschließlich die Namen der Schüler*innen und Lehrkräfte sowie die jeweilige Klasse an die Firma Sdui verschlüsselt weitergegeben. Adressen, Handynummern oder E-Mail-Adressen der Lehrkräfte, Schüler*innen oder Eltern werden nicht übermittelt. Eine E-Mail-Adresse kann aber bei der Registrierung freiwillig angegeben werden. Das ist empfehlenswert für das Zurücksetzen des Passwortes. Die Namen der Eltern werden nicht direkt weitergegeben, sondern zunächst als „Eltern/Sorgeberechtigte von ...“ geführt. Die Eltern geben erst bei der Registrierung bei Sdui, begleitet durch eine Datenschutzerklärung, ihren Namen selbst an. Dabei geschieht auch automatisch die Zuordnung zum zugehörigen Kind. Das ist wichtig, wenn der Familienname eines Elternteils nicht dem des Kindes entspricht.

Nicht alle Eltern waren sofort begeistert. Manche waren besorgt, andere



DIE AUTORIN

Iris Trespe,
Pressereferentin des
Oberbergischen
Kreises

benötigten Hilfe zur Installation. Inzwischen sind neben allen Kolleg*innen und Mitarbeiter*innen fast alle Eltern auf der Plattform aktiv.

Mit der Einführung der Sdui-App werden alle wichtigen Informationen der Schule direkt und zeitnah weitergegeben. Dabei geht es nicht nur um den Austausch mit Arbeitsblättern, um digitales Unterrichtsmaterial oder Infos zum Schulbetrieb/Notbetreuung.

Neue Chance des Kontakts

Die App soll jetzt vor allen Dingen auch genutzt werden, um emotional in Kontakt zu bleiben. „Dafür möchten wir zukünftig gerne verschiedene (Lern-)Videos für unsere Schüler*innen zur Verfügung stellen und auf diesem Wege auch Verbundenheit bzw. Beziehung innerhalb der Krise schaffen“, sagt Lydia Follmann. „Einen hohen Stellenwert hat das gemeinsame Musizieren an unserer Schule. Wenn etwa zwei unserer Schüler sonst immer gemeinsam gesungen haben, bekommen sie jetzt per Sdui Bescheid und dann wird zum vereinbarten Zeitpunkt per Videochat gesungen.“ Mit Hilfe von Sdui wird einmal mehr auf die besonderen Bedürfnisse der Schüler*innen eingegangen. Auch die einberufene Schulkonferenz zeigte sich interessiert und begrüßte die neue Chance des Kontakts auf der digitalen Plattform. Als einen weiteren Vorteil bezeichnete Lydia Follmann die Datensicherheit und den „mobbingfreien“ Umgang miteinander, denn alle Beteiligten können nur über Sdui miteinander kommunizieren, wenn die Lehrer*innen dabei sind. Damit ist sichergestellt, dass die Chatträume „sauber“ bleiben. Außerdem können Lehrer*innen eine „Oneway“-Kommunikation einrichten, bei der keine Zwischenfragen gestellt werden können. Damit erhalten die Lehrkräfte beispielsweise die Möglichkeit selbst zu entscheiden, wann sie für Rückfragen von Eltern bereit stehen.

Natürlich wird die Plattform Sdui, wie alle neuen Ideen und Konzepte, genutzt, verbessert, besprochen und evaluiert. Alle schulischen Publikationen wie z.B. Elternbriefe, Einladungen zu Schulveranstaltungen oder aktuelle Infos zum Schulbetrieb in Coronazeiten sollen auch zukünftig über die App an die Eltern weitergegeben werden. Der Empfang kann ggfs. auch direkt in der App bestätigt werden. Falls die App auf einem Smartphone installiert wird, kann sich jeder bei einer Nachricht per Pushbeitrag informieren lassen. Möglichkeiten der App (z.B. Cloud-Funktion für die Hinterlegung von digitalem Unterrichtsmaterial, die Messenger-Funktion, Videos) können die

Lehrkräfte innerhalb des virtuellen Klassenraums individuell und in eigener Verantwortung nutzen. Weiterhin werden alle bisher auf dem Postweg versandten Schriftstücke auch künftig auf dem Postweg versandt. Zeugnisse, Berichte, Beurteilungen oder Stellungnahmen werden grundsätzlich nicht mit Sdui versendet. Auf der Klassenpflegschaftssitzung, der Schulpflegschaftssitzung, der Schulkonferenz und der Lehrer*innenkonferenz wird das Thema im kommenden Schuljahr besprochen.

Wenn der Wert der Plattform sich auch nach der Coronazeit durchgehend zeigt, soll es weiterhin gekauft und genutzt

werden. Sdui ist für drei Monate gratis, anschließend kostet es für die Einrichtung 250 Euro Netto und 1,95 Euro pro Person. Die Kosten deckt die Schule aus dem Budget, das der Oberbergische Kreis als Schulträger aus dem Kreishaushalt zur Verfügung stellt.

„Wir sind sehr zufrieden und können uns vorstellen, weiterhin mit Sdui zu arbeiten!“, sagt Lydia Follmann. „Die Schüler*innen haben Spaß und freuen sich, wenn sie sich wiedersehen können.“

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2020 40.10.43

Betriebliches Eingliederungsmanagement als interkommunale Kooperation im Kreis Steinfurt

Der Kreis Steinfurt kooperiert beim betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM) mit einem Teil der kreisangehörigen Städte und Gemeinden und hilft diesen aktiv bei der Umsetzung. Die Vorteile der Zusammenarbeit überwiegen. Die interkommunale Zusammenarbeit ist ein Erfolgsmodell und wird stetig weiter ausgebaut.

Schon seit 2004 sind Arbeitgeber verpflichtet, länger erkrankten Mitarbeitenden ein Betriebliches Eingliederungsmanagement („BEM“) anzubieten. Sinn und Zweck des im neunten Buch des Sozialgesetzbuches verankerten Instrumentes ist es, den Mitarbeitenden nach längerer Krankheitszeit oder vielen kleineren Ausfallzeiten wieder dauerhaft in den Verwaltungsbetrieb einzugliedern. Es geht darum, frühzeitig zu erkennen, ob sie Hilfe benötigen und sie entsprechend zu unterstützen.

§ 167 Abs. 2 SGB IX:

„Sind Beschäftigte innerhalb eines Jahres länger als sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig, klärt der Arbeitgeber mit der zuständigen Interessenvertretung im Sinne des § 93, bei schwerbehinderten Menschen außerdem mit der Schwerbehindertenvertretung, mit Zustimmung und Beteiligung der betroffenen Person die Möglichkeiten, wie die Arbeitsunfähigkeit möglichst überwunden werden und mit welchen Leistungen oder Hilfen erneuter Arbeitsunfähigkeit vorge-

beugt und der Arbeitsplatz erhalten werden kann (betriebliches Eingliederungsmanagement).“

Ein Arbeitgeber muss allen Mitarbeitenden, die innerhalb der vorangegangenen zwölf Monate mehr als sechs Wochen arbeitsunfähig waren, ein BEM anbieten. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Krankheitszeit ununterbrochen oder nur summiert sechs Wochen ergeben, ob die gesundheitliche Beeinträchtigung arbeitsbedingt entstanden ist oder nicht, auf welcher Ursache die Arbeitsunfähigkeit beruht oder ob die einzelnen Krankmeldungen mit oder ohne ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen erfolgt sind. Anspruch auf ein BEM haben alle Mitarbeitenden, egal ob beschäftigt, verbeamtet oder in Ausbildung, mit oder ohne Schwerbehinderung oder in Vollzeit oder Teilzeit. Wie das BEM im Detail auszusehen hat, gibt § 167 Absatz 2 SGB IX bewusst nicht vor, sondern lässt den Beteiligten jeden denkbaren Spielraum. In jedem Betrieb und in jeder Dienststelle sind andere angemessene individuelle Lösungen denkbar, mit mehr oder weniger Akteuren und mehr oder weniger Konzeptschritten.



DER AUTOR

Thomas Hansen,
BEM.-Beauftragter,
Kreis Steinfurt

BEM – Der Aufwand lohnt

Arbeitsunfähigkeitszeiten sind keine reine Privatsache. Sie belasten den Arbeitgeber mit Lohnfortzahlungskosten, während Kolleginnen und Kollegen die zusätzliche Arbeit auffangen müssen. Es lohnt also, mit den Mitarbeitenden ins Gespräch zu kommen. Natürlich nimmt das BEM dabei personelle und finanzielle Ressourcen in Anspruch, doch die Vorteile überwiegen: Gesunde und zufriedene Mitarbeitende sind motivierter, leistungsfähiger und haben weniger Fehlzeiten.

Für die betroffenen Beschäftigten selbst ist BEM ein Angebot, bei dem Unterstützungsmöglichkeiten gesucht werden. Die Inanspruchnahme ist freiwillig, zur Teil-

nahme gezwungen werden können Mitarbeitende selbstverständlich nicht. Für den Arbeitgeber rechnet sich BEM, da es die Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Beschäftigten fördert, Fehlzeiten verringert und damit Personalkosten senkt. In Zeiten alternder Belegschaft und Fachkräftemangel stehen erfahrene Wissensträgerinnen und Wissensträger dem Betrieb so länger zur Verfügung, ein krankheitsbedingtes vorzeitiges Ausscheiden wird vermieden. Ein erfolgreiches BEM entlastet zudem die Sozialkassen (Krankheitskosten, Krankengeldzahlungen, Erwerbsminderungsrenten).

Natürlich ist das BEM kein Allheilmittel, es dürfen keine Wunder erwartet werden, nicht für jeden Fall gibt es die perfekte Lösung. BEM kann und muss nicht immer erfolgreich sein. Ein Arbeitgeber zeigt sich mit der Einführung eines strukturierten BEM jedoch sozial kompetent und weitblickend in der Personalarbeit. Dies ist ein wichtiger Imagefaktor, sowohl beim eigenen qualifizierten Fachpersonal, das besser gebunden werden kann, als auch bei der Rekrutierung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Verwaltung stellt finanzielle und personelle Ressourcen für die Gesundheit und Arbeitszufriedenheit seiner Mitarbeitenden zur Verfügung, motivierte BEM-Beauftragte nehmen sich Zeit für ein Gespräch, hören zu und arbeiten aktiv an einer Lösung.

BEM lebt von Vertrauen

Im BEM geht es um eine geschützte Gesprächsatmosphäre, um Datenschutz, um Verschwiegenheit, kurz gesagt: Der Erfolg eines BEM steht und fällt mit dem Vertrauen. Die Erfahrungen seit der gesetzlichen Verankerung im Jahr 2004 zeigen, dass ein BEM wenig erfolgversprechend ist, wenn ein Personalsachbearbeiter oder sogar der direkte Vorgesetzte selbst die Rolle des BEM-Beauftragten übernimmt. Zu groß ist oft die Sorge, was die Personalabteilung bzw. die oder der Vorgesetzte mit den gewonnenen Erkenntnissen anfängt. Das Vertrauen der Mitarbeitenden ist jedoch Dreh- und Angelpunkt eines funktionierenden BEM. Eine Dienstvereinbarung fördert dieses Vertrauen und stützt die BEM-Struktur. Der Kreis Steinfurt hat sein BEM-Verfahren vor einigen Jahren komplett neu strukturiert. Das BEM ist eine der drei Säulen des betrieblichen Gesundheitsmanagements.

Ausgewertet und eingeladen wird monatlich. Die Mitarbeitenden können ihren BEM-Beauftragten aus einem Team



Das BEM ist eine der drei Säulen des betrieblichen Gesundheitsmanagements.

Quelle: Kreis Steinfurt

von vier Personen auswählen. Es stehen sowohl männliche als auch weibliche BEM-Beauftragte zur Auswahl, welche zudem aus unterschiedlichen Altersgruppen, Hierarchieebenen und Einsatzgebieten kommen. Zusätzlich können neben Mitgliedern der Interessenvertretungen (Personalrat, Vertrauensperson der Schwerbehinderten, Gleichstellungsbeauftragte und Jugend- und Auszubildendenvertretung) auch beliebige Personen des Vertrauens zum BEM-Gespräch hinzugezogen werden. Je nach Bedarf und nur mit Zustimmung der bzw. des Betroffenen steht darüber hinaus ein qualifiziertes internes Kompetenzteam beratend zur Seite, bestehend aus dem Betriebsarzt sowie aus Ansprechpersonen der Bereiche Personal, Organisation und Arbeitssicherheit der Kreisverwaltung.

Die Transparenz der BEM-Verfahrensschritte, die damit signalisierte Wertschätzung, die in einer Dienstvereinbarung garantierte strikte Trennung von BEM-Informationen und Personalakte und die volle Unterstützung der Verwaltungsleitung sorgte schnell für eine hohe Akzeptanz und eine überdurchschnittliche Teilnahmebereitschaft bei den Mitarbeitenden der Kreisverwaltung.

Das Spektrum an Maßnahmen ist breit gefächert: Ausstattung mit angemessenen technischen Hilfsmitteln, organisatorische Arbeitsplatzanpassung, Veränderung der Aufgaben, Veränderung der Arbeits- und Pausenzeiten, stufenweise Wiedereingliederung und Arbeitsversuche, berufsbegleitende Beratung, Inanspruchnahme

von Leistungen Dritter (Integrationsamt, Rehabilitationsträger), Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen. Zusatzangebote, wie etwa eine Kooperation mit einem psychiatrischen Fachkrankenhaus sorgten zudem für eine Prämierung des BEM-Verfahrens des Kreises Steinfurt durch das LWL-Integrationsamt Westfalen.

BEM – interkommunale Kooperation als echte Chance

Interkommunale Zusammenarbeit wird seit vielen Jahren im Kreis Steinfurt großgeschrieben. Es gibt Kooperationen auf vielen Gebieten. Gerade in Zeiten, in denen die Kommunen zunehmend unter dem Druck stehen, Kosten zu sparen und gleichzeitig ihre Leistungen qualitativ und quantitativ möglichst zu erhalten oder sogar zu steigern. Eher zufällig aber entstand die Zusammenarbeit mit den kreisangehörigen Kommunen auf dem Gebiet des BEM: In einer kreisangehörigen Stadt ging vor einigen Jahren der BEM-Beauftragte in den Ruhestand und man fand keine optimale interne Lösung. Der Bürgermeister fragte den damaligen Landrat am Rande einer Veranstaltung, ob die Kreisverwaltung die Stadt nicht bei der Aufgabe des BEM unterstützen könne. In einer öffentlichrechtlichen Vereinbarung regelten die Kommunen darauf die Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit: Die Initiative zur Durchführung des BEM (Auswertung Krankheitstage, Einladungsschreiben, Beteiligung Personalrat) erfolgt dabei von der Stadtverwaltung selbst. Die Kreisver-



Die Kreisverwaltung Steinfurt unterstützt auch die Gemeinde Nordwalde im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit beim Betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM). Dies haben Kreisdirektor Dr. Martin Sommer, kommissarischer Behördenleiter, und Nordwaldes Bürgermeisterin Sonja Schemmann im Beisein von Christian Ernst, Leitung Sachgebiet Personal beim Kreis (h. r.), und dem BEM-Beauftragten Thomas Hansmann schriftlich vereinbart.

Quelle: Kreis Steinfurt

waltung übernimmt das Führen der Erstgespräche und die Moderation eventueller weiterer Gespräche. Der Arbeitsumfang wird nach vorher festgelegten Gebühren halbjährlich mit dem Rathaus abgerechnet. Ein großer Vorteil für die kreisangehörigen Kommunen: Man nutzt zwar das Know-how des Kreises, die Entscheidungsbefugnisse verbleiben dabei jedoch im Rathaus. Zum Schutz der persönlichen Daten wird die BEM-Akte in den verschlossenen Diensträumen des BEM-Beauftragten bei der Kreisverwaltung geführt und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern später auf Wunsch ausgehändigt oder vernichtet. Seit Unterzeichnung der Vereinbarung übernimmt die Kreisverwaltung die BEM-Gespräche also nun auch in einem Teil der Rathäuser.

Die Erfahrung zeigt: Die Tatsache, dass nun ein externer BEM-Berater aktiv wird, sorgt für sehr offene und vertrauensvolle Gespräche. Die erkrankten Mitarbeitenden haben keine Sorge, dass sensible Krankheitsdaten über den berichtigten „Flurfunk“ letztlich doch irgendwann in

der Personalabteilung landen. Die einheitlichen und transparenten Verfahrensschritte bauen eventuell bislang bestehende Vorbehalte, Ängste und Unsicherheiten ab. Haben die Mitarbeitenden das Gefühl, ihnen soll geholfen werden, können sie sich bereitwilliger auf ein BEM einlassen. Die Arbeit des externen BEM-Beauftragten gestaltet sich dabei in den ersten Wochen und Monaten einer neuen Zusammenarbeit oft etwas anspruchsvoll, gilt es doch die Struktur und Philosophie der Verwaltung kennenzulernen.

Mehr Fälle – größere Erfahrung

Ein weiterer Vorteil der interkommunalen Zusammenarbeit ist die höhere Fachlichkeit der Gespräche. Für BEM-Beauftragte in sehr kleinen Kommunen mit nur sehr wenigen Mitarbeitenden und BEM-Gesprächen pro Jahr ist es schwierig, einen echten Erfahrungsschatz aufzubauen, während die BEM-Beauftragten größerer Städte oder Kreise etwa auf eine Vielzahl von Vergleichsfällen blicken können und Zugriff

auf ein Netzwerk bzw. Kompetenzteam haben, dass die Erkrankten nicht kennt und daher neutral bei der Maßnahmenentwicklung beraten kann. Der BEM-Beauftragte der Kreisverwaltung ist also Ansprechpartner, Vermittler, Berater – und ganz wichtig: Hüter persönlicher Daten.

Mitarbeitende und Personalrat mitnehmen

Die Kommunen sind mit der neuen BEM-Kooperation sehr unterschiedlich umgegangen. Während es eine Verwaltung zunächst bei einer knappen Info im Intranet belassen hatte, haben andere Verwaltungen von Anfang an den Personalrat eingebunden, das BEM aktiv in der Personalversammlung thematisiert und das BEM und den BEM-Beauftragten dort ausführlich vorgestellt. Mitarbeitende konnten den Hintergrund der Zusammenarbeit so besser nachvollziehen, Fragen stellen und sich ein Bild machen, wer ihnen als Vertrauensperson zur Verfügung steht. Die unterschiedliche Herangehensweise ließ sich später an den Teilnehmerzahlen ablesen.

In der Anfangszeit kann die unterschiedliche Erwartungshaltung schwierig sein: Vielleicht hat die Personalabteilung einer Kommune einen „schwierigen Fall“ vor Augen, den sie mit der neuen Kooperation gerne lösen möchte. Das gelingt aber auch mit BEM nicht immer. Oder: „Ich dachte, jetzt kommt mal jemand von außen und organisiert endlich auch Gesundheitskurse und Kommunikationstraining bei uns“, kritisierte einmal eine Teilnehmerin. Das ist jedoch nicht Aufgabe des BEM, ist es doch nur eine der drei Säulen des betrieblichen Gesundheitsmanagements. Daher ist es wichtig, dass alle Beteiligten im Gespräch bleiben.

Zusammenarbeit spricht sich herum

Die gute Zusammenarbeit hat sich schnell herumgesprochen und so wurden nach und nach öffentlichrechtliche Vereinbarungen zum BEM mit weiteren kreisangehörigen Kommunen geschlossen: Städte Greven und Hörstel, Gemeinden Altenberge, Lotte, Saerbeck, Westerkappeln, Metelen und Nordwalde. Vertraglich vereinbart wurden zunächst Testphasen, wobei bislang keine Vereinbarung nach der Testphase gekündigt wurde.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2020 11.11.01

Regierungspräsident Hans-Josef Vogel, Bezirksregierung Arnsberg: „In Zeiten, in denen so vieles sich verwandelt, haben die Kommunen die besondere Aufgabe, einen Vertrauensort zu bilden.“



Regierungspräsident Hans-Josef Vogel, Bezirksregierung Arnsberg.

Vor Ihrer Berufung zum Regierungspräsidenten haben Sie viele Jahre als Stadtdirektor und Bürgermeister der Stadt Arnsberg gearbeitet. Welche Erfahrungen und Erkenntnisse aus dieser Zeit kommen Ihnen im neuen Amt zugute?

Die Zukunftsthemen von der Digitalisierung über die demografischen Veränderungen bis hin zum Klimawandel haben alle einen realen Ort. Sie finden im Lokalen und Regionalen statt. Vor Ort nehmen die Veränderungen und ihre Auswirkungen Gestalt an und werden dadurch gestaltbar. Und vor Ort werden sie auch gestaltet von vielen unterschiedlichen kleinen Lebenskreisen. Deren Potential – auch in ihrer Widersprüchlichkeit – zur Entfaltung zu

bringen, ist und bleibt die Hauptaufgabe kommunaler Selbstverwaltung. Land und Bund müssen das unterstützen. Da hilft mir in meiner neuen Aufgabe die Erfahrung als Bürgermeister in außerordentlicher Weise. Es geht jetzt und vorrangig darum, die erforderlichen neuen Infrastrukturen dafür zu schaffen: Digitale Infrastrukturen, Wissensnetzwerke als Innovationsmotoren und schnellere klimafreundliche Mobilität gerade in den Flächenregionen und zwischen Flächenregionen und Großstadträumen. Die notwendige budgetpolitische Ertüchtigung der Kommunen gehört ebenfalls dazu.

Im Örtlichen entscheidet sich immer wieder die soziale und kulturelle Qualität unserer Gesellschaft und damit die Leistungsfä-

higkeit unseres gesamten Gemeinwesens – staatliche Strukturen, Wirtschaft, Kultur und Soziales einbegriffen. Die Digitalisierung hilft uns enorm dabei. „Corona“ hat uns das in den letzten Monaten wieder deutlich vor Augen geführt.

Welches Thema bzw. welche Themen im Regierungsbezirk Arnsberg liegen Ihnen besonders am Herzen?

Die genannten Themen liegen mir besonders am Herzen. Sie prägen meine Arbeit: Digitale Höchstleistungsnetze. Dazu zähle ich auch Schulen für die digitale Zeit, digitale öffentliche Verwaltungen und die Kultur, das Theater zum Beispiel. Ich bin begeistert von der Akademie für Theater und Digitalität in Dortmund.

Vernetzung von Wissenschaft und Wirtschaft. Damit verknüpfen und stärken wir in unserem Regierungsbezirk die im Ruhrgebiet entstandene herausragende Hochschul- und Forschungslandschaft und ihre benachbarten ländlichen Räume, die heute starke mittelständische Industrieregionen sind.

Neue Mobilität in allen Räumen unseres Regierungsbezirks.

Und die Herausforderungen des Klimawandels liegen mir am Herzen. Die Wirtschaft geht hier übrigens voran mit CO₂-neutralen Produktionsstandorten.

Die Städte und Gemeinden in Ihrem Regierungsbezirk sind teilweise strukturell sehr unterschiedlich. Mehrere Städte und Gemeinden nehmen am Stärkungspakt Stadtfinanzen teil. Welche Herausforderungen ergeben sich für Sie als Aufsichtsbehörde bei den Stärkungspakt-Kommunen?

Die Bezirksregierung Arnsberg ist derzeit für die Haushaltsprüfung von 16 kreisangehörigen Kommunen sowie drei kreisfreien Städten zuständig. Alle haben die Ziele für den Haushaltsausgleich in den vergangenen Jahren erfüllt. Bei der Mehrheit der Kommunen ist der Haushalt nunmehr strukturell ausgeglichen. Für diese Kommunen besteht die Herausforderung darin, einen erneuten Verzehr von Eigenkapital zu vermeiden.

Sieben Kommunen sind noch überschuldet. Hier ist es ein langer Weg, bis wieder ein Eigenkapital in der Bilanz ausgewiesen werden kann. Dafür brauchen diese Kommunen deutlich mehr Unterstützung.

Ich halte es in diesem Zusammenhang für notwendig, bei Investitionsförderprogrammen von EU, Bund und Land den Eigenanteil insbesondere der finanzschwachen Kommunen zu reduzieren. Ansonsten unterbleiben Investitionen gerade dort, wo sie dringend und vorrangig erforderlich sind. Das schadet allen.

Unabhängig davon sollten mit Blick auf die Kommunen die zahlreichen Investitions- und Konjunkturprogramme der drei Ebenen im Sinne eines Multi-Level-Governance harmonisiert und vereinfacht werden.

Wie bewerten Sie die stetig zunehmende finanzielle Belastung der Kreise als Hauptleistungsträger im Sozialbereich? Verschärft die Umlagefinanzierung der Kreise die interkommunalen Konflikte?

Beides – diese finanzielle Belastung der Kreise und kreisfreien Städte sowie die daraus entstandenen interkommunalen Konflikte in den Landkreisen – sind Ergebnisse einer Politik, Kommunen zu Verteilungsagenturen zentralstaatlicher Sozialleistungen umzufunktionieren, was deutlich auch zu Lasten kommunaler Zukunftsinvestitionen gegangen ist.

Der Bund hat jetzt einen anderen Weg eingeschlagen. Der Bund sollte diesen Weg weitergehen und die Kommunen systematisch von allen Soziallasten befreien, für die die Kommunen selbst keine direkte Verantwortung tragen. Die vom Bund beabsichtigte Erhöhung der Erstattung für die Kosten der Unterkunft der Arbeitssuchenden im Rahmen des Arbeitslosengeldes II, für die sich auch Nordrhein-Westfalen eingesetzt hat, ist deshalb nur zu begrüßen. Es geht um die konsequente Umsetzung des Konnexitätsprinzips gerade im Sozialbereich.

Ihre Behörde übernimmt Aufgaben im Bereich der Flüchtlingspolitik. Wie ist die aktuelle Lage?

Unter den Bedingungen der Corona-Pandemie hat sich das Asylsystem des Landes als krisentauglich erwiesen. Die Geflüchteten sind bis Ende Mai nicht in die Kommunen weitergeleitet worden. Den erhöhten Infektionsrisiken durch Zunahme der Belegung in Landeseinrichtungen, die sich anfänglich auch in einigen Einrichtungen realisiert haben, konnten durch kurzfristige Inbetriebnahme zusätzlicher Unter-

bringungsmöglichkeiten und die schnelle Umsetzung eines Entlastungskonzeptes begegnet werden.

Inzwischen konnte die Zuweisung an die Kommunen nachgeholt werden, soweit ein negatives Testergebnis und kein Infektionsgeschehen in der abgebenden Landeseinrichtung vorlag.

Die landesweite Steuerung solcher Prozesse mit Menschen aus einer Vielzahl von Herkunftsländern mit unterschiedlichen sozialen und kulturellen Bindungen in mehr als 40 Landeseinrichtungen war auch unter Pandemiebedingungen nur möglich, weil wir ein digitales Datenmanagement eingeführt hatten. Das ist das eine.

Das andere ist: Die Integration der 2015/16 vor Krieg und Gewalt geflüchteten Menschen ist durch das große Engagement vor Ort gut gelungen. Der Satz „Wir schaffen das“ hat sich als richtig erwiesen, wenn wir auf die inzwischen erlangten Schul- und Ausbildungsabschlüsse der Geflüchteten oder auf ihre Beschäftigungssituation blicken. Geflüchtete aus Syrien haben sich als Unternehmer selbstständig gemacht, haben Restaurants, Konditoreien gegründet, haben für sich zum Beispiel die Kranken- und Altenpflege oder den Beruf des Busfahrers oder Bahnführers entdeckt. Sie haben das Leben bei uns neu begonnen.

Lehrermangel sorgt landesweit für eine angespannte Personalsituation in den Schulen. Gerade Grundschulen sind stark betroffen. Wie bewerten Sie diese Entwicklung? Wie wirkt sich diese in Ihrem Regierungsbezirk, besonders in den ländlicher geprägten Teilen des Regierungsbezirks aus?

Bei der Personalsituation an den Grundschulen unseres Regierungsbezirks gibt es kein Stadt-/Landgefälle.

Fünf von sieben Kreisen haben im Durchschnitt eine über hundertprozentige Personalausstattung an ihren Grundschulen. Bei den kreisfreien Städten gilt dies für zwei von fünf Großstädten.

Im harten Wettbewerb um Lehrkräfte spielt offenkundig die Finanzstärke verbunden mit lokaler politischer Wertschätzung von Bildung eine besondere Rolle. Lehrkräfte schauen sich vor ihrer Entscheidung für eine Schule die Qualität des Schulgebäudes, die Ausstattung der Schule, auch deren digitale Möglichkeiten und die Bereitschaft für zeitgemäßen Unterricht und die Attraktivität des Schulträgers genau an. Im Grunde entscheiden sie aufgrund der Qualität ihres zukünftigen Arbeitsplatzes. Tun wir das nicht alle?

Die Steuerungsmöglichkeiten unserer Schulabteilung und der Schulämter vor

Ort bei solchen Entscheidungen sind begrenzt. Die Schulämter versuchen alles, durch Versetzungen oder Abordnungen Unterrichtsausfall soweit wie möglich zu vermeiden.

Unsere Schulabteilung konzentriert sich darauf, mit aller Kraft sogenannte Seiteneinsteiger zu gewinnen. Die neu geschaffene Beratungsstelle unserer Bezirksregierung zur Lehrkräftegewinnung zielt auf die passgenaue individuelle Beratung interessierter potenzieller neuer Lehrkräfte, um sie auf dem Weg in den öffentlichen Schuldienst zu unterstützen.

Darüber hinaus haben wir mit dem Pilotprojekt „ILF- Internationale Lehrkräfte Fördern“ seit 2018 bereits vielen Lehrkräften aus Drittstaaten, meist Krisengebieten, die Perspektive eröffnet, dauerhaft in unseren Schulen zu arbeiten und ihren erlernten Beruf wieder auszuüben. Damit helfen sie, den Lehrkräftemangel zu reduzieren und leisten zugleich einen wichtigen Beitrag für die Schüler*innen mit Fluchterfahrung. Die Nachfrage nach diesem Qualifizierungsangebot ist sehr groß.

Der Lehrkräftemangel ist eine Auswirkung der bereits langanhaltenden demografischen Entwicklung. Kinder, die nicht geboren werden, können keine Eltern und auch keine Lehrkräfte werden, können nicht im Handwerk arbeiten und auch keine Vereinsmitglieder werden.

Auch eine flächendeckende gesundheitliche Versorgung wird immer schwieriger zu gewährleisten. Wie unterstützen Sie die medizinische und Pflege-Versorgung im Regierungsbezirk?

Auch das ist eine Herausforderung des demografischen Wandels, der sich in Flächenregionen mit bereits geringer Bevölkerungsdichte und längeren Wegen tiefgreifender vollzieht als in Großstädten.

Über das Hausärztesprogramm des Landes wird die Niederlassung von Mediziner*innen im ländlichen Raum gefördert. Hier ist auch die Bedeutung der Kommunen gewachsen, Hausärzte für sich zu gewinnen. Telemedizinische und telepflegerische Angebote stärken die Versorgung bei Ärzte- und Pflegekräftemangel gerade auf dem Land – vor allem durch digitale Kommunikation des „Telearztes“ mit Patient*innen und den Fachärzt*innen, Krankenhäusern, ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen, Apotheken und übrigen Gesundheitsdienstleistern. Wir unterstützen – wo immer möglich – die Akteure, diese Angebote in die Fläche zu bringen.

Die Sicherstellung der stationären medizinischen Versorgung erfolgt im Regierungsbezirk Arnsberg gegenwärtig in mehr als

100 Krankenhäusern. Die zukünftige Krankenhausplanung wird stärker zwischen den unterschiedlichen Anforderungen von Fläche und Ballungsraum unterscheiden. Wir sollten stärker in Gesundheitsregionen denken, weil Regionen sich bei der Krankenhausversorgung deutlich unterscheiden.

Mit dem „Virtuellen Krankenhaus“ bietet das Land die deutschlandweit erste Plattform, die die fachärztliche Expertise flächendeckend digital vernetzt. Die medizinische Versorgung wird deutlich gestärkt. Ziel ist die Schaffung zukunftsfähiger digitaler Versorgungsstrukturen wie die der Telemedizin und der dazugehörige elektronische Austausch behandlungsrelevanter Patientendaten. Um das Potential der digitalen Möglichkeiten für die Patient*innen sowie Leistungserbringer auszuschöpfen, geht das „Virtuelle Krankenhaus“ Kooperationen mit medizinischen Spitzenzentren ein. Die Häuser der Grund- und Regelversorgung gerade auch in der Fläche können so auf die besondere Expertise der Universitätskliniken zurückgreifen und sie nutzen.

Digitalisierung und Mobilität sind gerade für ländlichere Regionen wichtige Zukunftsthemen. Welche Chancen, aber auch Risiken sehen Sie für den Regierungsbezirk Arnsberg?

Wir sollten nicht länger über Chancen und Risiken diskutieren, sondern die Chancen nutzen auch für die Verbesserung der wirtschaftlichen Situation und der kommunalen Daseinsvorsorge im ländlichen Raum. Die Chancen liegen auf der Hand: Remote-Work, das mobile Arbeiten, erlaubt es den Menschen dort zu wohnen und zu arbeiten, wo sie es am liebsten möchten – in ländlichen Regionen allerdings mit schnellen Verbindungen in die Zentren. Die Corona-Pandemie hat das Home-Office populär gemacht und gezeigt, wie mobiles Arbeiten gehen kann. Ko-Working und Ko-Living-Angebote oder digitale Dörfer bieten neue Chancen. Das „KoDorf“ von Frederik Fischer beispielsweise schafft neues Leben und Arbeiten auf dem Land, vereint Stadt und Land. Erdtebrück arbeitet bereits daran. E-Commerce und entsprechende digitale Plattformen wie „Flobee“, „Atalanda“ und andere verbessern die privatwirtschaftlichen Versorgungsangebote ländlicher Regionen und steigern zugleich die Reichweite von Anbietern aus den ländlichen Räumen. Das gilt übrigens auch für regionale Erzeuger von Lebensmitteln.

Die regionale Vernetzung von Unternehmen und die Vernetzung regionaler Unter-

nehmen mit Wissenszentren können durch Wissenstransfer die Wertschöpfung vor Ort erhöhen und die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen stärken.

Die Digitalisierung bietet vor allem die Chance, Angebote der kommunalen Daseinsvorsorge, die nicht mehr länger vor Ort vorgehalten werden können, digital zu erbringen und bestehende Angebote qualitativ zu verbessern. Wir können dadurch das Leben der Menschen, die Planungen von Unternehmen, das bürgerschaftliche Engagement und Ehrenamt einfacher machen. Zeitgemäße Schulen, digitale Bildungsangebote, wie gesagt: Gesundheit und Pflege, Mobilität in der Flächenregion.

Mobilität ist zentrales Zukunftsthema im ländlichen Raum. Die ländlichen Regionen haben es weit schwerer beim ÖPNV als die größeren und Großstädte. Es geht darum, völlig neue Ideen und Konzeptionen für die Mobilität in der Fläche – insbesondere auch in der Mittelgebirgsregion – zu entwickeln. Wir stehen erst am Anfang. Digital vernetzte Fahrgemeinschaften auf den Weg bringen, unterschiedliche Verkehrsmittel stärker vernetzen sind Themen. Selbstfahrende Autos gehören in die ländlichen Regionen als neue Form von Taxen und Teil des ÖPNV. In die Zentren sowie in die Ballungsräume und umgekehrt müssen die Menschen schneller, einfacher, bequemer und vor allem klimafreundlicher kommen können. Die Bahn muss zurück in die Fläche geholt werden. Reaktivierte Bahnlinien zeigen, dass die Bahn in der Fläche grundsätzlich über mehr Potentiale verfügt als der Bus.

Es gibt nur ein Risiko. Das Risiko unterlassener Digitalisierung. Entsprechendes gilt für die Mobilität. Unzureichende digitale Infrastrukturen und Lösungen gefährden beispielsweise den Spitzenplatz Südwestfa-

lens als mittelständische Industrieregion in Deutschland.

Vor welchen Herausforderungen stehen die Kommunen Ihres Regierungsbezirks? Wo werden die Kommunen im Jahr 2025 bzw. 2030 dastehen?

Viele Themen, die wir angesprochen haben, verlangen nach einer stärkeren regionalen Vernetzung der Kommunen. Und in Zeiten so grundlegender Veränderungen, in denen so vieles sich verwandelt, haben die Kommunen die besondere Aufgabe, einen Vertrauensort zu bilden. Sie haben die Aufgabe, quasi als eine institutionelle Vertrauensperson zu handeln, verlässlich zu sein. Es geht um öffentliches Vertrauen. „Trust“ – sagen die Angelsachsen. Und „Trust“ bedeutet zugleich auch Zuversicht. Kommunale Politik und Verwaltung müssen Vertrauen schaffen, verlässlich sein für Bürgerschaft und Wirtschaft. Das gilt auch in und für Regionen, für Regionalplanung und Regionalmanagement.

Und Kommunen gerade in den ländlichen Räumen müssen offen sein für Neues und für neue Bewohner*innen und ihre Kulturen. Neues und Neue müssen hinzukommen, müssen willkommen sein, ja müssen offensiv nachgefragt werden.

Die Bedeutung von Kommunen und Regionen wird weiter wachsen. In Anlehnung an den Zukunftsforscher Daniel Dettling möchte ich sagen: 2025 bzw. 2030 werden die Kommunen in jedem Fall digitaler, globaler, mobiler, älter, gesünder, individueller und – auf das „und“ kommt es an – zugleich realer, lokaler, ökologischer, jünger, menschlicher und gemeinschaftlicher sein als heute.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2020 10.11.11

Kurzvita

Hans-Josef Vogel wurde 1956 in Werl/Westfalen geboren. Nach dem zweiten juristischen Staatsexamen in Köln arbeitete er als wissenschaftlicher Mitarbeiter beim Institut für Wirtschaft und Gesellschaft Bonn, als Referent des Stadtdirektors der Stadt Münster und nach der „Wende“ als erster Leiter der Verwaltung des neuen MDR-Landesfunkhauses Sachsen in Dresden.

Von 1993 bis 1999 arbeitete Hans-Josef Vogel als Stadtdirektor der Stadt Arnsberg. 1999 wählten ihn die Bürgerinnen und Bürger und dann weitere drei Mal zum ersten hauptamtlichen Bürgermeister der Stadt Arnsberg.

Aus dem Amt des Bürgermeisters heraus berief ihn die NRW-Landesregierung zum 1. September 2017 in das Amt des Regierungspräsidenten des Regierungsbezirks Arnsberg, der Südwestfalen und östliches Ruhrgebiet mit fast 3,6 Millionen Einwohner*innen umfasst.

Kohleausstieg: Der Rhein-Erft-Kreis will gestärkt aus dem Strukturwandel hervorgehen

Spätestens seitdem Landrat Michael Kreuzberg für das Rheinische Revier in der sogenannten „Kohlekommission“ der Bundesregierung über den Ausstieg aus der Kohleverstromung verhandelt hat, ist das Thema und der damit einhergehende Strukturwandel allgegenwärtig. Die Menschen und Betriebe in der Region stehen vor riesigen Herausforderungen, weil zahlreiche Arbeitsplätze substituiert werden müssen. Ebenso müssen die Planungen für Flächennutzungen aufgrund der früheren Beendigung der Tagebaue angepasst werden. Der Rhein-Erft-Kreis sowie die betroffenen Nachbarkreise begreifen diese Situation als Chance. Sie wollen die ganze Region von Grund auf neu denken und neue, nachhaltige Strukturen aufbauen.



Landrat Michael Kreuzberg.

Quelle: Rhein-Erft-Kreis

„Das Rheinische Revier ist die größte Landschaftsbaustelle Europas und es geht um nicht weniger als die Neugestaltung einer ganzen Region“, betont Landrat Michael Kreuzberg.

Dank des Engagements der betroffenen Städte und Kreise sowie der Zukunftsagentur Rheinisches Revier, als koordinierende Stelle für den Strukturwandel im westdeutschen Braunkohlerevier, gewinnen die Maßnahmen zur Bewältigung der Herausforderungen zunehmend an Kontur. Noch weit bevor Bundestag und Bundesrat Anfang Juli die notwendigen Gesetze für den Kohleausstieg und die Strukturförderung für betroffene Regionen beschlossen haben, hat der Rhein-Erft-Kreis Strategien

und Pläne entwickelt, mit denen der Strukturwandel erfolgreich bewältigt werden soll.

Leitlinien für den Strukturwandel

Die Zukunftsagentur Rheinisches Revier hat mit der Unterstützung zahlreicher Stakeholder im Dezember 2019 die erste Fassung eines umfangreichen Wirtschafts- und Strukturprogramms (WSP 1.0) vorgelegt, das seitdem die inhaltliche Grundlage für die Weiterentwicklung des Reviers bildet. In diesem Programm wurden die wichtigsten Zukunftsfelder herausgearbeitet und Ziele definiert, welche der Region neue Perspektiven eröffnen sollen. Die darin enthaltenen Vorstellungen werden nun unter Beteiligung der Zivilgesellschaft sowie der Träger Öffentlicher Belange stetig weiterentwickelt.

83 Projekte bilden das SofortprogrammPLUS

Ein wichtiger Meilenstein wurde im Mai 2020 erreicht, als der Aufsichtsrat der Zukunftsagentur Rheinisches Revier das SofortprogrammPLUS mit insgesamt 83 konkreten Projekten beschlossen hat. Diese Vorhaben wurden als grundsätzlich förderwürdig eingestuft und haben damit im Qualifizierungsverfahren den ersten von drei Sternen erreicht.

„Der Rhein-Erft-Kreis ist mit 17 vielversprechenden Projekten im SofortprogrammPLUS vertreten und ich bin sehr zuversichtlich, dass wir damit den Weg ebnen werden, um auch in Zukunft ein prosperierender Landkreis zu sein, in dem Menschen gerne leben und arbeiten“, erklärt Kreuzberg aus voller Überzeugung.



DER AUTOR

Marco Johnen,
Leiter Presse- und
Öffentlichkeitsarbeit,
Rhein-Erft-Kreis

Exkursionen führen zu den Projekten des Kreises

Damit die Öffentlichkeit mehr über die 17 Projekte im Kreis erfahren und sich in der Region die notwendige Aufbruchsstimmung verbreiten kann, hatte der Landrat in den Sommerferien zu einer Exkursionsreihe eingeladen. An insgesamt drei Tagen sind Vertreter aus Politik, Verwaltung, Verbänden und der Medien mit einem Bus durch das Kreisgebiet gereist. Bei Stationen in allen beteiligten Kommunen wurden die einzelnen Vorhaben präsentiert und deren Strukturwirksamkeit erläutert.

Wärmespeicher-Kraftwerk, Grüner Wasserstoff, Spezialisiertes Gewerbegebiet und ein Großlabor für Spitzenanalytik

Am ersten Tag der Exkursionsreihe widmeten sich die Teilnehmer den Projekten in Bergheim und Bedburg. Im Schloss Paffendorf erläuterten Vertreter von RWE Power und dem Deutschen Zentrum für Luft- und Raumfahrt (DLR) das Prinzip der Stromspeicherung durch Wärme an einem der bestehenden Kraftwerksstandorte. Ein großer Standortvorteil sei die dort bereits vorhandene Infrastruktur sowie die Fachkräfte aus dem Kraftwerksbetrieb, die man weiterbeschäftigen wolle.

Die Stadt Bedburg verfügt schon heute über einen der größten Windparks der



Die Delegation des Landrates vor dem Tagebau Hambach.

Quelle: Rhein-Erft-Kreis

Region. Geht es nach den Vorstellungen der der Stadt, könnte aus der überschüssigen Energie demnächst Grüner Wasserstoff gewonnen werden. Dieser wäre als Energiequelle nicht nur nutzbar zur Versorgung von Wohnsiedlungen, sondern vielleicht sogar für den Betrieb von Wasserstoff-Zügen, LKWs und auch PKWs.

Die Städte Bedburg, Bergheim und Elsdorf kooperieren schon seit längerer Zeit in den unterschiedlichsten Bereichen. Einer davon ist das geplante interkommunale Gewerbegebiet „terra nova“ auf insgesamt 20 Hektar Fläche mit der innovativen Klimahülle als zentralem Leuchtturmprojekt. Ebenfalls eine gemeinsame Idee der drei Städte ist das Digitale Gemeinschaftsstadtwerk „DIGEST“. Ziele des Vorhabens sind mittelfristig CO₂-Neutralität und eine größtmögliche Energie- und Versorgungssicherheit, von Erzeugung bis Verbrauch in der Region des Krafraums :terra nova.

In Bergheim möchte das Unternehmen A&M Stabtest expandieren und mit einem Großlabor für Spitzenanalytik bis zu 200 neue Arbeitsplätze schaffen. In Schutzkleidung gehüllt besuchte die Delegation des Landrates den Betrieb, der schon heute Europas größtes Speziallabor für biopharmazeutische Analytik ist. Zur Beschleunigung ihrer Expansionspläne und schnellstmöglichen Schaffung von Arbeitsplätzen bewirbt sich das Unternehmen um die Fördergelder aus dem Strukturstärkungsgesetz.



Mitarbeiterinnen der Wirtschaftsförderung am Speziallabor für Analytik.

Quelle: Rhein-Erft-Kreis



Bürgermeister Volker Erner, Prof. Dr. Sylvia Heuchemer, Prof. Dr. Stefan Herzig (beide Präsidium TH Köln) und der stellv. Landrat Bernhard Ripp am Ort des zukünftigen TH Campus in Erftstadt.

Quelle: Rhein-Erft-Kreis

Food-Campus, Regionales Energiemanagement, Speicher-Stadt Kerpen

Der zweite Teil der Exkursionsreihe führte die Gruppe an die Tagebaukante bei Elsdorf zum Forum Terra Nova. Mit bester Sicht auf den noch laufenden Tagebau erhielten die Teilnehmer einen Ausblick auf zukünftige Wertschöpfungsketten. Die Savanna Ingredients GmbH, ein Tochterunternehmen von Pfeifer & Langen, könnte die Initialzündung für einen Food-Campus auf dem Gelände der ehemaligen Zuckerfabrik sein. Das Projekt nutzt die Kompetenzen und die Tradition der Lebens- und Futtermittelerzeugung in Elsdorf sowie das regionale Merkmal hochwertiger landwirtschaftlicher Böden und setzt diese für die Gesamtregion in Wert. Die Firma hat eine starke Forschungsabteilung und produziert kalorienarme Zuckerprodukte sowie weitere Lebens- und Futtermittel. Mit dem Projekt können bis Ende 2022 am Standort etwa 200 und bis Ende 2026 etwa 600 Ersatzarbeitsplätze - insbesondere auch im industriellen Bereich - geschaffen werden.

In Heppendorf will man durch den Aufbau eines regionalen Energiemanagements einen wesentlichen Beitrag zur Versorgungssicherheit in der Zeit nach der Braunkohle leisten. 22 regionale Partner aus Wissenschaft und Wirtschaft haben sich

zusammengeschlossen, um ein System zu entwickeln, das innerhalb kürzester Reaktionszeit Stromverbrauch und -produktion intelligent regulieren kann.

Unter dem Titel „SpeicherStadt Kerpen“ werden mehrere Vorhaben zusammengefasst, die sich mit der Erzeugung, Speicherung, Nutzung und Veredelung von erneuerbarer Energie befassen. Gemeinsam mit großen, bekannten Industrieunternehmen arbeitet die Stadt an Konzepten, wie der Tagebau und sein Umfeld aus energetischer Sicht effektiv weiterentwickelt werden könnten.

Hochschulansiedlung, Künstliche Intelligenz und Chemie-Hub

Zum Abschluss der dreitägigen Exkursion durch den Rhein-Erft-Kreis stand eine Tour nach Erftstadt und Hürth auf dem Plan. Seit einiger Zeit arbeitet der Rhein-Erft-Kreis, die Stadt Erftstadt und die TH-Köln an der Errichtung eines neuen Campus in Erftstadt. Zur aktiven Gestaltung des bevorstehenden Transformationsprozesses sollen hier die Fachkräfte von morgen ausgebildet werden. Geplant ist ein Campus für rund 2.000 Studierende und 48 Professuren. Hinzukommen ca. 200 Arbeitsplätze in Lehre, Forschung und Verwaltung. Das Studienangebot umfasst sowohl Bachelor-

als auch Masterstudiengänge in den Bereichen Raumentwicklung und Infrastruktursysteme, Infrastrukturmanagement und Geoinformatik.

Um im Bereich der Künstlichen Intelligenz demnächst neue Maßstäbe zu setzen, ist es der Stadt Hürth gelungen hochkarätige Projektpartner aus Industrie und Wissenschaft unter dem Dach des geplanten „AI Village“ zusammenzubringen.

Der „ChemHub Knapsack“ soll den schon vorhandenen Chemiestandort weiterentwickeln und durch innovative sowie ressourcenschonende Produktionsmethoden neue Industriearbeitsplätze schaffen. Dabei soll es beispielsweise um Wasserstofftechnologien, chemisches Recycling oder die Gewinnung von Kohlenstoff aus Biomasse gehen.

Am Ende der Exkursionsreihe resümierte Landrat Kreuzberg: „Ich bin davon überzeugt, dass wir eine gute Auswahl erster Projekte getroffen haben, die den vorhandenen Stärken unseres Raumes Rechnung trägt und gleichzeitig neue Zukunftsfelder für uns erschließt. Wir wollen als Kreis stärker aus dem Strukturwandel hervorgehen, als wir es heute sind.“

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2020 80.10.03

Medien-Spektrum: Aktuelle Pressemitteilungen

Landkreistag NRW stellt klar: Corona-Tests für Reiserückkehrer: An Hausärzte wenden

Presseerklärung vom 3. August 2020

Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen unterstreicht, dass Corona-Tests von Reiserückkehrern durch die Hausärzte beziehungsweise in den von den Kassenärztlichen Vereinigungen eingerichteten Testzentren durchgeführt werden. Entgegen der Berichterstattung einzelner Medien am Wochenende, ist dies nicht eine Aufgabe der Kreisgesundheitsämter. Darauf

hatten sowohl das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW als auch das Bundesgesundheitsministerium am 01.08.2020 über Twitter hingewiesen. Dennoch haben sich inzwischen zahlreiche Urlaubsrückkehrer mit dem Anliegen, einen Test durchzuführen, an die Kreisgesundheitsämter gewandt.

„Die Kapazitäten der Gesundheitsämter in Nordrhein-Westfalen dürfen nicht überfordert werden. Die Gesundheitsämter müssen sich auf ihre Kernaufgaben konzentrieren können. Deshalb ist es richtig, dass die neueste Bundesverordnung die Aufgabe der Testung von Reiserückkehrern eindeutig den niedergelassenen Ärz-

ten zuweist“, betont der Hauptgeschäftsführer des LKT NRW, Dr. Martin Klein.

Zum Hintergrund: Eine von Bundesminister Spahn am Freitag erlassene Rechtsverordnung ermöglicht kostenlose Tests für alle Reiserückkehrer. Sie stellt in § 10a Abs. 1 aber auch klar, dass die Leistungen durch die niedergelassenen Ärzte und durch die von den Kassenärztlichen Vereinigungen betriebenen Testzentren sowie durch die von diesen beauftragten Labormedizinischen Leistungserbringern erbracht werden.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2020 00.10.03.2

Kurznachrichten

Arbeit und Soziales

Ende 2019 bezogen 3,4 Prozent weniger Menschen in NRW Mindestsicherungsleistungen als ein Jahr zuvor

Ende 2019 erhielten rund 1,9 Millionen Menschen in Nordrhein-Westfalen Leistungen der sozialen Mindestsicherung; das waren fast 69.000 oder 3,4 Prozent weniger als ein Jahr zuvor. Damit war im Dezember 2019 etwa jeder neunte Einwohner des Landes auf Mindestsicherungsleistungen angewiesen (2019: 10,9 Prozent; 2018: 11,3 Prozent).

Die Zahl der Regelleistungsempfänger nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II Grundsicherung für Arbeitssuchende) ist zum zweiten Mal in Folge gesunken (auf gut 1,5 Millionen Menschen; -3,5 Prozent gegenüber 2018). Auch die Zahl derer, die im Dezember 2019 Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezogen, ist weiter auf knapp 87.400 Empfänger (-11,3 Prozent) gesunken. Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen bezogen Ende 2019 rund 31.400 Per-

sonen (-7,4 Prozent). Bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung setzte sich der kontinuierliche Anstieg der Zahl der Empfänger fort (+0,4 Prozent). Im Dezember 2019 erhielten etwa 283.300 Menschen diese Leistungen.

Die höchste Mindestsicherungsquote aller 396 Städte und Gemeinden NRW ermittelten die Statistiker mit 22,0 Prozent für Gelsenkirchen. Die niedrigste Mindestsicherungsquote wies Ende 2019 mit 2,2 Prozent die Gemeinde Hallenberg im Hochsauerlandkreis auf. Weitere Ergebnisse zum Thema stehen für alle Städte und Gemeinden NRW in der Landesdatenbank <http://url.nrw/SBE> zur Verfügung.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2020 13.60.10

Fast 80 Prozent des nicht-ärztlichen Personals in NRW-Krankenhäusern sind Frauen

Ende 2018 waren in den 345 nordrhein-westfälischen Krankenhäusern 44.339 hauptamtliche Ärztinnen und Ärzte sowie 225.942 Personen als nichtärztliches

Personal tätig. 79,6 Prozent des nicht-ärztlichen Personals waren Frauen. Beim nichtärztlichen Personal waren von den 179.791 Frauen 55,0 Prozent – bei den 46.151 Männern 21,4 Prozent teilzeitbeschäftigt. 90,9 Prozent aller Teilzeitbeschäftigten beim nichtärztlichen Personal waren Frauen.

45,8 Prozent des nichtärztlichen Personals war 2018 im Pflegedienst tätig. 20,6 Prozent arbeiteten im medizinisch-technischen Dienst und 14,2 Prozent waren im Funktionsdienst beschäftigt. Der Anteil des Personals im Wirtschafts-, Versorgungs- und Verwaltungsdienst lag bei 13,3 Prozent. 6,0 Prozent waren als sonstiges Personal (z. B. klinisches Hauspersonal, technischer Dienst, Sonderdienste) eingesetzt.

Der Anteil der hauptamtlich tätigen Ärztinnen stieg im Vergleich zum Vorjahr um 0,3 Prozentpunkte auf 45,3 Prozent. Zehn Jahre zuvor hatte dieser Anteil noch bei 40,9 Prozent gelegen. Im Vergleich zum Jahr 2008 hat sich die Zahl der Ärztinnen um 55,6 Prozent, die ihrer männlichen Kollegen um 30,3 Prozent erhöht.

Von den 44.339 im Krankenhaus tätigen hauptamtlichen Ärztinnen und Ärzten stand im Jahr 2018 knapp ein Viertel (24,3 Prozent) in einem Teilzeitbeschäftigungsverhältnis. 2008 hatte ihr Anteil noch bei 14,9 Prozent gelegen. Während 13,8 Prozent der Ärzte in Teilzeit arbeiteten, waren es bei den Ärztinnen 37,1 Prozent. 69,0 Prozent des teilzeitbeschäftigten, ärztlichen Personals waren Frauen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2020 13.60.10

87.256 Personen erhielten in 2019 in NRW Hilfe zum Lebensunterhalt

Ende 2019 erhielten in Nordrhein-Westfalen 87.256 Personen Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII). Das waren 5.875 Empfänger/-innen weniger als Ende 2018. Das entspricht einem Rückgang von 6,3 Prozent.

Von den Empfängerinnen und Empfängern der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt waren 46,2 Prozent weiblich und 53,8 Prozent männlich. 89,8 Prozent dieser Leistungsbezieher besaßen die deutsche Staatsbürgerschaft.

Fast zwei Drittel (64,0 Prozent) der Personen mit Bezug von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt lebten in Einrichtungen (z. B. Wohn- oder Pflegeheimen). Für diesen Personenkreis wird die Hilfe in der Regel ergänzend zu anderen gewährten Leistungen gezahlt. Mit einem Durchschnittsalter von 55,8 Jahren waren die Leistungsempfänger/-innen in Einrichtungen älter als die außerhalb von Einrichtungen (42,6 Jahre).

Die Hilfe zum Lebensunterhalt soll den Grundbedarf vor allem an Nahrung, Kleidung, Unterkunft und Heizung decken. Leistungsberechtigt sind beispielsweise Erwerbsunfähige auf Zeit, Vorruhestandler mit niedriger Rente oder längerfristig Erkrankte. Personen, die in stationären Einrichtungen untergebracht sind, können neben Maßnahme bezogenen Leistungen wie z. B. Hilfe zur Pflege oder Eingliederungshilfe für behinderte Menschen auch Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten. Dieser sog. weitere, notwendige Lebensunterhalt, umfasst insbesondere eine Kleiderbeihilfe und einen Barbetrag (Taschengeld) zur freien Verfügung.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2020 13.60.10

Sozialhilfeausgaben nach dem SGB XII erhöhten sich im Jahr 2019 um 7,9 Prozent

Die Bruttoausgaben für Leistungen der Sozialhilfe gemäß dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) lagen im Jahr 2019 bei rund 7,1 Milliarden Euro. Die Nettoausgaben in Nordrhein-Westfalen – abzüglich der Einnahmen (größtenteils Erstattungen durch andere Sozialleistungsträger) in Höhe von 499 Millionen Euro – beliefen sich auf nahezu 6,6 Milliarden Euro. Das waren 7,9 Prozent mehr als ein Jahr zuvor. 6,4 Prozent der Ausgaben entfielen auf den Bereich der Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII) und 93,6 Prozent auf Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII. Die größte Ausgabeposition darunter war die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (6. Kapitel SGB XII), auf die 73,2 Prozent der gesamten Nettoausgaben entfielen. Die Eingliederungshilfe war 2019 zum letzten Mal in das Sozialhilferecht (SGB XII) integriert; sie wurde durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) zum 1. Januar 2020 in das Rehabilitations- und Teilhaberecht (SGB IX) übernommen.

Für die Hilfen zur Pflege wurden 14,3 Prozent der gesamten Nettoausgaben aufgewendet, auf die Hilfen zur Gesundheit entfielen 3,7 Prozent und auf die Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfen in anderen Lebenslagen 2,5 Prozent.

Während die Ausgaben für die Hilfe zum Lebensunterhalt gegenüber dem Jahr 2018 rückläufig waren (-0,6 Prozent), stiegen die Ausgaben nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII um 8,5 Prozent. Die Nettoausgaben für die Hilfen zum Lebensunterhalt wurden zu 45,9 Prozent für Hilfeleistungen

in Einrichtungen aufgewendet. Bei der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen traf dies auf 73,6 Prozent und bei der Hilfe zur Pflege auf 85,4 Prozent der Nettoausgaben zu.

Aufgrund von Änderungen der Gesetzesgrundlage werden die Ausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII) seit dem Berichtsjahr 2017 nicht mehr in der Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe ausgewiesen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2020 13.60.10

Datenverarbeitung und Informationstechnik

Mehr als jeder Zweite in Nordrhein-Westfalen kommunizierte 2019 über Internet- oder Videotelefonie

Im Jahr 2019 nutzten mit 52,2 Prozent mehr als die Hälfte der rund 16 Millionen Menschen (ab zehn Jahren) in NRW Online- oder Videotelefonie zur Kommunikation mit anderen Personen. Die Kommunikation via Internet in NRW war also schon vor der Corona-Krise weit verbreitet. 52,0 Prozent der Frauen und 52,5 Prozent der Männer nutzten diese Technologien.

Vor allem junge Menschen nutzten 2019 in NRW (Video-)Telefonie via Internet (z. B. über Skype, Facetime, WhatsApp, Viber) als Kommunikationsmittel: Bei den 16- bis 24-Jährigen war der Anteil der



Medienarchiv Die Software bietet viele Möglichkeiten zur individuellen Einstellung - sowohl am Computer als auch auf dem Handy.

Quelle: Märkischer Kreis

Nutzer mit 82,7 Prozent am höchsten. Der Anteil nimmt mit steigendem Alter ab: Bei den Personen ab 65 Jahren war er mit 24,3 Prozent am niedrigsten.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2020 13.60.10

Neues Energie- und Klimaschutzportal online

Das neue Energie- und Klimaschutzportal des Rhein-Sieg-Kreises gibt einen Überblick über zahlreiche Themen zum Energie- und Klimaschutz und bietet Hilfestellungen zur Umsetzung. Es bündelt die bisherigen Online-Angebote der Kreiswirtschaftsförderung (www.energieregion-rhein-sieg.de) und des Kreisumweltamtes (vormals „Klimaschutzportal“). Seit 20. Juli 2020 ist das neue Portal am Start.

Die Angebote auf der Homepage richten sich an Unternehmen und Privathaushalte sowie Städte und Gemeinden. Interessierte finden hier Informationen über aktuelle Förderprogramme u.a. zur energetischen Sanierung, Photovoltaikanlagen und Dachbegrünungen. Außerdem werden Konzepte und Maßnahmen des Kreises zum Klimaschutz vorgestellt, beispielsweise das „Maßnahmenprogramm 2025“, die Energieagentur Rhein-Sieg e.V. oder das Zertifikat „European Energy Award“, mit dem besonders erfolgreiche Leistungen im Klimaschutz ausgezeichnet werden.

Das bereits seit 2010 verfügbare Solarkataster des Rhein-Sieg-Kreises wurde aktualisiert und um ein neu entwickeltes Gründachkataster ergänzt. In einer kompakten Anwendung lassen sich nun die Möglichkeiten und Bedingungen für die Installation einer Photovoltaik- oder solarthermischen Anlage sowie einer Dachbegrünung abfragen. Darüber hinaus kann die Wirtschaftlichkeit für Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie individuell berechnet werden.

„Mit dem neuen digitalen Kartenwerk bieten wir unseren im Kreisgebiet ansässigen Unternehmen eine Entscheidungshilfe zur Verbesserung ihrer Energieeffizienz und stärkeren Nutzung der Erneuerbaren Energien“, sagt Kreiswirtschaftsförderer Dr. Herman Tengler.

Rainer Kötterheinrich, Leiter des Amtes für Umwelt- und Naturschutz des Rhein-Sieg-Kreises, ergänzt: „Das neue Informationsportal ermöglicht, nicht nur über

Klimaschutz zu reden, sondern tatsächlich nachhaltig zu handeln.“

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2020 13.60.10

Barrierefreiheit auf der Kreis-Website

Mit einem neuen Online-Service macht der Märkische Kreis einen Schritt in Richtung Barrierefreiheit auf seiner Homepage. Das Tool „webReader“ kann alle Texte auf der Website vorlesen. So können beispielsweise Personen mit eingeschränktem Sehvermögen sich die Inhalte als Audioformat abspielen lassen. Beim Dienst der Firma ReadSpeaker lässt sich die Lesegeschwindigkeit individuell anpassen und der vorgelesene Text wird zeitgleich optisch hervorgehoben.

Hilfreich ist ebenso die Übersetzungsfunktion des „webReaders“: Die Software kann die Texte in 16 verschiedenen Sprachen vorlesen. Wenn ein Wort unbekannt ist, kann man es über die Steuerung des Tools im Wörterbuch nachschlagen. Auf Handy oder Tablet lässt sich der Dienst ebenfalls nutzen. Eine Software oder App muss dafür nicht heruntergeladen werden.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2020 13.60.10

Inklusion

Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung - Grünes Licht für drei Schulen

„Moderner Unterricht in modernen Gebäuden“: Der bei den Berufskollegs bereits umgesetzte Leitsatz soll auch für die kreiseigenen Förderschulen des Kreises Unna gelten. Der Kreistag hat jetzt grünes Licht für ein Gesamtkonzept für die Förderschulen mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung gegeben.

Mehr Platz und neue bzw. runderneuerte Gebäude für alle, die an den kreiseigenen Schulen mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung lernen und arbeiten: Es ist ein wegweisender Beschluss, den die Kreispolitik in der Sitzung am 23.06.2020 fasste.

Anstelle der bisher beiden Förderschulen in Holzwickede und Bergkamen wird es künftig drei Schulen mit jeweils eigener Schulleitung geben. Die bereits etablier-

ten Schulen werden erhalten bleiben, für die dritte Schule wird nun ein Standort gesucht. Dafür muss in Abstimmung mit der Schulaufsicht bei der Bezirksregierung Arnsberg ein Realisierungskonzept erarbeitet werden.

Um die Schulen zukunftsfähig zu machen, braucht es viel Geld. Nach den auf Grundlage der aktuellen Berechnungen gefassten Kreistagsbeschlüssen wird die Erweiterung sowie bauliche und energetische Erneuerung der bestehenden Schulen rund 10,5 Millionen Euro kosten.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2020 13.60.10

Integration

Deutsch lernen trotz Corona - 47 Jugendliche nahmen an Sommerferien-Sprachkursen teil

„Ich finde es hier sehr gut und ich komme gerne in den Deutschkurs. Ich lerne hier sehr viel“ – das ist das Fazit von Dustum. Der 17-Jährige ist vor sieben Monaten nach Deutschland gekommen und konnte coronabedingt lange Zeit keine Schule besuchen. Jetzt hat er gemeinsam mit 46 anderen Jugendlichen an den „Sommerferien-Sprachkursen“ vom 29. Juni bis 16. Juli 2020 teilgenommen. Die Veranstaltung wurde bereits zum fünften Mal angeboten und vom Kommunalen Integrationszentrum des Kreises Siegen-Wittgenstein und der Volkshochschule Siegen-Wittgenstein (VHS) organisiert. Dieses Jahr fanden die Kurse in den Räumlichkeiten des Berufskollegs Wirtschaft und Verwaltung des Kreises Siegen-Wittgenstein statt – natürlich unter Berücksichtigung der aktuell geltenden Abstands- und Hygieneregeln. Drei Wochen unterrichteten vier Dozenten die Schüler im Alter von 14 bis 25 Jahren in unterschiedlichen Sprachniveau-Kursen. Die verantwortliche Mitarbeiterin der VHS, Christiane Seus, erklärt das Ziel des Angebotes: „Die Jugendlichen lernen die deutsche Sprache als notwendige Bildungssprache und ‚vergessen‘ sie auch während der langen Sommerferienzeit nicht“. Dabei geht es den Organisatoren aber keineswegs darum, dass die Jugendlichen ihre Herkunftssprachen verdrängen. Vielmehr soll eine Mehrsprachigkeit erreicht werden. „Ich bin sehr froh, dass wir dieses Jahr die Sommerferiensprachkurse trotz verschärfter Bedingungen und einiger organisatorischer Hürden durchführen konnten“,

unterstreicht Organisatorin Eva Gwozd vom Kommunalen Integrationszentrum. „Die Jugendlichen haben mir gezeigt, dass sie sehr dankbar über die Möglichkeit sind, ihre Deutschkenntnisse zu verbessern. Aufgrund der Corona-Pandemie ist das aktuell sonst sehr schwierig. Auch für die Gelegenheit soziale Kontakte trotz der Abstände zu knüpfen waren viele ebenfalls sehr dankbar.“

EILDienst LKT NRW Nr. 9/September
2020 13.60.10

Kinder, Jugend und Familie

Bau der Klima-Kita in Erndtebrück beginnt

Startschuss für den Bau der Klima-Kita in Erndtebrück: Nachdem jetzt alle Voraussetzungen geschaffen und die entsprechenden Verträge unterzeichnet wurden, kann der Bau der neuen Drei-Gruppen-Kita beginnen. „Ich freue mich sehr, dass wir den Bedarf an Betreuungsplätzen gerade im Umfeld dieses Neubaugebietes hier in Erndtebrück mit dieser neuen Kita decken können“, sagt Landrat Andreas Müller bei einem Termin auf der Baustelle, „zumal die AWO hier mit dem Schwerpunkt ‚Klima‘

ein besonderes pädagogisches Konzept umsetzen wird, das schon Kinder für eine der drängendsten Fragen unserer Zeit altersgerecht sensibilisieren wird.“ Der Landrat macht zudem noch einmal deutlich, dass der Kreis wie in der Vergangenheit auch künftig sein Versprechen einlösen wird: „Alle Eltern, die ein Betreuungsangebot für ihr Kind wünschen, werden von uns ein entsprechendes Angebot erhalten. Das ist keinesfalls selbstverständlich. Denn auch wenn es einen Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz gibt, existiert der in vielen Regionen Deutschlands nur auf dem Papier. Das ist bei uns zum Glück anders!“

2,2 Mio. Euro für barrierefreies Kita-Gebäude mit modernster Energietechnik

Auf dem rund 2.600 m² großen Gelände wird ein zweigeschossiges Gebäude errichtet. Eigentümerin und Bauherrin ist die Kreiswohnungsbau- und Siedlungsgesellschaft (KSG). Die Investitionssumme beträgt rund 2,2 Mio. Euro. Das Kita-Gebäude besteht aus zwei Vollgeschossen, die barrierefrei mit einem Aufzug verbunden sind. Für die 55 Kinder in den drei Gruppen steht eine Nutzfläche von 573 m² zur Verfügung. Die Kita wird nach den aktuellsten technischen Anforderungen erstellt. Zudem wird eine kontrollierte Lüftung mit Wärmerückgewinnung eingebaut, die den Energieverbrauch noch einmal verringert. So wird das Konzept der

Klima-Kita auch durch die bautechnische Umsetzung des Gebäudes unterstützt. Schon im Winter 2020/21 soll die Kita bezugsfertig sein.

Idee der Klima-Kita: Erfahrungen für Nachhaltigen Umgang mit Ressourcen sammeln

Mit der Klima-Kita setzt der AWO Kreisverband Siegen-Wittgenstein/Olpe als Träger ein ganz besonderes Konzept um. Ein wichtiger Bestandteil der pädagogischen Arbeit ist die spielerische Heranführung an alle Themen des Klimaschutzes und der Nachhaltigkeit im Umgang mit materiellen Ressourcen des Alltags. „Bildung für eine nachhaltige Entwicklung ist keine zusätzliche Aufgabe, sie stellt vielmehr die Zusammenhänge zwischen Umweltbildung, sozialer Bildung, Inklusion und Partizipation her“, so Jens Hunecke, stellvertretender Geschäftsführer der AWO. „Bildung für nachhaltige Entwicklung ist eine Aufgabe, für die man offen und auf die man vorbereitet sein muss. Der Schwerpunkt liegt dabei im Sammeln von Erfahrungen, sowie im Schaffen von Gestaltungsmöglichkeiten im Lernumfeld ‚Kita‘. Der verantwortliche Umgang mit Natur und Menschen ist deshalb als ein fester Bestandteil im Bildungsprozess der Kita integriert“, so Hunecke weiter.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2020 13.60.10



Jetzt kann es endlich losgehen: Vertreter von Berge-Bau, KSG und AWO trafen sich jetzt mit Landrat Andreas Müller (4.v.l.) und Bürgermeister Henning Gronau zum Spatenstich der Klima-Kita in Erndtebrück.

Quelle: Kreis Siegen-Wittgenstein



Erfreut Spaziergänger und die Umwelt – Wildblumen werden zu Biogas. V.l. Dennis Schormann (Landwirt), Johannes Nolte (Landwirt), Hubertus Hüllmann (Landwirt), Johannes Giesguth (Kreislandwirt), Franz Lödige (Kreisjagdberater), Rudolf Hagenbrock (Kreisjägerschaft Hegering, Delbrück), Landrat Manfred Müller, Ansgar Aundrup (Deutscher Jagdverband Berlin), Eduard Gockel (Westfälischer Landwirtschaftsverband Paderborn), Richard Schulte (Landwirt), Dr. Andreas Kinser (Deutsche Wildtier Stiftung Hamburg).

Quelle: Kreis Paderborn

Landwirtschaft und Umwelt

Projekt „Bunte Biomasse“ verbindet Energiegewinnung mit Natur- und Umweltschutz

Farbenprächtige Wildblumen, soweit das Auge reicht. Das Blütenmeer ist nicht nur schön anzusehen. Landwirt Richard Schulte aus Delbrück-Westenholz lässt auf seinem Acker Buntes blühen, um Bienen und Schmetterlingen, Goldammer, Rebhuhn, Feldhase und vielen anderen Bewohnern der Feldflur ein Zuhause zu geben. Auch viele Vogel- und Fledermausarten finden hier Raum zum Leben. Gleichzeitig sind die blühenden Pflanzenfelder für Schulte ein Wirtschaftsfaktor: Statt Mais baut er Wildblumenmischungen an. Die abgeernteten Pflanzen kommen in die Biogasanlage und dienen der Energiegewinnung.

Nachhaltig Energie erzeugen, und das auch noch mit dem Arten- und Naturschutz zu verbinden, ist die Grundidee des Projekts „Bunte Biomasse“, das die Veolia Stiftung, der Deutsche Jagdverband und die Deutsche Wildtier Stiftung im Frühjahr 2019 ins Leben gerufen haben. „Bunte Biomasse“ geht jetzt auch im Kreis Paderborn an den Start. In den kommenden drei

Jahren sollen auf 50 ha Wildpflanzen statt Mais zur Biogasgewinnung angebaut werden. Projektbeteiligte sind der Landwirtschaftliche Kreisverband Paderborn, die Landwirtschaftskammer OWL sowie der Kreis Paderborn. Zehn Landwirte sowie Biogasanlagen-Betreiber konnten für das Projekt gewonnen werden. Landrat Manfred Müller dankte allen Beteiligten und natürlich den Landwirten für ihr Engagement. „Dieses Projekt hat nur Gewinner: den Klimaschutz, die Artenvielfalt mit ihrer Insektenvielfalt durch Reduzierung der Mais-Monokulturen, aber auch das in der Vergangenheit arg dezimierte Niederwild (Hasen, Fasane etc.) profitiert nachweislich. Diese alternative Anbaumethode dient der Jägerschaft ebenso wie der Landwirtschaft. Ich bin froh und dankbar, dass hier so viele mitmachen für mehr Natur- und Umweltschutz vor der eigenen Haustür“, bekräftigt der Landrat.

Das Artensterben hat auch in der heimischen Feldflur dramatische Ausmaße angenommen. Eine Million Tier- und Pflanzenarten stehen vor dem Aussterben, hatte der Weltrat für Biodiversität bereits im Frühjahr letzten Jahres gewarnt. Wer mit dem Fahrrad oder zu Fuß durch Feld und Flur unterwegs ist, sieht garantiert irgendwo Maisfelder. Bundesweit werden auf jedem fünften Hektar der landwirt-

schaftlich genutzten Flächen nachwachsende Rohstoffe angebaut, hauptsächlich zur Energieerzeugung. Die Veolia Stiftung, der Deutsche Jagdverband und die Deutsche Wildtier Stiftung haben es sich zum Ziel gesetzt, die Biogasgewinnung enger an den Natur- und Artenschutz zu koppeln. Bundesweit sollen auf mindestens 500 Hektar mehrjährige Wildpflanzenkulturen statt Mais angebaut werden. Gesucht werden Landwirte, die bereit sind, einen kleinen Teil ihrer Ackerflächen auf diese Weise zu bestellen. Und natürlich Biogasanlagen-Betreiber, die bereit sind, die alternativen Pflanzen anzunehmen. Immerhin 10 % dieser angestrebten Flächen befinden sich jetzt im Kreis Paderborn. Finanziell unterstützt werden die Landwirte mit 250 Euro pro Jahr und ha für drei Jahre, um den Minderertrag gegenüber dem Mais auszugleichen. Denn bei der Vergärung kommt die Biomasse der Wildblumenpflanzen auf rund 65 % des Biogases im Vergleich zu Mais. Allerdings kommen die Wildblumen mit Trockenheit der Felder wesentlich besser zurecht und liefern deshalb mehr Ertrag. Auch arbeitet dann in den Folgejahren die Natur für den Menschen, der Boden wird nicht weiter ausgetrocknet. Die Hälfte zahlt der Kreis Paderborn, insgesamt 18.750 Euro. Das Geld stammt aus so genannten Ersatzgeldern, die zum Ausgleich von Eingriffen

in Natur und Landschaft bei baulichen Maßnahmen eingenommen wurden. Die andere Hälfte übernehmen die Deutsche Wildtier Stiftung gemeinsam mit der Veolia Stiftung und dem Deutschen Jagdverband.

Die Teilnahme an „Bunte Biomasse“ war auf einer gemeinsamen Informationsveranstaltung des Landwirtschaftlichen Kreisverbandes Paderborn, der Landwirtschaftskammer OWL und dem Kreis Paderborn im Herbst vergangenen Jahres beschlossen worden. Landwirt Schulte erläuterte den Teilnehmenden, dass die Vielfalt der unterschiedlichen Feldfrüchte, der Wechsel von Mais und Wildblumen und ihre unterschiedlichen Erntezeiten dazu beitragen, dass die Tiere ganzjährig Nahrung und Deckung finden: Wenn die Wildpflanzen im Juli/August geerntet werden, finden die Tiere im Mais Schutz. Folgt dann der Mais im Oktober, stehen schon wieder die ersten Stauden der Wildblumen. Schnell stand der Entschluss, das gute Beispiel von Landwirt Richard Schulte als Leuchtturm-Projekt in die Fläche zu tragen. „Das Projekt findet auch die ausdrückliche Unterstützung der Jägerinnen und Jäger im Kreis Paderborn“, betont der stellvertretende Vorsitzende der Kreisjägerschaft Paderborn, Rudolf Hagenbrock.

Dr. Andreas Kinser von der Deutschen Wildtier Stiftung in Hamburg lobte diese neue Partnerschaft für den Natur- und Umweltschutz. „Die ökologischen Effekte sind überzeugend. Deshalb freuen wir uns sehr über das Engagement im Kreis Paderborn für den Natur- und Artenschutz“, betont Kinser, der daraufsetzt, dass weitere Partner sich für das Projekt „Bunte Biomasse“ überzeugen lassen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2020 13.60.10

Schule und Weiterbildung

Kaufmännische und technische Ausbildungsberufe liegen vorn

Ende 2019 befanden sich in NRW 299.721 Personen in einer beruflichen Ausbildung im dualen System. Azubis in NRW ließen sich am häufigsten in kaufmännischen und technischen Berufen ausbilden. 55,4 Prozent aller weiblichen und 29,7 Prozent der männlichen Auszubildenden wurden in

den jeweils zehn am stärksten besetzten Berufsbildern ausgebildet.

Den höchsten Anteil an den 104.448 weiblichen Auszubildenden hatten die Auszubildenden zur Kauffrau für Büromanagement (11.376), gefolgt von den Medizinischen Fachangestellten (10.650) und den Zahnmedizinischen Fachangestellten (7.014). Bei den 195.273 männlichen Azubis dominierte nach wie vor mit 13.128 die Berufsausbildung zum Kraftfahrzeugmechatroniker. Auf den Plätzen zwei und drei folgten die Ausbildungen zum Elektroniker (9.888) und zum Fachinformatiker (9.276).

Bei den ausländischen Auszubildenden verteilten sich 78,7 Prozent der Frauen und 58,0 Prozent der Männer auf nur zehn verschiedene Ausbildungsberufe. Hier waren Ende 2019 Kraftfahrzeugmechatroniker/-innen (1.842), Zahnmedizinische Fachangestellte (1.683) und Medizinische Fachangestellte (1.581) die häufigsten Ausbildungsberufe.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2020 13.60.10

162.000 Einschulungen zum neuen Schuljahr in NRW

Rund 162.000 Mädchen und Jungen werden laut einer Vorausberechnung des NRW-Schulministeriums zum neuen Schuljahr 2020/21 in Nordrhein-Westfalen eingeschult.

Zu Beginn des 2019/20 starteten in Nordrhein-Westfalen 161.760 i-Dötzchen ihre Schullaufbahn. 48,7 Prozent davon waren Mädchen und 51,3 Prozent Jungen. Der Anteil der ausländischen Kinder betrug 13,9 Prozent. Das Gros der Einschulungen entfiel mit 95,6 Prozent auf die Grundschulen, 3,2 Prozent der Kinder wurden in Förderschulen, 1,0 Prozent in Freie Waldorfschulen und 0,2 in PRIMUS-Schulen eingeschult.

Bei 96,6 Prozent der Einschulungen zu Beginn des Schuljahres 2019/20 handelte es sich um Regeleinschulungen, also um Einschulungen von Kindern, die bis Ende September 2019 das 6. Lebensjahr vollendet hatten. 2,2 Prozent der Fälle waren vorzeitige Einschulungen; diese Kinder hatten erst nach dem 30. September das 6. Lebensjahr vollendet. 1,0 Prozent der Kinder wurde verspätet eingeschult, da sie im Schuljahr 2018/19 aus erheblichen gesundheitlichen Gründen zurückgestellt

worden waren und im Schuljahr 2019/20 erstmals eine Schule besuchten.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2020 13.60.10

Wirtschaft und Verkehr

Aktualisierter Verkehrsunfallatlas zeigt Unfallschwerpunkte in NRW

Auf welchen Straßen in Nordrhein-Westfalen ereigneten sich besonders viele Verkehrsunfälle? Wo gab es Unfälle mit Verkehrstoten? Wo sind Fahrradfahrer besonders häufig verunglückt? Diese und weitere Fragen beantwortet der interaktive Unfallatlas der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder. Die im Unfallatlas visualisierten Unfalldaten wurden jetzt mit den Ergebnissen des Jahres 2019 aktualisiert – erstmals sind auch Angaben für NRW verfügbar.

Der Unfallatlas kann sowohl auf Desktop-PCs als auch auf mobilen Geräten wie Smartphones oder Tablets genutzt werden – die Darstellung der Kartogramme passt sich dabei automatisch dem verwendeten Gerät an. Die Anwendung „Unfallatlas“ steht unter der Adresse <https://unfallatlas.statistikportal.de>.

Der Unfallatlas bietet einen regional tief gegliederten Überblick über die Zahl der Unfälle mit Personenschaden nach Straßenabschnitten sowie nach einzelnen Unfallstellen. Nutzer können selbst auswählen, ob alle oder nur Unfälle mit Beteiligung bestimmter Verkehrsmittel angezeigt werden. Die Unfalldaten stehen auch zum Download bereit: Zu jedem Unfall sind in shape- bzw. csv-files Zusatzinformationen z. B. darüber verfügbar, ob es sich um einen Unfall mit Verkehrstoten, Schwer- oder Leichtverletzten gehandelt hat.

Die im Unfallatlas visualisierten Unfalldaten stammen aus der Statistik der Straßenverkehrsunfälle, die auf den Meldungen der Polizei basiert. Die NRW-weit höchste Unfallzahl gab es im Jahr 2019 mit 6.090 Unfällen in Köln; 5.050 davon mit Personenschaden. Bezogen auf die Bevölkerung ereigneten sich die meisten Unfälle mit 7,0 Unfällen je 1.000 Einwohner in Borg- und Leopoldshöhe (beide im Kreis Lippe); jeweils 1,8 Unfälle je 1.000 Einwohner).

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2020 13.60.10

Hinweise auf Veröffentlichungen

Sozialgesetzbuch (SGB) – SGB IX: Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung, Januar 2020, 38. Lieferung, W. Kohlhammer GmbH Vertrieb Buchhandel, Heßbrühlstraße 69, 70565 Stuttgart.

Die 38. Lieferung enthält die umfassende Überarbeitung einer der ganz zentralen Vorschriften des Schwerbehindertenrechts, des § 185 SGB IX. In der alten Fassung des SGB IX war das der § 102. In dieser Vorschrift sind die Aufgaben des Integrationsamtes geregelt und im Abs. 3 auch alle Fördertatbestände der finanziellen Leistungen im Rahmen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben. Mit dem Absatz 3 und seiner neuen Ziff. 6 enthält die Vorschrift eine wichtige Änderung durch das Bundesteilhabegesetz, nämlich die Möglichkeit der finanziellen Beteiligung des Integrationsamtes an einem Budget für Arbeit nach § 61, für das aber ansonsten der Träger der Eingliederungshilfe zuständig ist. Aber auch im Übrigen wurde die Kommentierung dieser für die tägliche Arbeit der Integrationsämter so wichtigen Vorschrift in allen Teilen gründlich überarbeitet.

Herausgeber, Autoren und Verlag sind wie immer für Anregungen und Hinweise sehr dankbar.

Das Beamtenrecht in Nordrhein-Westfalen, Kommentar von Dipl.-Verwaltungswirt Heinz D. Tadday und Ministerialrat Dr. Ronald Rescher, Ministerium für Inneres und Kommunales Nordrhein-Westfalen, 159. Ergänzungslieferung, Stand April 2020, 410 Seiten, 102,90 Euro, Loseblattausgabe, Grundwerk 3.026 Seiten, DIN A 5, in drei Ordnern, 109,00 Euro bei Fortsetzungsbezug, zzgl. Ergänzungslieferungen (349,00 Euro bei Einzelbezug), ISBN 978-3-7922-0150-3, Verlag W. Reckinger, Luisenstraße 100-102, 53707 Siegburg.

Die 159. Ergänzungslieferung (Stand April 2020) enthält neben neuen Normen in den Teilen C (Rechtsvorschriften) und D (Verwaltungsvorschriften) unter anderem Neukommentierungen der Paragraphen 13 (Probezeit), 33 (Dienstunfähigkeit, Antragsruhestand), 42 (Fortbildung und Personalentwicklung), 48 (Pflicht zur Nebentätigkeit), 62 (Fernbleiben vom Dienst), 75 (Beihilfen in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen), 76 (Behördliches Gesundheitsmanagement) und 92 (Dienstliche Beurteilung, Dienstzeugnis) des Landesbeamtengesetzes.

Das Stichwortverzeichnis wird erneut ergänzt.

Die Änderungen, die sich aus dem „Gesetz zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-

Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie“ vom 14. April 2020 ergeben, sind bereits eingearbeitet.

Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen, Rolf Grawert, Kommentar, 4. Auflage 2020, 256 Seiten, ISBN 978-3-8293-1554-8, 39,90 Euro, Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, www.kommunalpraxis.de.

Die Spruchpraxis der Verfassungsgerichte der Länder, insbesondere des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen ist für die Landesverfassungen von großer Wichtigkeit. Der Kommentar trägt dieser Entwicklung Rechnung und erläutert sämtliche Vorschriften der Landesverfassung in einer auf das Wesentliche konzentrierten Weise.

Das Werk basiert auf dem aktuellen Stand der Verfassung. Die Neuauflage berücksichtigt die Änderungen sowie die neuere Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen. Der Kurzkomentar verbindet nach wie vor Erläuterungen des Verfassungssystems und dessen Systemeinheiten mit normenspezifischen Kommentierungen.

Prof. em. Dr. iur. Dr. h.c. Rolf Grawert, emeritierter Professor an der Juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum, war Dekan der juristischen Fakultät und Professor honoris causa der Krakauer Wissenschaftlichen Hochschule, war viele Jahre als Richter am Oberverwaltungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen und als Prozessvertreter vor dem Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen und vor dem Bundesverfassungsgericht tätig.

Praxis der Kommunalverwaltung Landesausgabe Nordrhein-Westfalen, Herausgeber: Jörg Bülow, Dr. Jürgen Dieter, Dr. Franz Dirnberger, Werner Haßenkamp, Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Dr. Klaus Klang, Prof. Dr. Hubert Meyer, Prof. Dr. Utz Schliesky, Prof. Dr. Gunnar Schwarting, Prof. Dr. Wolf-Uwe Sponer, Prof. Dr. Christian O. Steger, Hubert Stubenrauch, Johannes Winkel und Uwe Zimmermann, 578. Nachlieferung, Mai 2020, Preis 84,90 Euro, Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, www.kommunalpraxis.de.

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) Lieferung enthält:

C 17a NW – Personalvertretungsrecht in Nordrhein-Westfalen

Von Rechtsanwältin Dr. Andreas Gronimus

Der Beitrag wurde erneut auf den aktuellen Stand gebracht.

L 12 NW – Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)

Von Regierungsdirektor Joachim Majcherek, Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Die Ergänzungslieferung berücksichtigt die Änderungen im Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen zum carsharing Gesetz (stationsgebundenes carsharing), die Regelungen zum UVPG und die Regelung, dass die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung hat; ebenso werden die Anpassungen bezüglich des Wegfalls der Linienbestimmung für Radschnellwege erläutert. Ferner sind die Änderungen im UVPG NRW, des Bundesrechts und des UmRG sowie auch der aktuelle Winderlass eingefügt worden. Die Änderungen zum Telekommunikationsgesetz mit den Umsetzungen, hier insbesondere die Nutzungsrichtlinien 2019 und alle aktuellen Umsetzungen und Weiterentwicklungen im Bereich 5G, wurden berücksichtigt. Ebenso sind die Änderungen der Planfeststellungsrichtlinien eingefügt. Die aktuelle Rechtsprechung wurde umfangreich berücksichtigt, insbesondere in den Bereichen Wasserrecht mit den Aussagen zum Änderungsbereich nach WRRL, und Fälle, in denen die Rechtsprechung ihre bisherige Entscheidungspraxis geändert hat.

Diese dritte und abschließende Teillieferung umfasst die Änderungen ab § 50 bis zum Ende des Kommentars.

Praxis der Kommunalverwaltung Landesausgabe Nordrhein-Westfalen, Herausgeber: Jörg Bülow, Dr. Jürgen Dieter, Dr. Franz Dirnberger, Werner Haßenkamp, Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Dr. Klaus Klang, Prof. Dr. Hubert Meyer, Prof. Dr. Utz Schliesky, Prof. Dr. Gunnar Schwarting, Prof. Dr. Wolf Uwe Sponer, Prof. Dr. Christian O. Steger, Hubert Stubenrauch, Johannes Winkel und Uwe Zimmermann, 579. Nachlieferung, Juni 2020, Preis 84,90 Euro, Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, www.kommunalpraxis.de.

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) Lieferung enthält:

A 3 NW – Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen

Von Universitätsprofessor em. Dr. iur. utr. Dr. iur. h. c. Rolf Grawert

Mit dieser Überarbeitung wurden die Kommentierungen entsprechend der aktuellen

Rechtsprechung angepasst. Die Änderungen in Art 75 LV NRW wurden berücksichtigt.

C 17 NW – Landesbeamtenrecht Nordrhein-Westfalen

Begründet von Wilfried Mehler, Ministerialrat, überarbeitet von Roland Schäfer, Bürgermeister, K. Peter Sikora, Stadtverwaltungsrat, Dipl.-Verw. und Manfred Turk, Ltd. Stadtverwaltungsdirektor, fortgeführt von Roland Schäfer, Bürgermeister, Manfred Turk, Ltd. Stadtverwaltungsdirektor und Jutta Rahn, Stadtverwaltungsrätin, weiter überarbeitet von Marcus Hampel, Stadtratsrat und Corinna König, Stadtoberinspektorin, weiter fortgeführt von Bianca Kretschmer, Stadtmantfrau

Der Beitrag wurde aktualisiert und besonders die Kapitel 3.3.8 (Die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für den kommunalen Bereich), 3.7 (Beendigung des Beamtenverhältnisses) sowie 3.10 (Rechte des Beamten) überarbeitet.

E 4b NW – Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)

Begründet von Josef Susenberger, Regierungsdirektor a. D., fortgeführt von Jürgen Weißbauer, Regierungsdirektor, und Burghard Paulus Lenders, Ministerialrat, Innenministerium Nordrhein-Westfalen, überarbeitet und fortgeführt von Hans-Peter Kalenberg, Regierungsdirektor, Referent im Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen

Die Kommentierung wurde entsprechend den Gesetzesänderungen überarbeitet; dies sind § 1 aus dem 1. Abschnitt (Anwendungsbereich), § 5 aus dem 2. Abschnitt (Ermächtigung zum Erlass von Verwaltungsgebührenordnungen), die §§ 8–11, 18, 21 aus dem 3. Abschnitt (Allgemeine Vorschriften zu den Verwaltungsgebühren) und § 32 aus dem 5. Abschnitt (Schlussvorschriften) **GebG NRW**. Die Kommentierung zur **Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)** und zu den Tarifstellen 30, 30.5 und 31 wurden angepasst.

F 18 NW – Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW)

Begründet von Klaus Mattiseck, Dipl.-Ing., Ministerialrat a. D. und Jochen Seidel, fortgeführt von Jochen Seidel, Dipl.-Ing., Ministerialrat und Stephan Heitmann, Dipl.-Ing., Ministerialrat, beide im Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen

Die Kommentierungen nahezu aller Paragraphen wurden überarbeitet und damit die §§ 1–7, 9, 11–14, 16–21, 23–27, 29, 31 VermKatG NRW. Der Anhangteil wurde reduziert auf den wichtigen Text: die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landes-

vermessung und das Liegenschaftskataster – DVOzVermKatG NRW.

Praxis der Kommunalverwaltung Landesausgabe Nordrhein-Westfalen, Herausgeber: Jörg Bülow, Dr. Jürgen Dieter, Dr. Franz Dirnberger, Werner Haßenkamp, Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Dr. Klaus Klang, Prof. Dr. Hubert Meyer, Prof. Dr. Utz Schliesky, Prof. Dr. Gunnar Schwarting, Prof. Dr. Wolf-Uwe Sponer, Prof. Dr. Christian O. Steger, Hubert Stubenrauch, Johannes Winkel und Uwe Zimmermann, 580. Nachlieferung, Juni/Juli 2020, Preis 84,90 Euro, Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, www.kommunalpraxis.de.

Die vorliegende (**nicht einzeln erhältliche**) Lieferung enthält:

D 1b – Vergaberecht (VOB, VOL, VgV, SektVO, KonzVgV, VSVgV, VergStatVO, GWB und RPW)

Von Johannes-Ulrich Pöhlker, Ltd. Verwaltungsdirektor, Referent beim Hessischen Städte- und Gemeindebund a. D., Dr. Irene Lausen, Ministerialrätin, Referatsleiterin beim Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung und Hans-Peter Müller, Dipl. Verwaltungswirt im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Die Kommentierung der Basisparagrafen (Abschnitt 1) zur VOB/A ebenso wie die Kommentierung zur VOB/A Abschnitt 2 (jetzt §§ 1 ff. EG) fanden eine komplette Überarbeitung. Darüber hinaus wurden die §§ 97 bis 99 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (GWB) erstmals kommentiert.

Die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) – Ausgabe 2017 –, die Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A (VOL/A) – Ausgabe 2009 – ersetzt, wurde als Text aufgenommen.

K 2c – Gaststättengesetz

Von Klaus Weber, Regierungsdirektor

Der Beitrag wurde vollständig überarbeitet, insbesondere wurde neue Rechtsprechung eingefügt. Im Anhang wurde das Gesetz zum Schutz der Gesundheit ebenfalls erläutert; neu eingefügt wurden Auszüge aus dem Prostituiertenschutzgesetz.

Infektionsschutzgesetz – Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG), Häberle, Dr. Lutz, Beck'sche Kompakt-Kommentare, 125 Seiten, ISBN 9783406759246, 29,00 Euro, Verlag C. H. Beck oHG.

Die Coronavirus-Pandemie hat das öffentliche Leben in Deutschland seit März 2020 stark

verändert. Schließungen von Gastronomiebetrieben und Geschäften sowie Ausgangs- und Kontaktsperren haben ihre erforderlichen Rechtsgrundlagen im Infektionsschutzgesetz. Zur Durchsetzung der Regelungen des Infektionsschutzgesetzes finden sich in den §§ 73 bis 75 Bußgeld- und Straftatbestände.

Der vorliegende Kommentar soll eine Hilfestellung bieten, um diese Materie, die zuvor in der Praxis kaum eine Rolle gespielt hatte, zu bewältigen.

Die zweite Weiterentwicklung des NKF in NRW und Kommunales Finanzmanagement in der Region, Sammelband, Herausgeber: Kreis Recklinghausen und Studieninstitut Emscher-Lippe, 190 Seiten, 29,90 Euro zzgl. 4,50 Euro Versand und Verpackung, ISBN 978-3981814965, RDN Verlag (b.ridderskamp@rdn-online.de)

Die zweite Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements stand im Mittelpunkt der „Fachtagung Finanzen“ des Studieninstitutes für kommunale Verwaltung Emscher-Lippe am 10. Oktober 2019. Die Beiträge für diese Tagung sind im vorliegenden Sammelband zusammengefasst. Die Autoren aus Wissenschaft und Kommunalpraxis befassen sich mit der Rechtspolitik und -entwicklung im NKF, den Kommunalfinanzen, den Steuerungsinformationen aus dem Haushalt sowie den künftigen Herausforderungen für die kommunale Rechnungslegung und für das Finanzmanagement. Es handelt sich aber nicht nur um eine Dokumentation des Tagungsablaufs, die für sich genommen schon nützlich wäre. Durch die Strukturierung von Themenfeldern und Beiträgen, die sich argumentativ aufeinander beziehen, ergibt sich ein zusätzlicher Mehrwert. Enthalten sind folgende Beiträge:

- Dr. André Jethon: Neues Kommunales Finanzmanagement (NKF) in NRW: Rechtspolitik und -entwicklung
- Bernd Bak: Die Fachtagung Finanzen – ein kleiner Blick hinter die Kulissen
- Ina Scharrenbach: Die Weiterentwicklung des kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens in Nordrhein-Westfalen
- Katharina Suhren: Das 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz NRW – wirklich eine Weiterentwicklung?
- Martin Junkernheinrich und Gerhard Micosatt: Kommunalfinanzen in der Metropole Ruhr
- Dr. Kai Friedrich Zentara: Fehlsteuerung mit System
- Dr. Manfred Busch: Tilgung von Alt-schulden und Vermeidung von Neuschulden
- Michael Lubrich: Der neue Investitions-

begriff – nur Vorteiler für den Haushaltsausgleich?

- Dr. Jörg Hopfe und Uwe Hauschild: Die Weiterentwicklung des NKF im Blickwinkel von Lebenszyklus- und Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen im Hochbau
- Rüdiger Korte: Blick auf die Kommunalfinanzierungen in der Metropole Ruhr
- Thomas Semelka: Konzernsteuerung ohne Gesamtabschluss
- Dr. André Jethon: Handlungsfeld- statt Produktsteuerung
- Prof. Dr. Berit Adam: Europäische Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor (EPSAS)
- Beatrice Dott: Finanzfunktion im Wandel

Die neue Bauordnung Nordrhein-Westfalen, Schulte, Radeisen, Schulte, van Schewick, Rasche-Sutmeier, Wiesmann Handkommentar, 4. Auflage 2019, 742 Seiten, ISBN 978-3-8073-2694-8, 49,99 Euro, Rehm Verlag.

Die BauO NRW wurde 2018 durch das sog. Baumodernisierungsgesetz umfassend novelliert. Es ist zum 01.01.2019 in Kraft getreten. Intention war dabei, die Landesbauordnung mehr an die Musterbauordnung anzupassen, z. B. bei den Abstandsflächen und beim vorbeugenden Brandschutz. Neu sind auch die Regelungen zur Stellplatzpflicht, zum Verwaltungsverfahren mit einer „referenziellen Baugenehmigung“ und einem Anzeigeverfahren für Abbrüche sowie viele andere mehr.

Mit der 4. Auflage des Praktiker-Werkes stehen dazu wieder praxisgerechte Erläuterungen von Schulte, Radeisen, Schulte, van Schewick, Rasche-Sutmeier, Wiesmann zur Verfügung.

BauO NRW, Gädtke, Johlen, Wenzel, Kommentar, 13. Auflage 2019, 2.084 Seiten, ISBN 978-3-8041-1844-7, 179,00 Euro, Werner Verlag.

In der 13. Auflage des Standardwerkes kommentieren die Autoren die umfangreiche Novellierung der BauO NRW 2018, die zum 01.01.2019 in Kraft trat. Außerdem werden alle wichtigen Bezüge zum neuen Regelungssystem der »Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen– VV TB« erläutert und die aus der VV BauO NRW bekannten Konkretisierungen werden auf die aktuelle Bauordnung angepasst.

Neu in der 13. Auflage:

- Anpassung der Landesbauordnung an die Musterbauordnung
- Harmonisierung des Abstandsflächen-

rechts mit anderen Bundesländern

- Änderungen zur Anforderung an die Barrierefreiheit
- Anpassung der Vorschriften für vorbeugenden Brandschutz an die MBO, insbesondere im Hinblick auf den Einsatz des Baustoffes Holz
- Neuregelung der Vorschriften für Bauprodukte und Bauarten
- Neuregelung der Vorschriften über Kfz-Stellplätze, Fahrradabstellplätze und Stellplatzablösungsbeträge
- Regelungen zur Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens
- Bezugnahme auf die „Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen“

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Prof. Dr. Hans D. Jarass, Prof. Dr. Bodo Pieroth, Kommentar, 16. Auflage 2020, 1.434 Seiten, ISBN 978-3-406-74875-2, 65,00 Euro, Verlag C.H. Beck.

Das Werk ist ein wichtiger Begleiter für jeden, der eine rasche Antwort auf verfassungsrechtliche Fragestellungen sucht. Gerade für den praktischen Rechtsanwender bietet der Kommentar eine rasche Zugriffsmöglichkeit. Die vollständige und systematische Auswertung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, der Landesverfassungsgerichte und - soweit sie Bezüge zum Verfassungsrecht aufweisen - auch der obersten Bundesgerichte gibt einen zuverlässigen Überblick über den aktuellen Stand der höchstgerichtlichen Rechtsprechung. Soweit erforderlich, werden dabei auch die Bezüge zur Rechtsprechung von EuGH und EGMR aufgezeigt. Die Kommentierung der Grundrechte und grundrechtsgleichen Rechte orientiert sich an einer falllösungsorientierten Reihenfolge. Dies gilt auch für die Erläuterung der Verfassungsprinzipien sowie der Zulässigkeitsvoraussetzungen der Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht. Damit wird das Werk zu einem wertvollen Hilfsmittel für Praktiker in Judikative und Exekutive.

Die Neuauflage berücksichtigt die Änderung des GG zur Schaffung der Möglichkeit der Gewährung von Finanzhilfen des Bundes für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden (und Gemeindeverbände) in den Bereichen der kommunalen Bildungsinfrastruktur (sog. Digitalpakt) und des sozialen Wohnungsbaus (Art. 104b, 104c, 125c und 143e GG) und die Übertragung der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz für das Grundsteuer- und Bewertungsrecht auf den Bund unter Einräumung einer Abweichungsbefugnis für die Länder ab 01.01.2025 in den Art. 72, 105 und 125b GG.

Eingearbeitet sind zudem sämtliche wichtigen Entscheidungen des Bundesverfassungsge-

richts, des Europäischen Gerichtshofes und des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte.

Vermessungs- und Katastergesetz NRW, Mattisek, Seidel, Heitmann, Kommentar, 5. Auflage 2020, 166 Seiten, ISBN 978-3-8293-1534-0, 49,00 Euro, Kommunal- und Schulverlag.

Die das Amtliche Vermessungswesen betreffenden Rechtsnormen unterlagen im Lauf der Zeit einer Vielzahl von Veränderungen. Der Kommentar zum Vermessungs- und Katastergesetz (VermKatG NRW) beinhaltet alle für das Vermessungsrecht erforderlichen Texte und Erläuterungen. Im Werk ist neben dem Gesetzestext des VermKatG NRW basierende DVOzVermKatG NRW als Anhang beigefügt. Der Kommentar ist auf die in Nordrhein-Westfalen bestehende Rechtslage ausgerichtet. Er kommentiert die im Land diskutierten Probleme. In die Erläuterungen sind sowohl die Erfahrungen der Kommentatoren während ihrer Tätigkeit im Innenministerium als auch während ihrer Tätigkeit bei den Aufsichtsbehörden eingeflossen. Das Werk wendet sich als Praxis-Ratgeber an freiberufliche Vermessungsfachleute und an die öffentliche Verwaltung, Notare, Rechtsanwälte, Gerichte, interessierte Bürgerinnen und Bürger. Begründet hat die Kommentierung Klaus Mattisek, Dipl.-Ing., Ministerialrat a. D. und Jochen Seidel, diese wird fortgeführt von Jochen Seidel, Dipl.-Ing., Ministerialrat und Stephan Heitmann, Dipl.-Ing., Ministerialrat, beide im Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen.

Schütz/Maiwald, Beamtenrecht des Bundes und der Länder, Kommentar, Gesamtausgabe B 453. Aktualisierung, Stand: Mai 2020, Bestellnr.: 7685 5470 453, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

Diese Aktualisierung bietet unter anderem eine aktuelle Kommentierung zu Vor § 79 LBG NRW.

Schütz/Maiwald, Beamtenrecht des Bundes und der Länder, Kommentar, Gesamtausgabe B 454. Aktualisierung, Stand: Juni 2020, Bestellnr.: 7685 5470 454, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

Diese Aktualisierung bietet unter anderem neue Entscheidungen.

Schütz/Maiwald, Beamtenrecht des Bundes und der Länder, Kommentar, Gesamtausgabe B 455. Aktualisierung, Stand: Juni 2020, Bestellnr.: 7685 5470 455, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

Diese Aktualisierung bietet unter anderem eine aktuelle Kommentierung zu § 108 LBG NRW.

Mayen, Sachs, Seibert, Landesrecht Nordrhein-Westfalen, Textsammlung, Buch, Softcover, 14. Auflage, 2019, 1.018 Seiten, ISBN 978-3-8487-6121-0, 25,90 Euro, Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Waldseestraße 3 – 5, 76530 Baden-Baden.

Die aktuelle 14. Auflage der Textsammlung enthält eine systematische Auswahl der wesentlichen Rechtsvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen. Sie orientiert sich an den Bedürfnissen der Studierenden ebenso wie an den Bedürfnissen von Rechtsreferendaren, Richtern, Verwaltungsbeamten, Rechtsanwälten und Verbandsjuristen. Die Sammlung umfasst Normen aus den Bereichen Staat und Verfassung, Verwaltung, Kommunalrecht, Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Umweltschutz, Planungs- und Bauwesen, Verkehrswesen, Medien, Wirtschaft, Hochschule und Juristenausbildung sowie Rechtspflege.

Beamtenrecht in der Praxis, Prof. Dr. Helmut Schnellenbach, Dr. Jan Bodanowitz, Softcover, Band 40, 10. neu bearbeitete Auflage 2020, 503 Seiten, ISBN 978-3-406-73677-3, 63,00 Euro, Verlag C.H. Beck.

Dieses Werk bietet eine systematische Darstellung des Beamtenrechts. Das nunmehr in der 10. Auflage erscheinende Standardwerk deckt die für Praktiker, Beamte und Rechtsanwälte wesentlichen Bereiche des Beamtenrechts ab. Die Neuauflage bringt das Werk auf den aktuellen Stand in Rechtsprechung und Literatur und berücksichtigt dabei u. a. das Gesetz zur Änderung des BeamtenstatusG und des BundesbeamtenG sowie weitere dienstrechtlicher Vorschriften.

Inhalt:

Einstellung, Beförderung
Versetzung, Abordnung, Umsetzung, Zuweisung
Ruhestand
Nebentätigkeit
Schadensersatzhaftung des Beamten
Dienstliche Beurteilung
Leistungsstufen, -prämien und -zulagen

COVID-19, Rechtsfragen zur Corona-Krise, Prof. Dr. Hubert Schmidt, Handbuch, Softcover, 2020, 718 Seiten, ISBN 978-3-406-75923-9, 44,90 Euro, Verlag C.H. Beck.

Die Corona-Krise stellt alle Gesellschaftsbereiche vor völlig neue Herausforderungen. Während zunächst die faktische Bewältigung von Aufgaben im Vordergrund stand, wird auch die rechtliche Beurteilung der Lebens-

sachverhalte große Bedeutung gewinnen, insbesondere wenn es um die Frage geht, wie die Herausforderungen zu meistern sind und wie der Gesamtschaden verteilt wird.

Folgende Bereiche sind von Spezialisten des jeweiligen Rechtsgebiets im Hinblick auf spezifische Sachverhalte der Corona-Krise dargestellt: Allgemeines Leistungsstörungenrecht, Kreditrecht, Miete und Wohnungseigentumsrecht, Heimrecht, Baurecht, Reiserecht, Vereins- und Genossenschaftsrecht, Gesellschaftsrecht, Sport, Privatversicherungsrechtlich Fragen, Transportrecht, Zivilverfahren in Zeiten des Coronavirus, Sanierung und Insolvenz, Vergabe und EU-Beihilfenrecht, Öffentliches Recht, Entschädigungen, Straf- und Strafprozessrecht.

Insgesamt bietet dies Werk eine gute Übersicht zu den Rechtsfragen im Kontext mit der Corona-Krise, wenngleich der Schwerpunkt sicherlich im Zivilrecht liegt. Vielfach ist zu berücksichtigen, dass die rechtlichen Ausführungen „Neuland“ betreten und daher noch mit Unsicherheit behaftet sind.

Jahrbuch für öffentliche Finanzen 1-2020

Junkernheinrich; Koriath; Lenk; Scheller; Woisin (Hrsg.), Reihe zur Öffentlichen Verwaltung und Öffentlichen Wirtschaft, Band-Nr. 247, 519 Seiten, ISBN 978-3-8305-5041-9, 85,00 Euro, Berliner Wissenschafts-Verlag; www.bwv-verlag.de.

Das Jahrbuch für öffentliche Finanzen ist das Ergebnis einer gemeinsamen Initiative von Autorinnen und Autoren aus den interessierten Fachdisziplinen Finanz-, Politik- und Rechtswissenschaft sowie aus der Verwaltungspraxis vor allem der Landesfinanzverwaltungen. Mit seinem Schwerpunkt auf der Haushaltswirtschaft der Länder stellt es dem Finanzbericht des Bundes eine unabhängige, wissenschaftliche Publikation von praktischer Relevanz gegenüber.

In einem ausführlichen Berichtsteil behandelt das Jahrbuch die Länderhaushalte des Jahres 2019 vom Entwurf bis zum Vollzug und stellt so eine präzise und hochaktuelle Beschreibung des Verlaufs aller sechzehn Landeshaushalte und der Gemeindeebene bereit. Dabei werden auch schon die dramatischen Entwicklungen der Corona-Krise im Frühjahr 2020 in den Blick genommen. Eine Fülle von einzelnen Fachbeiträgen analysiert darüber hinaus vertieft aktuelle Aspekte der öffentlichen Finanzwirtschaft aller föderalen Ebenen und der EU.

Das Jahrbuch für öffentliche Finanzen erscheint seit 2009 jährlich. Ab diesem Jahr wird es als halbjährliches Periodikum erscheinen.

Reisekostenrecht des Landes Nordrhein-Westfalen, Kommentar von Hans-Dieter

Lewer und Rainer Stemann, Oberamtsrat im Finanzministerium NRW, 89. EL (Stand Mai 2020), 312 Seiten, 83,90 EUR, DIN A 5, Grundwerk, eingeordnet bis zum Liefer- tag, 2.440 Seiten in zwei Ordnern, 99,-- EUR bei Fortsetzungsbezug (259,00 EUR bei Einzelbezug), Digitalausgabe Lizenz für 1-2 Nutzer im Jahresabonnement 209,00 EUR (inkl. Updates), weitere Preise (Kombination Print+Digital, weitere Mehrfachlizenzen) auf Anfrage, ISBN 978-3-7922-0157-2 (Print), ISBN 978-3-7922-0220-3 (Digital), Verlag Reckinger & Co., Luisenstraße 100-102, 53721 Siegburg.

Mit der 89. Ergänzungslieferung (Stand Mai 2020) werden die Änderungen der Konditionen der Deutschen Bahn ab 1. Februar 2020 in den Kommentar eingearbeitet. Die BahnCard-Preise und die Modellberechnungen zur Kostenerstattung für private BahnCards und BahnCards Business werden angepasst.

Im Abschnitt „Besondere reisekostenrechtliche Regelungen für Landesbedienstete“ werden u.a. die Verordnung über die richter- und beamtenrechtlichen Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen und die Verfahrensweise unter Berücksichtigung des Leistungsangebots der Deutschen Bahn AG aktualisiert.

Des Weiteren werden die Satzung über den Ersatz von Reisekosten für die Mitglieder der Medienkommission der Landesanstalt für Medien und die lohnsteuerlichen Bestimmungen zu Reisekosten und Mehraufwendungen bei doppelter Haushaltsführung aktualisiert.

Die zurzeit maßgebenden aktuellen Tarifverträge werden berücksichtigt.

Außerdem wird das detaillierte Stichwortverzeichnis vollständig überarbeitet und auf den neuesten Stand gebracht.

Mohr/Sabolewski, Beihilfenrecht Nordrhein-Westfalen, Kommentar, 124. Ergänzungslieferung, Stand April 2020, 382 Seiten, 97,90 Euro. Loseblattausgabe inkl. Zugang zur Online-Datenbank, Grundwerk ca. 4.858 Seiten, DIN A5, in drei Ordnern, 149,00 Euro bei Fortsetzungsbezug (349,00 Euro bei Einzelbezug), Digitalausgabe Lizenz für 1 Nutzer 469,00 Euro, 2 Nutzer 869,00 Euro, 3 Nutzer 1.264,50 Euro (jeweils im Jahresabonnement, inkl. Updates). ISBN 978-3-722-0153-4 (Print), ISBN 978-3-722-0204-3 (Digital). Verlag Reckinger, Luisenstraße 100-102, 53721 Siegburg.

Mit der 124. Ergänzungslieferung (Stand April 2020) werden im Band I im Abschnitt „Beihilfenverordnung mit Erläuterungen“ umfangreiche Aktualisierungen beziehungsweise Teilaktualisierungen der §§ 3, 4, 4g, 4i, 7 und 12 BVO NRW vorgenommen.

Im Band II werden übergangsweise beihilfe- und gebührenrechtliche Hinweise zum Umgang mit der aktuellen Corona-Pandemie auszugsweise in die „Ergänzenden Landesvorschriften“ eingefügt. Mit weiteren Anpassungen ist zu rechnen, sollte diese Pandemie noch längere Zeit andauern.

Im Abschnitt „Ärztliches und zahnärztliches Gebührenrecht; sonstige Gebührenordnungen“ wird die Vereinbarung zum DSO-Budget für das Jahr 2020 (Organtransplantationen) eingefügt, in die „Sozialversicherungsrechtlichen Regelungen“ werden die ab 1. Januar 2020 geltenden Festzuschüsse für die vertragszahnärztliche Versorgung für in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Personen aufgenommen.

Im Band III wird die Aktualisierung des Fallpauschalen-Katalogs für das Jahr 2020 abgeschlossen.

Winkel/Schäfer Kommunalverfassungsgesetze Nordrhein-Westfalen, Textausgabe mir Einführung, 5. Auflage, 2020 312 Seiten, Kartoniert, ISBN 978-3-8293-1488-6, 12,80 Euro, Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden.

Gemeindeordnung (GO), Kreisordnung (KrO), Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG), Kommunalwahlgesetz (KWahlG), Eingruppierungsverordnung (EingrVO), Entschädigungsverordnung (EntschVO), Verordnung zur Durchführung eines Bürgerentscheides (BürgerentscheidDVO), Bekanntmachungsverordnung.

Die in dieser Ausgabe abgedruckten Gesetzestexte - Gemeindeordnung, Kreisordnung, Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit, Kommunalwahlgesetz, Eingruppierungsverordnung, Entschädigungsverordnung, Verordnung zur Durchführung eines Bürgerentscheides, Bekanntmachungsverordnung - bilden eine Grundlage für die praktische Alltagsarbeit der Gebietskörperschaften, kommunalen Verbände, Fraktionen, Mandatsträger(innen) im Lande Nordrhein-Westfalen.

Die Neuauflage berücksichtigt die in den letzten Jahren beschlossenen Gesetzesänderungen. Die Verlagsausgabe wird für die nächste Kommunalwahl und darüber hinaus als zuverlässiger Ratgeber herangezogen werden können. Weiterhin enthalten sind die novellierte Eingruppierungsverordnung und Entschädigungsverordnung.

Die informative Einführung gibt einen aktuellen Überblick über den Stand der kommunalen Selbstverwaltung und zu den wichtigsten kommunalverfassungs- und kommunalwahlrechtlichen Bestimmungen in Nordrhein-Westfalen.

Der Titel ist für die gesamte kommunale Praxis ein kompetentes und zuverlässiges Nachschlagewerk.

Sozialgesetzbuch (SGB) Kommentar – SGB II: Grundsicherung für Arbeitsuchende, Juni 2020, Lieferung 5/20, Erich Schmidt Verlag, Genthiner Str. 30 G, 10785 Berlin-Tiergarten.

Die Ergänzungslieferung 5/20 bringt den Gesetzestext (C100) und die Verzeichnisse auf den Stand des Sozialschutz-Paketes vom 27. März 2020 (BGBl. I 2020, 575). Mit der Lieferung werden zudem einige Kommentierungen zu Vorschriften des SGB II überarbeitet und an den aktuellen Stand von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur angepasst: K § 29 <Erbringung der Bedarfe für Bildung und Teilhabe> und K § 30 <berechtigte Selbsthilfe> durch Prof. Dr. Thomas Voelzke; K § 43 <Aufrechnung> durch Dietrich Hegelhaupt; K § 6b BKG <Leistungen für Bildung und Teilhabe> durch Leandro Valgolio.

Kawik, Dechmann, Krause, Pflüger, Beamtenrecht, 2020, 310 Seiten, 34,90 Euro, ISBN 978-3-406-73487-8, Verlag C.H. Beck oHG, Wilhelmstraße 9, 80801 München.

Das vorliegende Werk stellt die rechtlichen Grundlagen des deutschen Beamtenrechts dar. Es richtet sich dabei zum einen an Studierende und Nachwuchsbeamte in Laufbahnausbildungen, die sich in dieses besondere Rechtsgebiet einarbeiten möchten (oder müssen). Zum anderen aber auch an die Praktiker in Verwaltungen und Behörden, die sich das Gesamtsystem des Beamtenrechts nochmals erschließen wollen bzw. das Buch zur Hand nehmen, um Fragestellungen aus dem Verwaltungsalldag zu klären.

Das Werk ist dabei als ein Gesamtüberblick konzipiert. Angesprochen werden alle wesentlichen Fragen des Beamtenrechts, die für das Studium und die Praxis relevant sind. Hierbei werden bewusst auch Nebengebiete einbezogen, etwa aus dem Bereich der Gebühren- oder des Personalvertretungs- und Gleichstellungsrechts. Zahlreiche praktische Fallbeispiele und Schaubilder sollen den Stoff greifbar machen. Auch die Verweise auf einschlägige Rechtsprechung verfolgen diesen Zweck. Die Kontrollfragen am Ende der Kapitel dienen der Vertiefung und Lernkontrolle.

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, Kommentar, begründet von Dr. Kurt Kottenberg und Dr. Erich Rehn, fortgeführt von Rechtsanwalt Ulrich Cronage, Dr. Hanspeter Knirsch und Hans-Gerd von Lennep; aktuell bearbeitet von Rechtsanwalt Dr. Hanspeter Knirsch, Beigeordneter a.D. und Stadtdirektor a.D. Thomas Paal, Stadtdirektor der Stadt Münster und Anne Wellmann, Hauptreferentin beim Städte –

und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, 51. Ergänzungslieferung, Stand: Mai 2020, 238 Seiten, 69,90 Euro, ISBN 978-3-7922-0112-1, Verlag W. Reckinger, Siegburg.

Mit der Überarbeitung der Kommentierung der §§ 35 bis 38 GO NRW wird die Erläuterung der Bezirksverfassung auf den aktuellen Stand von Rechtsprechung und Literatur gebracht. Die jüngst vom Gesetzgeber vorgenommene Änderung der Eingruppierungsverordnung wird in den Erläuterungen zu § 71 GO NRW dargestellt.

Die gesetzgeberischen Aktivitäten, die durch die SARS-CoV-2-Pandemie ausgelöst worden sind, bilden einen weiteren Schwerpunkt der 51. Ergänzungslieferung (Stand Mai 2020). Um die Handlungsfähigkeit der kommunalen Gremien zu gewährleisten, hat der Landtag das Epidemiegesetz vom 14. April 2020 beschlossen und darin dem Rat in § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW die Möglichkeit eingeräumt, seine Zuständigkeiten während der Krisenlage auf den Hauptausschuss zu delegieren. Die Regelung führt allerdings aufgrund ihrer systematischen Stellung und ihres Wortlauts in der Praxis zu vielen Fragen und zu Rechtsunsicherheit. Dementsprechend ausführlich ist die Kommentierung der neuen Regelung.

Auch im Bereich des Haushaltsrechts hat die Pandemie gesetzgeberische Aktivitäten ausgelöst. Die temporäre Suspendierung der Rechte des Rates im Hinblick auf den Erlass und die Aufhebung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre durch den neu eingefügten § 81 Abs. 5 GO NRW wird erläutert. Soweit dies bis zum Redaktionsschluss möglich war, werden weitere Hinweise auf aktuelle Erlasse des Landes zur Handhabung des Haushaltsrechts gegeben.

Bauordnung für das Land NRW, Boeddinghaus, Hahn, Schulte, Radeisen, Schulte, van Schewick, 106. Aktualisierung, Stand Januar 2020. ISBN 978-3-8073-0672-8, 106. Aktualisierung, Stand Januar 2020, Rehm Verlag, www.rehm-verlag.de.

Der Kommentar zum Bauordnungsrecht in Nordrhein-Westfalen ist vor allem für Praktikerinnen und Praktiker konzipiert, mit Schwerpunkten in der Kommentierung zu den für die Praxis drängenden Bereichen; wie z. B. dem genehmigungsfreien und genehmigungspflichtigen Bauvorhaben, dem bauaufsichtlichen Verfahren, aber auch zu technischen Themen wie Abstandflächen und Bauprodukten.

Diese Aktualisierung enthält u.a. die umfangreiche neue Kommentierung zu den §§ 3537 (Rettungswege, Treppen, Öffnungen, Umwehrungen), 39 (Aufzüge) und 75-76 (Genehmigungsverfahren) BauO NRW 2108.

Ebenfalls wurden die Vorschriften auf den aktuellsten Stand gebracht.

Schriftenreihe des Freiherr-vom-Stein-Instituts

Wissenschaftliche Forschungsstelle des Landkreistages Nordrhein-Westfalen
an der Universität Münster

- Band 42 – Hörster, **Die Wahrnehmung der Sozialhilfaufgaben im kreisangehörigen Raum in Nordrhein-Westfalen**, 2002
- Band 43 – Pünder, **Haushaltsrecht im Umbruch – eine Untersuchung der Erfordernisse einer sowohl demokratisch legitimierten als auch effektiven und effizienten Haushaltswirtschaft am Beispiel der Kommunalverwaltung**, 2003
- Band 44 – Harks, **Kommunale Arbeitsmarktpolitik – Rechtliche Vorgaben und Grenzen**, 2003
- Band 45 – Schepers, **Internet-Banking und sparkassenrechtliches Regionalprinzip**, 2003
- Band 46 – Kulosa, **Die Steuerung wirtschaftlicher Aktivitäten von Kommunen – Eine betriebswirtschaftliche Analyse**, 2003
- Band 47 – Placke, **Interkommunale Produktvergleiche als Basis für den kommunalen Finanzausgleich**, 2004
- Band 48 – Wittmann, **Der Sparkassenverbund**, 2004
- Band 49 – Lübbecke, **Das Kommunalunternehmen – neue Organisationsform im kommunalen Wirtschaftsrecht von Nordrhein-Westfalen**, 2004
- Band 50 – Hoffmann, **Gewässerschutzrecht Nordrhein-Westfalen – eine systematische Darstellung unter besonderer Berücksichtigung der europarechtlichen und bundesrechtlichen Vorgaben**, 2004
- Band 51 – Oebbecke/Ehlers/Schink/Diemert (Hrsg.), **Kommunalverwaltung in der Reform**, 2004
- Band 52 – Lühmann, **Die Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe im Sozialgesetzbuch II (SGB II)**, 2005
- Band 53 – Niggemeyer, **Zulässigkeit und Grenzen von Sparkassenfusionen – eine Untersuchung am Beispiel von Zusammenschlüssen nordrhein-westfälischer Sparkassen**, 2005
- Band 54 – Diemert, **Das Haushaltssicherungskonzept – Verfassungs- und haushaltsrechtliche Grundlagen in NRW unter Berücksichtigung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements**, 2005
- Band 55 – Becker, **Die Entwicklung des Personalvertretungsrechts in Nordrhein-Westfalen – Eine Untersuchung der wesentlichen Einflussfaktoren auf die Gesetzgebung am Beispiel des LPVG NRW**, 2006
- Band 56 – Oebbecke/Ehlers/Klein/Theurl/Diemert (Hrsg.), **Perspektiven für Sparkassen und Genossenschaftsbanken**, 2006
- Band 57 – Pehla, **Der Haftungsverbund der Sparkassenfinanzgruppe – eine Untersuchung der Institutssicherung der Sparkassen und Landesbanken unter besonderer Berücksichtigung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes**, 2006
- Band 58 – Oebbecke/Ehlers/Klein/Diemert (Hrsg.), **Zwischen kommunaler Kooperation und Verwaltungsreform**, Fachtagung aus Anlass des 25-jährigen Bestehens des Freiherr-vom-Stein-Instituts, 2006
- Band 59 – Schütte-Leifels, **Die Grundsätze der Sozialhilfe nach der Reform**, 2007
- Band 60 – Thiemann, **Rechtsprobleme der Marke Sparkasse**, 2008
- Band 61 – Tepe, **Verfassungsrechtliche Vorgaben für Zuständigkeitsverlagerungen zwischen Gemeindeverbandsebenen**, 2009
- Band 62 – Roth, **Die allgemeine Lebensmittelüberwachung als Instrument des Verbraucherschutzes – Eine systematische Darstellung unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage und der Organisationsstrukturen in Nordrhein-Westfalen**, 2009
- Band 63 – Lüdde, **Sparkassenrecht der Länder – Bestand und Entwicklung seit 1949**, 2010
- Band 64 – Lund, **Private in der Sparkassen-Finanzgruppe? Zum Verbleib materiell voll- und teilprivatisierter Landesbanken im Haftungsverbund**, 2010
- Band 65 – Kallerhoff, **Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger contra private Abfallwirtschaft – Aktuelle rechtliche Entwicklungen unter besonderer Berücksichtigung der gewerblichen Sammlungen von verwertbaren Sekundärrohstoffen**, 2011
- Band 66 – Jungkamp, **Das Recht der regionalen Sparkassen- und Giroverbände – Eine systematische Darstellung**, 2011
- Band 67 – Stork, **Interkommunale Zusammenarbeit und mehrstufige Aufgabenwahrnehmung. Eine Analyse von Organisationsmodellen für Pflichtaufgaben im kreisangehörigen Raum**, 2012
- Band 68 – Isenburg, **Die Verbundzusammenarbeit der Sparkassen-Finanzgruppe – Eine kartellrechtliche Analyse**, 2012
- Band 69 – Frye, **Die Finanzierung ambulanter und stationärer Pflegeeinrichtungen – Eine Darstellung am Beispiel von Nordrhein-Westfalen**, 2013
- Band 70 – Schröder, **Personalvertretung in den Sparkassen**, 2014
- Band 71 – Jäger, **Der Tatbestand der Konnexitätsregelung des Art. 78 Abs. 3 der Landesverfassung Nordrhein-Westfalen**, 2014
- Band 72 – Hölscher, **Die Eigenkapitalvorgaben nach Basel III und CRR/CRD IV unter besonderer Berücksichtigung der relevanten Regelungen für öffentlich-rechtliche Sparkassen in Deutschland**, 2016
- Band 73 – Wessels, **Inhalt und Grenzen der Steuerung des Landes bei der Wahrnehmung von Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung – Eine Untersuchung der Steuerungspraxis am Beispiel Nordrhein-Westfalen**, 2016
- Band 74 – Huhn, **Vertraulichkeit und Transparenz der öffentlich-rechtlichen Sparkassen – Eine Untersuchung anhand des nordrhein-westfälischen Landesrechts**, 2016
- Band 75 – Kemper, **Die Europäische Bankenunion und die Sparkassen**, 2017
- Band 76 – Peters, **Abwicklung öffentlich-rechtlicher Sparkassen im einheitlichen Abwicklungsmechanismus**, Stuttgart 2020, der Schriftenreihe des Freiherr-vom-Stein-Instituts, zugl. Diss. Univ. Münster 2019/2020.

Die Veröffentlichungen der Schriftenreihe des Freiherr-vom-Stein-Instituts sind im Deutschen Gemeindeverlag GmbH/Verlag W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart, erschienen und nur über den Buchhandel zu beziehen.